

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 12/19

Wiesbaden, den 16. Dezember 2019

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I 1132
- Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) 1132

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Erlass zur Ausweisung der Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für moderne Fremdsprachen auf Abschlusszeugnissen und Abgangszeugnissen in der gymnasialen Oberstufe 1145
- Erlass zur Durchführung der mündlichen Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe 1147
- Zweite Berichtigung des Erlasses Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule 2020; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen vom 19. Juni 2019 und 12. August 2019 1149
- Ausführungserlass Sport zur Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung und für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport im Landesabitur 2020 und 2021 1150
- Bekanntmachung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht - Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst (Beschluss der KMK vom 9. September 1994 in der Fassung vom 14. Juni 2019) nach § 13 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 780) 1224
- Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2020 1225
- Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) 1226

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 1233
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 1234
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer 1235
- d) für den Auslandsschuldienst 1236
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen 1241

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Schulpraktische Studien Frühjahr 2021 aller hessischen Universitäten 1242
- Hinweis auf die Veröffentlichung der aktualisierten Handreichung für die mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der Sekundarstufe II 1242
- Informationen für den Fremdsprachenunterricht in der Grundschule 1242

SCHÜLERWETTBEWERBE

- Malwettbewerb Jugend malt 2020 1246

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- Preisausschreibungen der Fachgruppe Chemieunterricht der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh) 1248
- Bewerbungsphase um den Deutschen Schulsportpreis 2019/2020 eröffnet 1248
- Das Eignungsfeststellungsverfahren für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen (EFV) 1249
- MINT-Fortbildungsangebot „Energiebildung im Grundschulunterricht“ 1249

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellwegger

Verlag, Druck und Vertrieb: MENTHAMEDIA AG

Domplatz 28
34560 Fritzlar

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen

Anzeigenleitung: Daniel Eckardt

Telefon: +49 (0)911 27400-18
E-Mail: daniel.eckardt@menthamedia.de

Abonnentenverwaltung

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I Vom 28. Oktober 2019

Gült. Verz. Nr. 7202

Aufgrund des § 8a Abs. 2 und des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

§ 16 Satz 2 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I vom 5. September 2011 (ABl. S. 653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. 582), wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Oktober 2019

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes (VSS-Verordnung) Vom 14. November 2019

Gült. Verz. Nr. 721

Aufgrund des § 15a Abs. 3, des § 15b Abs. 2 und des § 86 Abs. 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird verordnet:

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes

§ 1 Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit

§ 2 Auswahl externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

§ 3 Eignung externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

§ 4 Einsatz externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

§ 5 Rechte und Pflichten externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

§ 6 Vergütung

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 8 Externe Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15a des Schulgesetzes

ZWEITER TEIL

Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

§ 9 Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

§ 10 Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge

§ 11 Eignung der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

§ 12 Rechte und Pflichten der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlagen

ERSTER TEIL

Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit nach § 15a des Schulgesetzes

§ 1**Maßnahmen der Schule zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit**

(1) Die Schulen treffen in eigener Zuständigkeit Maßnahmen zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag. Auf Beschluss der Schulkonferenz kann im Schulprogramm hiervon ab Jahrgangsstufe 8 abgewichen werden. Zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit können im Rahmen der dazu zugewiesenen Haushaltsmittel für den einzelnen Vertretungsfall für einen Zeitraum von bis zu fünf Wochen auch Kräfte, die nicht der Schule angehören (externe Kräfte), beschäftigt werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Grundschulen, soweit sich nicht aus § 17 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes eine abweichende Schulzeit ergibt.

(3) Schulen können bis zu zwei Unterrichtstage je Schuljahr aufgrund besonderer Veranstaltun-

gen als Studientag durchführen. Dieser dient dem selbstständigen Arbeiten der Schülerinnen und Schüler. An diesen Tagen endet der Unterricht früher oder entfällt ganz; ein Betreuungsangebot durch die Schule ist sicherzustellen. Die Durchführung des Studientags bedarf eines Beschlusses der Gesamtkonferenz nach vorheriger Anhörung des Schulleiternbeirats. Die Schulkonferenz und die untere Schulaufsichtsbehörde sind zu informieren.

§ 2**Auswahl externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll Bewerberinnen und Bewerber für eine Tätigkeit als externe Kraft im Rahmen der Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit auch durch eigene Initiative gewinnen, insbesondere durch Aushänge an geeigneten Orten wie Schulen, Universitäten und Studienseminaren, Verteilen von entsprechendem Informationsmaterial, Anzeigen in regionalen Zeitungen und Informationen auf der schuleigenen Internetseite.

(2) Bewerberinnen und Bewerber richten eine formlose Bewerbung an die Schule, an der sie eingesetzt werden wollen.

(3) Die Auswahl nach Abs. 4 und die Entscheidung über die Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern als externe Kräfte nach § 3 und deren Einsatz nach § 5 obliegen der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter wählt die Bewerberinnen und Bewerber aus, die die Anforderungen an die Eignung als externe Kräfte nach § 3 erfüllen. Dazu fordert sie oder er oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied der Schulleitung von der Bewerberin oder dem Bewerber den ausgefüllten Personalbogen nach Anlage 1, ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732, S. 3431), unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 2 sowie gegebenenfalls ergänzende Unterlagen an und überprüft im persönlichen Gespräch die Eignung als externe Kraft. Zwischen der ausgewählten externen Kraft und dem Land Hessen wird eine Rahmenvereinbarung nach Anlage 3 abgeschlossen.

(5) Vor Abschluss der Rahmenvereinbarung ist einmalig eine Personalratsbeteiligung nach den Vorschriften des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach den Vorschriften des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sowie erforderlichenfalls die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nach den Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1025), durchzuführen.

(6) Mit einer Kraft, die bereits als Vertretungslehrkraft befristet an derselben Schule beschäftigt ist, darf keine Rahmenvereinbarung nach Anlage 3 abgeschlossen werden.

§ 3

Eignung externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten (allgemeine Eignung) und über die für die Durchführung unterrichtsergänzender Maßnahmen oder sonstiger Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 notwendige Fachkompetenz verfügen.

(2) Voraussetzung für die Eignung ist ferner die Gewähr, dass die Bewerberin oder der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt und im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern die politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität wahrt. Bewerberinnen oder Bewerber, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch das Land Hessen wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, sind nicht geeignet.

§ 4

Einsatz externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Soll eine externe Kraft zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit beschäftigt werden, so ist vor Aufnahme der Tätigkeit ein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 4 mit der externen Kraft abzuschließen. Mit einer Kraft, die bereits als Vertretungslehrkraft befristet an derselben Schule beschäftigt ist, darf kein befristeter Arbeitsvertrag nach Anlage 4 abgeschlossen werden.

(2) Ein Einsatz im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich ist nur zulässig, wenn die externe Kraft die entsprechenden fachlichen Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung) vom 11. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABI. S. 780) aufweist. Experimente dürfen nur durchgeführt werden, wenn die externe Kraft über die Sicherheitsanforderungen informiert wurde und die fachlichen Qualifikationen vorliegen. Über die Information ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

(3) Für im Rahmen des Sportunterrichts zu erbringende Tätigkeiten dürfen externe Kräfte, die nicht fachkundig nach § 21 Abs. 1 der Aufsichtsverordnung sind, nur dann eingesetzt werden, wenn sie im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz des Landessportbundes (C-Lizenz oder höher) sind. Diejenigen, die im Besitz einer spezifischen Trainerlizenz eines Sportfachverbandes sind (C-Lizenz oder höher), dürfen nur in dieser Sportart eingesetzt werden. Für die Aufsicht im Schulsport sind die Grundsätze sowie besondere Verhaltens- und Sicherheitsregeln nach §§ 17 und 18 der Aufsichtsverordnung zu beachten. Werden Sportarten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ausgeübt, insbesondere Klettern, Trampolinturnen, Wassersport, Skifahren oder Snowboarden, ist ein sportartspezifischer Qualifikationsnachweis nach § 21 Abs. 3 der Aufsichtsverordnung erforderlich.

(4) Für im Rahmen des Religionsunterrichts zu erbringende Tätigkeiten dürfen externe Kräfte nur dann eingesetzt werden, wenn ihnen durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt wurde.

§ 5

Rechte und Pflichten externer Kräfte nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Externe Kräfte können selbstständig Klassen und Gruppen pädagogisch betreuen und unterrichtsergänzende Maßnahmen durchführen. Ihre Tätigkeit erfolgt in Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrkraft. Im Rahmen ihrer Tätigkeit obliegt ihnen die Aufsichtspflicht über die anwesenden Schülerinnen und Schüler; sie sind zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Schulgesetzes berechtigt.

(2) Externe Kräfte dürfen keine zu bewertenden schriftlichen Arbeiten (Klassen- und Kursarbeiten sowie Lernkontrollen) anfertigen lassen und nehmen auch darüber hinaus keine Leistungsbewertungen nach § 73 des Schulgesetzes vor. Sie wirken nicht bei Versetzungsentscheidungen nach § 75 des Schulgesetzes mit. An den Konferenzen der Lehrkräfte können sie ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 6 Vergütung

(1) Die Vergütung der externen Kraft beträgt je Unterrichtsstunde, in der sie für Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 eingesetzt wird, einschließlich der Vor- und Nachbereitung:

1. für Personen ohne Befähigung für ein Lehramt, aber mit abgeschlossenem Studium an einer Hochschule im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), mit Abschluss einer Fachhochschule oder abgeschlossener Berufsausbildung, oder Studierende für ein Lehramt, die bereits ein Praktikum im Rahmen der schulpraktischen Studien nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2016 (GVBl. S. 30), abgeschlossen haben, 20,00 €
2. für Personen mit der Befähigung für ein Lehramt 26,00 €
3. für Personen, auf die die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 nicht zutreffen 15,00 €.

Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft die Voraussetzungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3. Die sich daraus ergebende Vergütung ist von ihr oder ihm in der Rahmenvereinbarung nach Anlage 3 unter Punkt 4 einzutragen.

§ 7

Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) Das Arbeitsverhältnis kann nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die externe Kraft gegen den grundsätzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 des Schulgesetzes) verstößt.

(2) Über die Kündigung nach Abs. 1 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach vorheriger Anhörung der externen Kraft sowie des Personalrats nach § 78 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2019 (GVBl. S. 82), in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit der unteren Schulaufsichtsbehörde. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen.

§ 8

Externe Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15a des Schulgesetzes

(1) Anbieter von Personaldienstleistungen können im Rahmen der Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt werden, sofern sie den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals gewährleisten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter schließt dabei im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel mit dem Anbieter einen Vertrag über Personalvermittlung oder Arbeitnehmerüberlassung. Der Vertrag ist vor Abschluss der unteren Schulaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen.

(2) Im Fall der Personalvermittlung wird mit der zu vermittelnden Person bei Eignungsfeststellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ein Rahmenvertrag nach Anlage 3 abgeschlossen. Dabei erfolgen Auswahl und Einsatz der vermittelten Person entsprechend § 2 Abs. 4 sowie §§ 3 bis 7.

(3) Bei der Arbeitnehmerüberlassung gelten § 2, § 4 Abs. 1 sowie die §§ 6 und 7 nicht; § 9 Abs. 2, § 10 und § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

ZWEITER TEIL

Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes

§ 9**Anbieter von Personaldienstleistungen nach § 15b des Schulgesetzes**

(1) Sofern Anbieter von Personaldienstleistungen den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten, können Verträge mit diesen geschlossen werden, wenn eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nicht durch den Einsatz des an der Schule bereits tätigen Personals gewährleistet werden kann. § 3 Abs. 4 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Arbeitnehmerüberlassungsverträge dürfen nur mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258), sind.

§ 10**Inhalt und Abschluss der Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist zum Abschluss des Vertrags in Vertretung des Landes Hessen befugt, soweit entsprechende Haushaltsmittel der Schule zugewiesen worden sind. Der Vertrag ist vor Abschluss der unteren Schulaufsichtsbehörde zur rechtlichen Prüfung vorzulegen. Sind entsprechende Haushaltsmittel der Schule nicht zugewiesen, schließt den Vertrag die untere Schulaufsichtsbehörde ab, sofern diese über entsprechende Haushaltsmittel verfügt.

(2) Der Vertrag zwischen dem Verleiher (Personaldienstleister) und dem Entleiher (Land Hessen, vertreten durch die Schulleiterin, den Schulleiter oder die untere Schulaufsichtsbehörde), mit dem sich der Personaldienstleister zur Überlassung von Leiharbeitnehmern (externen Kräften) zur Arbeitsleistung an einer Einsatzschule verpflichtet, bedarf der Schriftform.

(3) Der Vertrag nach Abs. 2 enthält insbesondere

1. die Erklärung des Personaldienstleisters, dass er die Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes besitze,

2. Angaben über die besonderen Merkmale der für die externe Kraft vorgesehenen Tätigkeit und die dafür erforderliche berufliche Qualifikation,
3. Angaben über die in der Einsatzschule für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts.

Satz 1 Nr. 3 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen der in § 78 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes genannten Ausnahme vorliegen.

(4) Wird die dem Verleiher erteilte Erlaubnis nach § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Verleiher den Entleiher hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 11**Eignung externer Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes**

(1) Externe Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes müssen die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten (allgemeine Eignung) und über die für den jeweiligen Unterricht oder das sonstige Angebot notwendige Fachkompetenz verfügen. Sie sind verpflichtet, vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 2 vorzulegen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat sich vor Aufnahme der Tätigkeit der externen Kraft in der Einsatzschule von deren Eignung auch im Rahmen eines persönlichen Vorstellungsgesprächs zu überzeugen.

(3) Über das Vorliegen der allgemeinen Eignung und der für den Einsatz im jeweiligen Unterricht oder sonstigen Angebot notwendigen Fachkompetenz entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Sofern ein Einsatz im Unterricht vorgesehen ist, soll die externe Kraft im Besitz einer entsprechenden Lehramtsbefähigung oder einer für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Staatsprüfung oder eines einschlägigen Diplom- oder Magisterhauptfachabschlusses oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses sein. Ferner können auch Lehr-

amtsstudenten eingesetzt werden. Für den Bereich der beruflichen Schulen können darüber hinaus insbesondere Meisterinnen und Meister einschlägiger Fachrichtungen oder vergleichbar ausgebildete externe Kräfte zur Abdeckung des fachpraktischen Unterrichts eingesetzt werden. § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 12

Rechte und Pflichten der externen Kräfte nach § 15b des Schulgesetzes

(1) Soweit die externen Kräfte nach dem Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags selbstständig Unterricht erteilen sollen, gelten für sie § 86 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des Schulgesetzes sowie die Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 4. November 2011 (ABI. S. 870), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2016 (ABI. S.624).

(2) Soweit die externen Kräfte nach dem Inhalt des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags im Rahmen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags für pädagogische Angebote außerhalb des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts eingesetzt werden sollen, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

DRITTER TEIL

Schlussvorschriften

§ 13

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Wiesbaden, den 14. November 2019

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4)

Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“

Bitte die Schreibfelder in Druckschrift ausfüllen. Soweit der Platz nicht ausreicht, neutralen Bogen benutzen.

Bei Nr. 6 handelt es sich um grundsätzlich freiwillige Angaben.

Die übrigen Angaben sind aufgrund von § 86 Abs. 4 HBG, § 23 HDISG erforderlich. Bitte beachten Sie die sonstigen Hinweise.

1.	Name		akademischer Grad (freiwillige Angabe)		(Lichtbild) Die Vorlage eines Lichtbildes ist freiwillig. Jahr der Aufnahme
	Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)				
	Geburtsname				
	Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Land			
	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch		Sonstige Staatsangehörigkeit		
	Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, ggf. auch 2. Wohnsitz)				
	Telefonisch erreichbar unter (Vorwahl und Rufnummer)			mobil	
dienstlich					
privat			(freiwillige Angabe)	(freiwillige Angabe)	
2.	Bankverbindung				
	BIC		IBAN		
	Name des Kreditinstitutes				
3.	Aktueller Familienstand				
	ledig <input type="checkbox"/> Ja	Verheiratet <input type="checkbox"/> Ja , seit *	Lebenspartnerschaft <input type="checkbox"/> Ja , seit *	geschieden/ Lebenspartnerschaft aufgehoben seit *	verwitwet/ Lebenspartner verstorben seit *
4.	Schulausbildung, Hoch- und Fachhochschulstudium				
	Schulart, Studienrichtung, Ausbildungsstätte		von - bis	Bezeichnung und Datum der Abschlussprüfung oder Abgang aus Klasse	Note der Abschlussprüfung
Staatliche Anerkennung					
5.	Sonstige Prüfungen (z.B. Laufbahnprüfungen)				
	Bezeichnung der Prüfung			Datum	Note

* Der Dienststelle nach Einstellung nachzuweisen.

6.	Besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten	
	Sprachkenntnisse (Anfänger = 1 , Fortgeschrittene = 2, fließend in Wort und Schrift/ Sprachzertifikat = 3)	
	PC-Kenntnisse	Führerschein (Klasse)
	Sonstige besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten	
7.	Berufliche Tätigkeit einschließlich Berufsausbildung, Wehr-/Zivildienst und Zeiten der Nichtbeschäftigung (ohne Zeiten nach Nr. 4)	
	von - bis	Arbeitgeber/Dienststelle, Art der Tätigkeit, Teilzeitbeschäftigung mit Stundenzahl
		Nur im öffentlichen Dienst: Besoldungsgruppe/Vergütungs-/Entgelt-/Lohngruppe, Amts- oder Dienstbezeichnung

Ich versichere, dass die vorstehenden erforderlichen Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Von der Aufnahme meiner Daten in das SAP HR-System habe ich Kenntnis genommen. Mit einer fortlaufenden Aktualisierung der vorstehenden Angaben durch die personalverwaltende Dienststelle bin ich einverstanden.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 4)**Erweitertes Führungszeugnis**

Zur Vorlage bei der Meldebehörde:

Ich fordere

Frau/Herrn (Name, Vorname)

auf, ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a Abs. 1 Nr. 2b und Abs. 2 in Verbindung mit § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorzulegen.

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 30a Abs. 2 BZRG, dass die Voraussetzungen im Sinne der genannten Normen vorliegen, da beabsichtigt ist, die/den oben Genannte/n im Rahmen von Einsätzen zur Sicherstellung verlässlicher Schulzeiten nach § 15a des Hessischen Schulgesetzes oder der Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes zu beschäftigen.

Das erweiterte Führungszeugnis soll direkt übersandt werden an:

(Name der Schule, Straße, Postleitzahl und Ort)

Es soll dabei folgendes Aktenzeichen angegeben werden:

„PA. _____, _____“
(Name) (Vorname)

Ort, Datum Schulstempel Unterschrift Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 3 (zu § 2 Abs. 4)

Rahmenvereinbarung

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/den Leiter der

_____ -Schule,

Frau/Herrn _____

und Frau/Herrn (Name, Vorname)

_____ (im Folgenden: „externe Kraft“)

wird im Hinblick auf einen möglichen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit auf der Grundlage von § 15a des Hessischen Schulgesetzes in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes an der oben genannten Schule Folgendes vereinbart:

1. Zweck der Rahmenvereinbarung

Zur Gewährleistung einer verlässlichen Schulzeit von mindestens fünf Zeitstunden am Vormittag, z.B. bei krankheitsbedingten Ausfällen von regulären Lehrkräften, werden an den Schulen des Landes Hessen externe Kräfte jeweils befristet für die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen eingesetzt. Für den Fall des Zustandekommens eines derartigen, kurzfristigen Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit vereinbaren die Vertragsparteien in dieser Rahmenvereinbarung nachfolgend die für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis geltenden allgemeinen Arbeitsbedingungen. Die externe Kraft verpflichtet sich, die Schulleiterin oder den Schulleiter zu informieren, falls sie bereits eine Rahmenvereinbarung für den Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit an einer anderen Schule des Landes abgeschlossen hat. Eventuelle weitere Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen wird sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter unverzüglich anzeigen.

2. Keine Verpflichtung zum Abschluss eines Arbeitsvertrags

Die externe Kraft ist nicht verpflichtet, Angebote zum kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit anzunehmen. Ebenso besteht für die Schule bzw. das Land Hessen keine Verpflichtung, der externen Kraft - z.B. bei einem kurzfristigen Ausfall einer regulären Lehrkraft - einen solchen Einsatz anzubieten.

3. Zustandekommen eines Arbeitsvertrages

Durch den Abschluss dieser Rahmenvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Ein Arbeitsvertrag kommt zwischen den Vertragsparteien jeweils erst durch ein schriftliches Angebot über einen kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit und dessen schriftliche Annahme durch die externe Kraft zustande. Dieser Arbeitsvertrag ist jeweils befristet für die Dauer des vereinbarten Einsatzzeitraums. Die externe Kraft verpflichtet sich, in der Schule nicht tätig zu werden, bevor sie nicht einen entsprechenden schriftlichen Arbeitsvertrag unterzeichnet hat, dessen Inhalte sich aus dem beigefügten Muster ergeben.

4. Vergütung

Das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis wird nach der Anzahl der Unterrichtsstunden vergütet, in denen die externe Kraft für Tätigkeiten nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes eingesetzt wird. Die Vergütung beträgt pro Unterrichtsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung

EUR _____ brutto. Die Vergütung wird nach Ableistung der jeweiligen Unterrichtsstunde jeweils nachträglich monatlich bargeldlos, spätestens am Ende des übernächsten Kalendermonats auf das folgende Konto der externen Kraft ausgezahlt:

Bankinstitut _____
IBAN _____
BIC _____

Weitere Vergütungsansprüche oder Ansprüche auf finanzielle Nebenleistungen bestehen nicht.

5. [~~Streichen, wenn nicht einschlägig~~] Geringfügige Beschäftigung

Es besteht Einvernehmen, dass die kurzfristigen Einsätze im Rahmen der verlässlichen Schulzeit im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, d.h., dass die Vergütung aus den einzelnen Arbeitsverträgen die Geringfügigkeitsgrenze von derzeit regelmäßig EUR 450,00 im Monat nicht übersteigen soll. Die externe Kraft versichert, keine weitere geringfügige Beschäftigung auszuüben.

6. Inhalt des Einsatzes im Rahmen der verlässlichen Schulzeit

Der Einsatz der externen Kraft im Rahmen der verlässlichen Schulzeit beschränkt sich auf die selbstständige pädagogische Betreuung von Klassen oder Gruppen sowie auf die Durchführung von unterrichtsergänzenden Maßnahmen. Die externe Kraft ist daneben zu pädagogischen Maßnahmen nach § 82 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes berechtigt. Die externe Kraft verpflichtet sich, die genannten Tätigkeiten persönlich auszuüben.

Sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart wird, besteht keine über die Unterrichtszeit einschließlich der Vor- und Nachbereitung hinausgehende Arbeitsverpflichtung. Insbesondere übernimmt die externe Kraft nicht das Amt einer Klassenlehrerin/eines Klassenlehrers, erledigt keine Elternarbeit, ist nicht in die mittel- und langfristige Unterrichtsplanung eingebunden, nimmt keine Leistungsbewertungen vor und wirkt nicht bei Versetzungsentscheidungen mit.

Der externen Kraft ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die externe Kraft ist insbesondere verpflichtet, über alle ihr im Zusammenhang mit den Schülerinnen und Schülern bekanntwerdenden Daten sowie über sonstige vertrauliche Angelegenheiten auch nach Vertragsbeendigung Stillschweigen zu bewahren. Alle Unterlagen über Schülerinnen und Schüler sind vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Körperliche Züchtigungen von Schülerinnen und Schülern sind verboten.

7. Gesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer finden nur und insoweit Anwendung, als die Voraussetzungen des jeweiligen Gesetzes für das jeweilige befristete Arbeitsverhältnis erfüllt sind. Dies gilt insbesondere für Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaub etc.

8. Ausschlussfristen

Alle Ansprüche aus den jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnissen sind innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Bleibt die Geltendmachung erfolglos, so muss der Anspruch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Ablehnung durch die Gegenpartei eingeklagt werden, andernfalls ist er ebenfalls verwirkt. Die Ausschlussfristen gelten nicht bei Haftung wegen Vorsatz.

Ort, Datum

Schulleiterin/Schulleiter

Frau/Herr (externe Kraft)

Mit einer Speicherung meiner persönlichen Daten durch das Land Hessen im Rahmen der Zwecksetzung dieser Rahmenvereinbarung und der jeweiligen befristeten Arbeitsverhältnisse bin ich einverstanden.

Frau/Herr (externe Kraft)

Anlage 4 (zu § 4 Abs. 1)

Befristeter Arbeitsvertrag

Zwischen dem Land Hessen, endvertreten durch die Leiterin/ den Leiter der _____-Schule,

Frau/Herr _____, Schulnummer _____

und Frau/Herr (Name, Vorname) _____ (im Folgenden: „externe Kraft“)

Zwischen den Vertragsparteien wird ein befristeter Arbeitsvertrag als Aushilfsangestellte oder Aushilfsangestellter geschlossen, dessen Einzelheiten nachfolgend geregelt sind.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Beschäftigung lediglich befristet zur Vertretung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG für die/den unten genannten/vorübergehend ausfallende/n Kollegin/Kollegen im unten genannten Zeitraum erfolgt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung für kurzfristigen Einsatz im Rahmen der verlässlichen Schulzeit an der oben genannten Schule zwischen der externen Kraft und dem Land Hessen.

zu vertretende Lehrkraft	Unterrichtsfach / Angebot	befristet von / bis	vereinbarte Stundenzahl im Monat:.....Std ¹	Datum, Unterschrift Schulleiter/in	Datum, Unterschrift externe Kraft
			Std. :		
			Std. :		
			Std. :		

- Bei Änderungen der Angaben gegenüber dem Rahmenvertrag in Bezug auf Krankenkasse und Kontenverbindung sind die neuen Angaben bei Weitergabe des Vertrages an das Staatliche Schulamt auf einem gesonderten Bogen formlos beizufügen.

¹ Es ist die Gesamtstundenzahl eines Monats einzutragen, also die Summe der Stunden der folgenden Zeilen. Bei Laufzeit des Vertrages über einen Monatswechsel hinweg ist die Stundenzahl des folgenden Monats auf einem gesonderten Vordruck nach Anlage 4 (zu § 4 Abs. 1) einzutragen und dem Staatlichen Schulamt nach Ablauf dieses Monats zur Auszahlung vorzulegen.

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Erlass zur Ausweisung der Niveaustufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für moderne Fremdsprachen auf Abschlusszeugnissen und Abgangszeugnissen in der gymnasialen Oberstufe

Erlass vom 17. April 2019

III.A.3 – 323.300.000-00337

1. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen (GeR)

Der GeR ist ein international anerkanntes Instrument des Europarats und der Europäischen Kommission zur standardorientierten Bescheinigung fremdsprachlicher Kompetenzen.

2. Ausweisung der Niveaustufen des GeR auf Abschlusszeugnissen, Abgangszeugnissen und Bescheinigungen über den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der gymnasialen Oberstufe

Nach den Anlagen 2 und 3 zu § 10 Abs. 5, § 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Buchst. b, Anlage 5a zu § 48 Abs. 4 Satz 4 sowie Anlage 5b zu § 48 Abs. 10 der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2019 (ABI. S. 1063) ist auf Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife, Bescheinigungen über den schulischen Teil der Fachhochschulreife sowie Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe die jeweils von der Schülerin oder dem Schüler erreichte Niveaustufe des GeR für moderne Fremdsprachen auszuweisen.

Die Ausweisung bezieht sich auf die erreichten Kompetenzen im schulischen Unterricht in den fortgeführten modernen Fremdsprachen und der in der gymnasialen Oberstufe Neubegonnenen benoteten modernen Fremdsprache. Die Niveaustufe des GeR jeder modernen Fremdsprache, die in der gymnasialen Oberstufe belegt wird, ist auf dem Abschlusszeugnis, Abgangszeugnis oder der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife auszuweisen. Dies gilt auch, wenn die Sprache am Ende der Einführungsphase (E-Phase) oder der Qualifikationsphase 2 (Q2) abgewählt wird.

Fremdsprachenunterricht in Arbeitsgemeinschaften und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist im Rahmen des GeR nicht auszuweisen.

2.1. Bedingung zur Ausweisung der Niveaustufen des GeR

Die Ausweisung der Niveaustufen des GeR für moderne Fremdsprachen erfolgt auf dem Abschlusszeugnis, Abgangszeugnis oder der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife entsprechend der in der Anlage befindlichen Tabelle a, wenn im Durchschnitt der Halbjahresergebnisse eines Schuljahres mindestens ausreichende Leistungen (fünf Punkte) erzielt werden.

Werden im Durchschnitt in den letzten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase (Q3, Q4) im fremdsprachlichen Leistungskursfach sehr gute Leistungen (13-15 Punkte) erzielt, wird die Niveaustufe C1 des GeR ausgewiesen.

Beim Abgang zum Halbjahr wird die Niveaustufe des GeR nach den Bedingungen des letzten voll besuchten Schuljahres ausgewiesen.

Sind für eine Sprache zwei Niveaustufen ausgewiesen, ist die niedrigere in vollem Umfang, die höhere in Anteilen (rezeptive Kompetenzen) erreicht.

Erwerben Schülerinnen und Schüler einen Doppelabschluss (z.B. Abibac, Abimat oder International Baccalaureate) oder besuchen bis zum Ende der Qualifikationsphase 4 (Q4) bilingualen Unterricht und haben im Leistungskurs der entsprechenden fortgeführten Fremdsprache in den letzten beiden Halbjahren der Qualifikationsphase (Q3, Q4) im Durchschnitt mindestens fünf Punkte erreicht, wird im fremdsprachlichen Leistungskursfach die Niveaustufe C1 des GeR ausgewiesen.

2.2. Ausweisung der Niveaustufen des GeR bei nicht ausreichenden Leistungen

Werden im Durchschnitt der Halbjahresergebnisse eines Schuljahres keine ausreichenden Leistungen (fünf Punkte) erzielt, wird die niedrigere Niveaustufe des GeR nach der in der Anlage befindlichen Tabelle b ausgewiesen (z.B. im Leistungskurs statt B2/C1 dann B2).

Wenn im Grundkurs einer fortgeführten Fremdsprache im Durchschnitt der Halbjahresergebnisse Q3, Q4 keine ausreichenden Leistungen (fünf Punkte) erzielt werden, wird das Niveau B2 ausgewiesen.

2.3. Keine Ausweisung der Niveaustufen des GeR auf Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Auf Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt keine Ausweisung.

3. Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Nr. 2.3 tritt am 1. August 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt der Erlass am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass zur Ausweisung der Kompetenzstufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) für Sprachen auf Abschlusszeugnissen und Abgangszeugnissen vom 22. November 2016 (ABl. S. 680) aufgehoben.

Anlagen

Tabelle a)

Fremdsprache	Abgang/Abwahl am Ende der E-Phase	Abgang/Abwahl am Ende der Q2		Abgang/Abwahl am Ende der Q4	
	im Durchschnitt der E1, E2 mind. 5 Punkte	im Durchschnitt der Q1, Q2 mind. 5 Punkte		im Durchschnitt der Q3, Q4 mind. 5 Punkte	
Fortgeführt	B1/B2	Grundkurs	B2	Grundkurs	B2
		Leistungskurs	B2	Leistungskurs	B2/C1
					im Durchschnitt der Q3, Q4 mind. 13-15 Punkte C1
Neubeginnend	A2	A2/B1		B1/B2	
Fortgeführt Japanisch	A2/B1	B1		B1/B2	
Neubeginnend Chinesisch/ Japanisch	A1/A2	A2		A2/B1	
Fremdsprachen- unterricht bei paralleler Belegung eines bilingualen Kurses/ Fremdsprachlicher Doppelabschluss	B2	Leistungskurs	B2/C1	Leistungskurs	C1

Tabelle b)

Ausweisung nach Tabelle a	C1	B2/C1	B2		B1/B2	B1	A2/B1	A2	A1/A2
Ausweisung bei nicht ausreichenden Leistungen	B2/C1	B2	B1/B2	B2 (Grundkurs, fortgeführte Fremdsprache)	B1	A2/B1	A2	A1/A2	A1

Erlass zur Durchführung der mündlichen Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe

Erlass vom 7. August 2019
 III.A.3 – 351.100.120-00057

Die Rechtsgrundlage für die mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der Sekundarstufe II ist § 9 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 2 Buchst. c und Satz 3 Buchst. b der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Anwendungsbereich

Nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. c OAVO wird in Leistungskursen der modernen Fremdsprachen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt. Die mündliche Kommunikationsprüfung kann nicht die Klausur ersetzen, die nach Art und Umfang den Anforderungen der Abiturprüfung entspricht (§ 9 Abs. 11 OAVO).

In Grundkursen der modernen Fremdsprachen wird nach § 9 Abs. 6 Satz 3 Buchst. b OAVO im Prüfungshalbjahr (Q4) die Klausur für die Schülerinnen und Schüler, die die jeweilige Fremdsprache als drittes Prüfungsfach gewählt haben, durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt, sofern nicht die jeweilige Fachkonferenz nach § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 OAVO beschließt, dass im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q3, Q4) für alle Schülerinnen und Schüler der Grundkurse der modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine mündliche Kommunikationsprüfung ersetzt wird.

2. Durchführung der mündlichen Kommunikationsprüfung

2.1. Die Kommunikationsprüfung als Gruppenprüfung

Eine mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen nach § 14 Abs. 8 Satz 1 OAVO ist grundsätzlich eine Gruppenprüfung, an der in der Regel zwei, jedoch nicht mehr als drei Schülerinnen oder Schüler teilnehmen.

2.2. Prüferinnen und Prüfer

Eine Kommunikationsprüfung wird nach § 14 Abs. 8 Satz 2 OAVO von zwei fachkundigen Lehrkräften durchgeführt und bewertet. Dies sind in der Regel die Kursleiterin oder der Kursleiter und eine weitere fachkundige Lehrkraft.

2.3. Aufbau und Format der mündlichen Kommunikationsprüfung

Eine mündliche Kommunikationsprüfung gliedert sich in einen monologischen und einen dialogischen Prüfungsteil, die in einem thematischen Zusammenhang stehen.

Der monologische Prüfungsteil soll Schülerinnen und Schülern eine zusammenhängende Darstellung ermöglichen und ihnen Gelegenheit geben, selbstständig Bezüge zum Unterrichtsgeschehen herzustellen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedlichen Ansprüchen bei der Lösung der Aufgabe gerecht werden.

Der dialogische Prüfungsteil soll ein Prüfungsgespräch oder eine Diskussion zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Prüfungsgruppe ermöglichen und ihnen Gelegenheit geben, selbstständig Bezüge zum Unterrichtsgeschehen herzustellen sowie Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen, die unterschiedlichen Ansprüchen bei der Lösung der Aufgabe gerecht werden.

Nimmt nur eine Schülerin oder ein Schüler einer Lerngruppe an der mündlichen Kommunikationsprüfung teil, soll die Prüferin oder der Prüfer sicherstellen, dass eine zweite Schülerin oder ein zweiter Schüler vorzugsweise aus der gleichen Lerngruppe

freiwillig und ohne Bewertung an der mündlichen Kommunikationsprüfung teilnimmt.

2.4. Inhalt der mündlichen Kommunikationsprüfung

Inhaltlich basieren die Prüfungsaufgaben auf den Themenfeldern des Kerncurriculums der gymnasialen Oberstufe für die jeweilige moderne Fremdsprache sowie den jeweils für die moderne Fremdsprache und den Abiturjahrgang per Erlass geregelten Hinweisen zur Vorbereitung auf die schriftlichen Abiturprüfungen im Landesabitur für die Kurshalbjahre Q3 und Q4. Bei der Aufgabenstellung ist eine inhaltliche Differenzierung zwischen grundlegendem und erhöhtem Niveau nach dem jeweiligen Kerncurriculum sicherzustellen. Die Aufgabenstellung beschränkt sich dabei auf ein Themenfeld eines Kurshalbjahres. Das Themenfeld wird aus dem Kurshalbjahr gewählt, in dem die Prüfung stattfindet und ist für alle Prüfungsgruppen eines Kurses identisch.

2.5. Ablauf der mündlichen Kommunikationsprüfung

Die Prüfungszeit der mündlichen Kommunikationsprüfung beträgt im Grundkurs bei Zweiergruppen inklusive Aufwärmphase 10 Minuten und im Leistungskurs 12 Minuten. Bei Dreiergruppen beträgt die Prüfungszeit inklusive Aufwärmphase im Grundkurs 15 Minuten und im Leistungskurs 18 Minuten. Hierbei sind der monologische und dialogische Prüfungsteil zeitlich ausgewogen.

Eine Aufwärmphase ist nicht zwingend erforderlich, kann aber dem Einfinden in die jeweilige Fremdsprache dienen. Sie wird nicht benotet und ihre Dauer beträgt je Schülerin oder Schüler circa eine Minute.

Vor der mündlichen Kommunikationsprüfung wird den Schülerinnen und Schülern einer Prüfungsgruppe eine individuelle Vorbereitungszeit von 10 Minuten gegeben. Durch Aufsicht ist sicherzustellen, dass diese während der Vorbereitungszeit ungestört sind und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Vorbereitungszeit ein eingeführtes ein- und zweisprachiges Wörterbuch mit etwa 150.000 Stichwörtern und Wendungen benutzen, sofern durch eine Prüferin oder einen Prüfer sichergestellt ist, dass dieses keine zusätzlichen Eintragungen enthält. Ein

elektronisches Wörterbuch darf nicht verwendet werden. Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen über Täuschungen und Täuschungsversuche nach § 31 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses hinzuweisen.

2.6. Bewertung

Die Gesamtbewertung der mündlichen Kommunikationsprüfung setzt sich zusammen aus einer inhaltlichen und einer sprachlichen Leistung.

Zur Ermittlung der inhaltlichen Leistung wird aus den im monologischen und im dialogischen Prüfungsteil erbrachten Leistungen eine Teilnote ermittelt. Dabei sind beide Prüfungsteile gleichwertig zu gewichten.

Zur Ermittlung der sprachlichen Leistung wird aus den im monologischen und im dialogischen Prüfungsteil erbrachten Leistungen eine Teilnote ermittelt. Dabei sind beide Prüfungsteile gleichwertig zu gewichten.

Entsprechend § 9 Abs. 13 OAVO werden bei der Bewertung und Beurteilung der mündlichen Kommunikationsprüfung die sprachliche und inhaltliche Leistung getrennt bewertet. Die sprachliche Leistung umfasst die Bereiche „sprachliche Richtigkeit“ und „Ausdruck“. Sie wird in entsprechender Anwendung der erlasslichen Regelungen nach § 9 Abs. 13 OAVO kriteriengeleitet bewertet. Die Gesamtnote wird aus der Teilnote für die sprachliche Leistung und der Teilnote für die inhaltliche Leistung im Verhältnis 60:40 gebildet. Eine ungenügende sprachliche Leistung oder eine ungenügende inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als drei Punkten aus.

Über die Durchführung der mündlichen Kommunikationsprüfung muss für jede Schülerin und jeden Schüler eine wertende schriftliche Dokumentation erstellt werden, die von den prüfenden Lehrkräften unterschrieben wird. Dabei muss das Prüfungsverfahren eine Bewertung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers zulassen. Die Aussagen der schriftlichen Dokumentation müssen das Prüfungsergebnis nachvollziehbar dokumentieren. Die Niederschrift muss enthalten:

1. Namen und Ort der Schule
2. Namen der Schülerin oder des Schülers
3. Namen und Unterschriften der prüfenden Lehrkräfte
4. Fach der mündlichen Kommunikationsprüfung
5. Kursart

6. Datum, Beginn und Ende der Prüfungszeit
7. Thema und Themenfeld
8. Dokumentation der Bewertung
9. Prüfungsergebnis

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die prüfenden Lehrkräfte. Die Prüfungsunterlagen verbleiben in der Schülerakte.

2.7. Erkrankung und Verhinderung

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die mündliche Kommunikationsprüfung, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer nach § 9 Abs. 9 OAVO, ob die versäumte Prüfung nachzuholen ist. Versäumt die Schülerin oder der Schüler die mündliche Kommunikationsprüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen, wird die Prüfung nach § 9 Abs. 9 OAVO mit null Punkten bewertet.

3. Übergangsbestimmung

Dieser Erlass gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die die mündliche Kommunikationsprüfung ab dem Schuljahr 2020/21 ablegen.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zweite Berichtigung des Erlasses Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule 2020; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbe- stimmungen vom 19. Juni 2019 und 12. August 2019

Erlass vom 06. November 2019
III.B.2 – 234.000.035 – 00035

**hier: Berichtigung zu ABI. 07/19, S. 641 und ABI.
09/19, S. 968**

Der Erlass Zentrale Abschlussprüfung in der Fachoberschule 2020; Hinweise zur Vorbereitung und Durchführungsbestimmungen vom 19. Juni 2019 (ABI. S. 641), berichtigt mit Erlass vom 12. August 2019 (ABI. S. 968) wird wie folgt berichtigt:

1. Teil B „Durchführungsbestimmungen, Kapitel IX „Nachteilsausgleich und Grundsätze der Leistungsfeststellung“ wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe „14.02.2019“ ist zu ersetzen durch „14.02.2020“.
 - b. Die Angabe „28.02.2019“ ist zu ersetzen durch „28.02.2020“.

Ausführungserlass Sport zur Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung und für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport im Landesabitur 2020 und 2021

Erlass vom 20. November 2019

III.A.3 – 323.300.000-00380

Rechtsgrundlage für die folgenden Regelungen sind die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung und das Kerncurriculum Sport, Ausgabe 2018, für die gymnasiale Oberstufe (KCGO) verpflichtend eingeführt mit der Verordnung über die Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe, das berufliche Gymnasium, das Abendgymnasium und das Hessenkolleg (VOKCGO) vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 683) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Erlass ist Grundlage für die Regelungen des Unterrichts im Fach Sport in der Oberstufe (Abschnitt I.), die Abiturprüfung im Fach Sport (Abschnitt II.) und die Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport (Abschnitt III.).

I Unterricht im Fach Sport in der gymnasialen Oberstufe

1. Unterrichtsorganisation und Belegverpflichtung

Das Pflichtfach Sport muss in der gymnasialen Oberstufe durchgängig belegt werden.

Zu Beginn der Qualifikationsphase wählen sich die Schülerinnen und Schüler themengeleitet in ein Kursprofil ein, in dem die verbindlichen Inhaltsfelder der Sportpraxis und der Sporttheorie für alle vier Halbjahre mit Bezug zu den Bildungsstandards und Perspektiven festgelegt sind. Die Schülerinnen und Schüler bleiben in der Regel während der gesamten Qualifikationsphase in derselben Lerngruppe. Ein Wechsel der die jeweilige Lerngruppe unterrichtenden Lehrkraft soll in der Regel nicht erfolgen.

Im **zweistündigen Grundkurs** stellt die Sportpraxis den zeitlichen Schwerpunkt dar. Im **dreistündigen Grundkurs** – dieser berechtigt zur Prüfung als 4. oder 5. Prüfungsfach im Abitur (§ 17 Abs. 2 Satz 1 OAVO) – sowie im **fünfstündigen Leistungskurs** sind sportpraktische und sporttheoretische Teile des Unterrichts zeitlich etwa gleichgewichtig.

Auch im Falle von langfristigen verletzungsbedingten Ausfällen oder dauerhaften körperlichen Einschränkungen müssen die Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teilnehmen, um die Belegpflicht zu erfüllen. In diesen Fällen resultiert die Kursnote aus den Leistungen in den sporttheoretischen Teilen des Unterrichts; sie kann jedoch nicht in die Gesamtqualifikation nach § 26 OAVO eingebracht werden (§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 OAVO).

Die Schülerinnen und Schüler eines **Grundkurses, der zur Abiturprüfung** führt, sind darauf hinzuweisen, dass Sport nur dann als Fach der Abiturprüfung nach § 24 Abs. 3 und 4 OAVO gewählt werden kann, wenn durchgängig alle Teile der Sporttheorie und der Sportpraxis absolviert worden sind und keine Verletzung vorliegt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 OAVO). Die Schülerinnen und Schüler müssen durch ihre Kursbelegung sicherstellen, dass zum Zeitpunkt der Meldung zur Abiturprüfung die Benennung eines Ersatzprüfungsfaches möglich ist. Mit der Meldung zur Abiturprüfung erfolgt die endgültige Festlegung des Prüfungsfaches (§ 17 Abs. 2 Satz 2 und 3 OAVO).

Um die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen im **Leistungskurs** und die Festlegung möglicher Schwerpunkt sportarten vorzubereiten, wird die Einrichtung von Vorleistungskursen in der Einführungsphase empfohlen.

Im Leistungskurs müssen die Schülerinnen und Schüler durchgängig an allen Teilen der Sporttheorie und -praxis im Unterricht teilnehmen. Die Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auch die Eltern, sind daher vor der zu treffenden Wahl nach § 13 Abs. 1 OAVO eingehend hinsichtlich der körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen zu beraten. In begründeten Fällen sollte von einer Belegung des Faches Sport als Leistungsfach abgeraten werden.

Bei kurzzeitigen Ausfällen ist im Leistungskurs eine Kompensation durch verstärkte Theorieanteile (z.B. umfangreiches Referat zu einem Schwerpunkt aus den behandelten Themenfeldern) möglich. Die Leistungskurslehrkraft muss dafür entsprechende Möglichkeiten der Leistungserbringung vorsehen, um am Ende des jeweiligen Halbjahres eine angemessene Kursnote erteilen zu können.

Sollte sich eine Schülerin oder ein Schüler so schwer verletzen, dass eine aktive Teilnahme an der Sportpraxis zukünftig ausgeschlossen ist, müssen Einzelfallregelungen getroffen werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Fall in den Sportstunden anwesend sein und gezielt in sporttheoretischen Sequenzen in der Sportpraxis eingebunden werden. Alle vorgesehenen Teile der sportpraktischen Prüfung sind durch sporttheoretische zu ersetzen, die sich schwerpunktmäßig auf die jeweilige Sportart des Kurses beziehen, in der die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer zu diesem Zeitpunkt ihre sportpraktische Prüfung absolvieren.

2. Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Alle Leistungsnachweise im Fach Sport der gymnasialen Oberstufe sind nach § 9 Abs. 3 Satz 4 Nr. 6 OAVO als besondere Fachprüfungen (Abschnitt I Nr. 2.1) durchzuführen.

In der **Einführungsphase** wird pro Schulhalbjahr eine besondere Fachprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 OAVO). Im **Grundkurs** in Q1 bis Q4 ist jeweils eine besondere Fachprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 6 Satz 3 Buchst. a OAVO).

Im **Leistungskurs** sind in Q1 bis Q3 jeweils zwei besondere Fachprüfungen, in Q4 eine besondere Fachprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b OAVO).

2.1. Die besondere Fachprüfung

Die besondere Fachprüfung besteht aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Teil. Auf eine enge Verzahnung von Sporttheorie und Sportpraxis ist zu achten. Es muss sichergestellt sein, dass sich die besondere Fachprüfung in der Sporttheorie und der Sportpraxis unmittelbar auf das Unterrichtsgeschehen bezieht.

Die Aufgabenstellungen der besonderen Fachprüfung können in der Sporttheorie und der Sportpraxis für die gesamte Lerngruppe verbindlich sein (gleiche Aufgabenstellungen) oder es können individuelle Schwerpunkte (unterschiedliche Aufgabenstellungen für einzelne Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen) gesetzt werden.

Der sportpraktische Teil der besonderen Fachprüfung besteht aus Leistungsüberprüfungen in den schwerpunktmäßig im Unterricht behandelten Sportarten. Entsprechend den Schwerpunktsetzungen im Unterricht werden

- das Fertigniveau (quantitativ und qualitativ) und
- das Fähigkeitsniveau überprüft.

Geeignete Überprüfungsverfahren können u. a.

- Demonstrationen normierter Bewegungsabläufe,
- Demonstrationen gestalterischer Bewegungsabläufe,

- informelle Testverfahren,
- standardisierte Testverfahren sowie
- Spielüberprüfungen
sein.

Im sporttheoretischen Teil der besonderen Fachprüfung werden

- die fachlichen Kenntnisse und
- die Methodenkompetenz
überprüft.

In der **Einführungsphase** und im **zweistündigen Grundkurs** kann der sporttheoretische Teil der besonderen Fachprüfung prüfungsdidaktisch unterschiedliche Formen aufweisen. Hier sind schriftliche oder mündliche Einzelprüfungen sowie Gruppenprüfungen geeignet.

Im **dreistündigen Grundkurs** besteht der sporttheoretische Teil der besonderen Fachprüfung aus jeweils einer mündlichen oder einer schriftlichen Einzelprüfung.

Im **Leistungskurs** besteht der sporttheoretische Teil der besonderen Fachprüfung aus einer Klausur.

2.2. Bewertung der besonderen Fachprüfung und der Kursleistung

Bei der besonderen Fachprüfung wird das Ergebnis mit einer ganzen Punktzahl festgesetzt. Die Bewertung des sporttheoretischen oder des sportpraktischen Teils der Prüfung mit null Punkten schließt eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines Teils der Prüfung mit ein, zwei oder drei Punkten eine Gesamtbewertung der besonderen Fachprüfung mit mehr als fünf Punkten aus (§ 9 Abs. 15 OAVO). Zur Ermittlung der Note findet die anliegende Sperrklauseltabelle (Anlage 1) Anwendung.

In der **Einführungsphase** und im **Grundkurs** ist der Anteil des sporttheoretischen Teils der besonderen Fachprüfung bezogen auf das Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit mindestens 25 % zu gewichten (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und § 9 Abs. 6 Satz 3 Buchst. a OAVO).

Im dreistündigen Grundkurs soll bei der Bewertung der besonderen Fachprüfung zu der für die Abiturprüfung maßgeblichen anteilig gleichen Gewichtung zwischen sportpraktischem und sporttheoretischem Teil (§ 25 Abs. 8 OAVO) hingeführt werden.

Im **Leistungskurs** ist der Anteil des sporttheoretischen Teils an dem Gesamtergebnis der besonderen Fachprüfung mit 50 Prozent zu gewichten (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b OAVO).

Die Anwendung dieser Vorgaben ist in Anlage 2 dargestellt.

Anlage 1 zu Abschnitt I**Sperrklauseltabelle**

Theorie / Praxis Praxis / Theorie	3	2	1	0
15	5	5	5	3
14	5	5	5	3
13	5	5	5	3
12	5	5	5	3
11	5	5	5	3
10	5	5	5	3
9	5	5	5	3
8	5	5	5	3
7	5	5	4	3
6	5	4	4	3
5	4	4	3	3
4	4	3	3	2
3	3	3	2	2
2	3	2	2	1
1	2	2	1	1
0	2	1	1	0

Anlage 2 zu Abschnitt I

Tabelle 1: Zusammensetzung der Halbjahresnote

Die Tabelle besteht sowohl aus zwingenden Vorgaben als auch aus Variablen. Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote des Kurshalbjahres ist § 9 OAVO. Die (fett gedruckten) Gewichtungen zwischen den **besonderen Fachprüfungen** und den **kontinuierlich erbrachten Leistungen im Unterricht**¹ sowie die (fett gedruckten) Gewichtungen zwischen **Sporttheorie** und **Sportpraxis** bei den besonderen Fachprüfungen im Grundkurs und in der Einführungsphase, sind als **beispielhaft** anzusehen:

Die Halbjahresnote im Fach Sport ergibt sich aus:						
LK Sport ²	Besondere Fachprüfung(en) ³			kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht		
	bis zu 50 %			mind. 50 %		
	diese ergibt sich aus:					
	Fachprüfung 1		(Fachprüfung 2) ³			
	50 %		50 %			
	Sporttheorie	Sportpraxis	Sporttheorie			Sportpraxis
50 % ²	50 %	50 % ²	50 %			
GK Sport (3-std) ⁴	Besondere Fachprüfung			kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht		
	bis zu 50 %			mind. 50 %		
	diese ergibt sich aus:					
	Sporttheorie		Sportpraxis			
bis zu 50 %⁴		mind. 50 %⁴				
GK Sport (2-std) ⁵ und E-Phase ⁵	Besondere Fachprüfung			kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht		
	bis zu 50 %			mind. 50 %		
	diese ergibt sich aus:					
	Sporttheorie		Sportpraxis			
mind. 25 %⁵		bis zu 75 %⁵				

¹ Für die Bewertung der Leistungen am Ende eines Schulhalbjahres sind die im Unterricht kontinuierlich erbrachten Leistungen mindestens so bedeutsam wie die Ergebnisse der Leistungsnachweise (§ 9 Abs. 3 Satz 1 OAVO).

² Nach § 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b OAVO ist der sporttheoretische Anteil der besonderen Fachprüfung jeweils in Form einer Klausur zu prüfen und mit 50% zu gewichten. Hier ist die Gewichtung des sporttheoretischen Anteils an der besonderen Fachprüfung fest vorgeschrieben.

³ In der Q4 gibt es im Leistungskurs nur eine besondere Fachprüfung (§ 9 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b OAVO).

⁴ Im dreistündigen Grundkurs soll bei der Bewertung der besonderen Fachprüfung zu der für die Abiturprüfung maßgeblichen gleichen Gewichtung zwischen sportpraktischem und sporttheoretischem Teil (§ 25 Abs. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 und 5 OAVO) hingeführt werden.

⁵ Nach § 9 Abs. 6 Satz 3 Buchst. a und nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 OAVO ist der Anteil des sporttheoretischen Teils an der besonderen Fachprüfung mit mindestens 25% zu gewichten.

Tabelle 2: Beispiele zur Bewertung der Leistung am Ende eines Schulhalbjahres

LK Sport	Besondere Fachprüfung(en)	kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht	Berechnung der Halbjahresnote	Halbjahresnote in Punkten		
	bis zu 50 %	mind. 50 %	$5,5 \cdot 0,5 + 5 \cdot 0,5 = 5,25 \rightarrow 05 \text{ Punkte}$	05 Punkte		
	Berechnung des Gesamtergebnisses der besonderen Fachprüfungen im Halbjahr: $5 \cdot 0,5 + 6 \cdot 0,5 = 5,5$					
	Fachprüfung 1	(Fachprüfung 2)				
	50 %	50 %				
	$1 \cdot 0,5 + 11 \cdot 0,5 = 6 \rightarrow 05 \text{ Punkte}^1$	$4 \cdot 0,5 + 7 \cdot 0,5 = 5,5 \rightarrow 06 \text{ Punkte}$				
	Sporttheorie	Sportpraxis			Sporttheorie	Sportpraxis
	50 %	50 %			50 %	50 %
01 P.	11 P.	04 P.	07 P.			
GK Sport (3-std)	Besondere Fachprüfung	kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht	Berechnung der Halbjahresnote	Halbjahresnote in Punkten		
	bis zu 50 %	mind. 50 %	$10 \cdot 0,5 + 7 \cdot 0,5 = 8,5 \rightarrow 09 \text{ Punkte}$	09 Punkte		
	Ergebnis der besonderen Fachprüfung im Halbjahr: 10 Punkte					
	Berechnung des Ergebnisses der Fachprüfung					
	$8 \cdot 0,5 + 11 \cdot 0,5 = 9,5 \rightarrow 10 \text{ Punkte}$					
	Sporttheorie	Sportpraxis				
	bis zu 50 %	mind. 50 %				
08 Punkte	11 Punkte					
GK Sport (2-std) oder E-Phase	Besondere Fachprüfung	kontinuierlich erbrachte Leistungen im Unterricht	Berechnung der Halbjahresnote	Halbjahresnote in Punkten		
	bis zu 50 %	mind. 50 %	$5 \cdot 0,5 + 8 \cdot 0,5 = 6,5 \rightarrow 07 \text{ Punkte}$	07 Punkte		
	Ergebnis der besonderen Fachprüfung im Halbjahr: 05 Punkte					
	Berechnung des Ergebnisses der Fachprüfung					
	$3 \cdot 0,25 + 11 \cdot 0,75 = 9,0 \rightarrow 05 \text{ Punkte}^1$					
	Sporttheorie	Sportpraxis				
	mind. 25 %	bis zu 75 %				
03 Punkte	11 Punkte					

¹ Hier findet die Sperrklauseltabelle Anwendung (vgl. Anlage 1).

II Abiturprüfung im Fach Sport

1. Grundsätzliche Regelungen

Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 OAVO besteht die Abiturprüfung aus einem sportpraktischen und einem sporttheoretischen Teil.

Der **sporttheoretische Teil** der Abiturprüfung umfasst im **Leistungskurs** eine Klausur mit zentral gestellten Aufgaben.

Als **Grundkursfach** kann Sport nur viertes oder fünftes Prüfungsfach sein. Ist Sport viertes Prüfungsfach, so besteht der sporttheoretische Teil der Abiturprüfung aus einer mündlichen Prüfung nach den §§ 34 bis 36 OAVO.

Ist Sport fünftes Prüfungsfach, kann der sporttheoretische Teil der Abiturprüfung wahlweise aus einer mündlichen Prüfung nach den §§ 34 bis 36 OAVO oder einer Präsentationsprüfung nach § 37 OAVO bestehen.

Die Aufgabenstellungen des sporttheoretischen Teils der Abiturprüfung müssen – ausgehend von den zugrundeliegenden Themenfeldern im Kontext von Perspektiven, Bildungsstandards und Sportarten – im Zusammenhang mit dem sportpraktischen Teil der Abiturprüfung stehen. Die Präsentationsprüfung kann zur Veranschaulichung sportpraktische Anteile aufweisen, die nicht in die Bewertung des sportpraktischen Teils der Abiturprüfung einfließen.

In die Kursprofile von Prüfungskursen sollen im Grundkurs (Q1 bis Q4) insgesamt maximal drei Sportarten – davon mindestens ein Sportspiel – aus mindestens zwei Inhaltsfeldern schwerpunktmäßig eingebunden werden, in die des Leistungskurses (Q1 bis Q4) maximal vier Sportarten – davon mindestens ein Sportspiel – aus mindestens zwei Inhaltsfeldern (vgl. KCGO Sport). Sportarten, in denen Kombinationsprüfungen (z.B. Gerätturnen und Akrobatik) vorgesehen sind, zählen dabei als eine Sportart. Nur diese schwerpunktmäßig eingebundenen Sportarten können dann im Rahmen des sportpraktischen Teils Gegenstand der Abiturprüfung sein. Ausgewählt werden können nur Sportarten, die im KCGO Sport festgelegt sind. Diese Sportarten sind im Unterricht der Qualifikationsphase hinsichtlich des zeitlichen Umfangs und des Vertiefungsgrades so zu thematisieren, dass alle Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe des Prüflings grundsätzlich im Unterricht die Voraussetzungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen für eine ausreichende Bewertung erwerben können.

Die Anforderungen und Bewertungskriterien des sportpraktischen Teils der Abiturprüfung sowie nähere Erläuterungen zur Kombination von Sportarten eines Bewegungsfeldes ergeben sich aus den Ausführungsbestimmungen in Abschnitt III.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung gilt der Nachteilsausgleich. Hierzu können in Hessen eigene Anforderungsprofile unter Berücksichtigung von Startklassen und Faktoren des Deutschen Behindertensportverbands (DBS) aufgestellt werden. Sofern für den jeweiligen Einzelfall keine Orientierungshilfe des DBS vorhanden ist, wird diese, unter Einbeziehung des Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands (HBRS) sowie unter Berücksichtigung der Startklassen und Faktoren, in eigener Verantwortung aufgestellt.

2. Bewertung und Beurteilung

Für die Gesamtbewertung der Abiturprüfung im Fach Sport werden das Ergebnis des sportpraktischen Teils und das Ergebnis des sporttheoretischen Teils gleich gewichtet, wobei lediglich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gerundet wird (§ 25 Abs. 8 Satz 1 OAVO).

Im sportpraktischen Teil der Abiturprüfung werden die Leistungen in jeder Sportartprüfung am Ende mit einer ganzen Punktzahl bewertet. Dabei sind die Teilergebnisse der Prüfbereiche für jede geprüfte Sport-

art nach Vorgabe der Ausführungsbestimmungen nach Abschnitt III zu verrechnen. Im Grundkurs ist das Ergebnis des sportpraktischen Teils gleich dem Ergebnis der Sportartprüfung; im Leistungsfach sind die Gesamtergebnisse aus beiden Sportartprüfungen **ohne Rundung** gleichgewichtig zusammenzufassen.

Können aufgrund eines ärztlichen Attestes beide Sportartprüfungen, eine Sportartprüfung oder Teile der Sportartprüfungen nicht absolviert werden, müssen diese nach § 17 Abs. 4 OAVO durch mündliche Ersatzprüfungen ersetzt werden. Diese mündlichen Prüfungen ersetzen dann die nicht absolvierten Prüfungsbe-
reiche an dem sportpraktischen Teil der Abiturprüfung und beziehen sich auf die jeweilige Prüfungssportart. Der Umfang und die Struktur dieser mündlichen Ersatzprüfungen orientieren sich an den Regelungen zu den mündlichen Prüfungen. Sind zwei Sportartprüfungen zu ersetzen, können diese zu einer Gesamtprüfung zusammengelegt werden. In diesem Fall verdoppelt sich der zeitliche Umfang der Prüfung.

Die Leistungen im sporttheoretischen Teil der Abiturprüfung werden mit einer ganzen Punktzahl bewertet. Die Bewertung eines der beiden Teile der Abiturprüfung mit null Punkten schließt eine Gesamtbeurteilung mit mehr als drei Punkten und die Bewertung eines der beiden Teile der Abiturprüfung mit ein, zwei oder drei Punkten schließt eine Gesamtbeurteilung mit mehr als fünf Punkten in jeweils einfacher Wertung aus (§ 25 Abs. 8 Satz 2 OAVO). Zur genauen Festlegung der Gesamtnote wird in diesen Fällen die Sperrklauseltabelle (Anlage 1 in Abschnitt I) herangezogen.

Findet zusätzlich eine mündliche Prüfung nach § 34 Abs. 2 OAVO statt, so wird das Gesamtergebnis nach § 36 Abs. 4 OAVO ermittelt. Die Punktzahl der „schriftlichen Prüfung“ entspricht hierbei dem Gesamtergebnis aus sporttheoretischem und sportpraktischem Teil der Abiturprüfung.

3. Verfahrensregelungen

Für jede sportpraktische Abiturprüfung wird nach § 28 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 1 OAVO ein Fachausschuss gebildet. Die sportpraktischen Abiturprüfungen finden nach Ende der Kursphase oder in den letzten beiden Wochen der Kursphase statt (§ 22 Abs. 1 OAVO). Die Abiturprüfung in einer Sportart ist, mit Ausnahme der Sportart Orientierungslauf, an einem Tag zu absolvieren. Beim sportpraktischen Teil der Abiturprüfung (insbesondere bei den Sportspielprüfungen) stellen in der Regel die Schülerinnen und Schüler des Prüfungskurses die benötigten Teilnehmer. Die Verfahrensweise legt der oder die Prüfungsvorsitzende im Benehmen mit der Schulsportleiterin oder dem Schulsportleiter fest.

Es ist sinnvoll, zusammen mit der Festlegung der Prüfungstermine für die einzelnen Inhaltsfelder/Sportarten jeweils einen Ersatztermin in den genannten Zeiträumen zu bestimmen, um Ausweichmöglichkeiten (z. B. wegen ungünstiger Witterungsbedingungen und Verletzungen und Krankheit) zu gewährleisten. Grundsätzlich soll die Möglichkeit einer praktischen Wiederholungsprüfung immer Vorrang vor einer mündlichen Ersatzleistung haben.

III Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport

1. Grundsätzliche Regelungen

Der sportpraktische Teil der Prüfung besteht im **Leistungskurs** aus Leistungsüberprüfungen in zwei Sportarten, die unterschiedlichen Inhaltsfeldern zugeordnet sind, in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig Inhalt des Unterrichts waren und von der Schülerin oder dem Schüler gewählt werden. Im **Grundkurs (viertes oder fünftes Abiturprüfungsfach)** besteht der sportpraktische Teil der Prüfung aus einer Leistungsüberprüfung in einer Sportart, die in der Qualifikationsphase schwerpunktmäßig Inhalt des Unterrichts war und von der Schülerin oder dem Schüler gewählt wird.

Unabhängig von der thematischen Ausrichtung des Unterrichts (Verknüpfung mit Perspektiven und Bildungsstandards) handelt es sich beim sportpraktischen Teil der Abiturprüfung immer um eine Überprüfung der Bewegungsleistung und/oder des motorischen Könnens.

In den Prüfbereichen der einzelnen Sportarten (Abschnitt III Nr. 2) werden jeweils die verbindlichen Anforderungen für eine ausreichende (**5 Punkte**) und eine gute (**11 Punkte**) Bewertung ausgewiesen. Für die Sportarten Leichtathletik, Orientierungslauf, Sportschwimmen, Rudern, Kanu fahren, Inline-Skating und Rad fahren liegen verbindliche Bewertungstabellen vor. Für die weiteren Sportarten müssen von der Fachkonferenz differenzierende Tabellen zur Leistungsfeststellung erstellt und genehmigt werden. Diese sollen mindestens unter den beteiligten Schulen auf Schulamtsebene abgestimmt sein.

Verletzt sich ein Prüfling im Verlauf des sportpraktischen Teils der Abiturprüfung, werden die bereits vollständig absolvierten Prüfbereiche gewertet. Kann der Prüfling zum Wiederholungstermin antreten, holt er bei diesem lediglich die fehlenden Prüfbereiche in der jeweiligen Sportart nach. Ist eine Wiederaufnahme der sportpraktischen Prüfung aufgrund der Schwere der Verletzung nicht möglich und kann eine Schülerin oder ein Schüler damit aus Verletzungsgründen den sportpraktischen Teil oder Anteile des sportpraktischen Teils der Abiturprüfung nicht abschließen, so ist nach § 17 Abs. 4 OAVO eine zusätzliche mündliche Ersatzprüfung vorzusehen, die sich inhaltlich auf den vorgesehenen sportpraktischen Teil der Abiturprüfung bezieht. Bei der Bewertung sind gegebenenfalls erreichte Teilergebnisse des sportpraktischen Teils der Abiturprüfung angemessen zu berücksichtigen.

2. Anforderungen im sportpraktischen Teil der Abiturprüfung

Im Folgenden werden die für das Leistungsfach sowie das vierte und fünfte Abiturprüfungsfach verbindlichen Prüfungsanforderungen, Bewertungen und Beurteilungen in den Inhaltsfeldern/Sportarten beschrieben.

Prüfungen in Sportarten, für die nachfolgend kein Prüfcurriculum beschrieben wird, die aber nach dem KCGO Sport Gegenstand der Abiturprüfung sein können, sind nur nach Vorlage detaillierter Prüfungsanforderungen möglich und bedürfen der Genehmigung durch das Hessische Kultusministerium. Das vorgelegte Prüfcurriculum muss der Prüfstruktur des jeweiligen Inhaltsfeldes entsprechen.

2.1. Inhaltsfeld „Laufen, Springen, Werfen“

Sportpraktische Prüfungen sind in diesem Inhaltsfeld nur in den Sportarten Leichtathletik und Orientierungslauf möglich. Die Prüfung umfasst entweder Aufgabenstellungen aus dem Bereich „Leichtathletik“ oder „Orientierungslauf“.

2.1.1. Leichtathletik

Die Überprüfung erfolgt in zwei Prüfbereichen an einem Tag. Der Prüfbereich I besteht aus einem Dreikampf mit je einer Disziplin aus den Bereichen Laufen, Springen und Werfen, der Prüfbereich II aus einer Techniküberprüfung. Die Disziplin, die in der Techniküberprüfung vorgestellt wird, darf nicht Inhalt des Dreikampfes sein. Die Techniküberprüfung berücksichtigt die physischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Für die Maße und Gewichte der Geräte gelten mindestens die Vorgaben für die Schülerinnen- und Schülerklasse A des DLV.

2.1.1.1. Prüfbereich I: Dreikampf

Jeweils eine Disziplin wird aus den Blöcken (Lauf, Sprung, Wurf) ausgewählt.

Schüler

Lauf: 100 m – 200 m – 400 m – 800 m – 3000 m

Sprung: Weit-, Drei-, Hoch-, Stabhochsprung

Wurf: Kugelstoßen (5 kg) – Diskuswurf (1,5 kg) – Speerwurf (700 g)

Schülerinnen

Lauf: 100 m – 200 m – 400 m – 800 m – 3000 m

Sprung: Weit-, Drei-, Hoch-, Stabhochsprung*

Wurf: Kugelstoßen (3 kg) – Diskuswurf (1 kg) – Speerwurf (500 g)

Bewertung im Prüfbereich I

Der Dreikampf wird nach der „Internationalen Leichtathletik-Mehrkampfwertung – **Nationale Punktwertung**“² beurteilt. Die Punktsomme der drei Disziplinen (nicht die jeder einzelnen Disziplin) wird nach der folgenden Bewertungstabelle in Punkte umgesetzt. In den technischen Disziplinen sind jeweils pro Disziplin drei Versuche zulässig.

Die Bewertung des Dreikampfes erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	DLV-Punkte	
	Schüler	Schülerinnen
15	1650	1400
14	1600	1360
13	1550	1320
12	1500	1280
11	1450	1240
10	1400	1200
09	1350	1160
08	1300	1120
07	1250	1080
06	1200	1040
05	1150	1000
04	1100	960
03	1050	920
02	1000	880
01	950	840

² Ausgabe Stand 2001, Jugendklasse männl./weibl.; Bezugsquelle: KD Medienpark Faber GmbH, Zum Jagdhaus 12, 67661 Kaiserslautern.

* Punktwertungen sind z. Zt. noch nicht in der internationalen Leichtathletik-Mehrkampfwertung, aber aus den entsprechenden IAAF-Tabellen zu entnehmen (www.iaaf.org)

2.1.1.2. Prüfbereich II: Technikprüfung

Leichtathletik	Disziplin	Qualitative Merkmale der Bewegung und Beobachtungsschwerpunkte
Lauf	60 m Hürdenlauf	<p><u>Bewegungstempo</u> ist das Maß für die Geschwindigkeit von Einzelbewegungen (Hürdenschritt) und komplexen Bewegungshandlungen (gesamter Lauf).</p> <p><u>Bewegungspräzision</u> zeigt sich in der Genauigkeit einer Bewegungsausführung (Schwungbein-, Nachziehbein-, Armführung und Laufrhythmus).</p> <p><u>Bewegungsfluss</u> zeigt sich durch fließende Übergänge zwischen den einzelnen Bewegungsabschnitten (vom Lauf in den Hürdenschritt und wieder in den Lauf)</p>
Sprung	Weit-, Drei-, Hoch-, Stabhochsprung	<p><u>Bewegungstempo</u> ist das Maß für die Absprunggeschwindigkeit und die Geschwindigkeitsmaximierung zum Absprung hin.</p> <p><u>Bewegungsstärke</u> drückt den Kräfteinsatz beim Bewegungsvollzug aus (Absprungkraft).</p> <p><u>Bewegungspräzision</u> zeigt sich in der Genauigkeit folgender Bewegungsteilphasen:</p> <p>1. Absprungvorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung eines aktiven vorletzten Bodenkontaktes, schneller, flacher Fußaufsatz, Amortisationsphase beim letzten Bodenkontakt – für den Stabhochsprung zusätzlich der Einstich-Komplex – für den Flop Stemmeffekt durch „Unterlaufen“ (Hüfte und Beine „überholen“ die Schulter) und Aufrichten aus der Kurveninnenlage <p>2. Absprunggestaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> – „reaktiver“ Absprung (Vertikalstoß ohne Verzögerung der Horizontalgeschwindigkeit), Schwungbeineinsatz, Impulsübertragung von Beinen/Armen auf den Rumpf – für den Stabhochsprung zusätzlich der Absprung-Eindringen-Komplex <p>3. Flugverhalten</p> <ul style="list-style-type: none"> – beim Weit-/Dreisprung: Alle Bewegungen in der Luft dienen nur der Erhaltung des Gleichgewichts und der Schaffung von optimalen Voraussetzungen für die Landung. – beim Stabhochsprung: Aufrollen zur L-Position, Zugabstoß und Lattenüberquerung – beim Hochsprung: Fixieren der Abflugposition (Schwungelemente werden oben und Rumpf und Beine senkrecht gehalten.)

<p>Wurf</p>	<p>Kugelstoßen, Diskus-, Speer-Wurf</p>	<p><u>Bewegungstempo</u> ist das Maß für die Abfluggeschwindigkeit und die Geschwindigkeitsmaximierung zum Abwurf/-stoß hin. <u>Bewegungsstärke</u> drückt den Krafteinsatz beim Bewegungsvollzug aus (Abwurf-/Abstoßkraft). <u>Bewegungspräzision</u> zeigt sich in der Genauigkeit folgender Bewegungsteilphasen:</p> <p>1. Abwurf-, Abstoßvorbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> – beim Kugelstoßen: langer Beschleunigungsweg, Stoßauslage = Power-Position (Körpergewicht über dem Standbein, Verwindung zwischen Becken- und Schulterachse, Vorspannung der Muskulatur) – beim Speerwurf: langer Beschleunigungsweg, Speerrückführung, Impuls-/Stemmschritt (flacher raumgreifender Schritt, Wurfauslagenstellung, Aufsetzen des Stemmbaines), Aufbau der Bogenspannung (Drehbewegung des Rumpfes, aktives Vorbringen der Wurf Schulter, Eindrehbewegung des Wurfarms) – beim Diskuswurf: Startposition (Anschwingung), Balance-Position (beim Rechtshänder: Gewicht auf dem linken Ballen, rechte Hand schwingt außen herum), Sprintschritt, Wurfauslage = Power-Position (Gewicht liegt beim Rechtshänder auf dem rechten Bein, Diskus ist hinten oben, linkes Bein kurz vor dem Aufsatz) <p>2. Abwurf-, Abstoßgestaltung Auflösen der Power-Position und/oder der Bogenspannung, optimaler Krafteinsatz mit Impulsübertragung vom Rumpf auf die Arme durch Abbremsung der jeweiligen Teilbewegungen und Hub über das gestreckte Stemmbain (langer Bodenkontakt), volle Körperstreckung, Abflug mit optimalem Abflug- und Anstellwinkel</p> <p>3. Abfangen Rückführung in ein stabiles Gleichgewicht</p>
-------------	---	---

Bewertung im Prüfbereich II

Knotenpunkte³ der Techniken sind:

Hürdenlauf

- Ballenlauf
- Abdruck über den Fußballen in den Hürdenschritt
- geradlinige Schwungbeinführung
- gegengleiche Armführung
- aktives Fußfassen nach Überquerung der Hürde

Sprung

- erkennbare Anlaufsteigerung zum Absprung hin
- reaktiver Absprung
- Impulsübertragung
- Vorbereitung der Landung

Wurf/Stoß

- Beschleunigungsweg mit erkennbarer Temposteigerung zum Abwurf oder Abstoß hin
- erkennbare Vorspannung bei der Wurf-/Stoßauslage
- erkennbare Stemmbewegung

³ Die Knotenpunkte der Techniken entsprechen den wesentlichen Raum-Zeit-Merkmalen im Bewegungsablauf der Zielbewegung.

- Impuls-/Kraftübertragung auf das Gerät
- aktives Abfangen

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn sich die Bewegungsausführung auszeichnet durch

- einen Bewegungsfluss, bei dem nur zum Teil fließende Übergänge von einer Bewegungsphase zur anderen erkennbar sind,
- einen Bewegungsumfang, der die Realisierung der Zieltechnik noch ermöglicht,
- einen zweckmäßigen Kraftaufwand, im räumlichen, zeitlichen und dynamischen Ablauf,
- eine Bewegungskonstanz, die auf eine stabile Ausprägung der Technik hinweist.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn sich die Bewegungsausführung auszeichnet durch

- einen Bewegungsfluss, der einem harmonischen Gesamtbewegungsablauf der Zieltechnik entspricht,
- einen zweckentsprechenden Bewegungsumfang,
- einen ökonomischen Kräfteinsatz im räumlichen, zeitlichen und dynamischen Ablauf,
- eine stabile Ausprägung der Technik mit hoher Bewegungskonstanz.

2.1.1.3. Gesamtergebnis

Für das Gesamtergebnis wird das Teilergebnis des Prüfbereichs I verdreifacht und zum Teilergebnis des Prüfbereichs II addiert, die Summe durch vier dividiert und dann gerundet. Die ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.1.2. Orientierungslauf

Die Überprüfung erfolgt in zwei Prüfbereichen. Der Prüfbereich I besteht aus einem Orientierungslauf in mittelschwerem, unbekanntem Gelände und der Prüfbereich II aus einer Ausdauerüberprüfung auf der Bahn. Die Prüfung findet an zwei Tagen statt.

2.1.2.1. Prüfbereich I: Orientierungslauf

Der Orientierungslauf findet in mittelschwerem, unbekanntem Gelände statt. Die Streckenlänge (gemessen wird jeweils die Luftlinie zwischen den Posten) beträgt für die Schülerinnen ca. 5 km mit mindestens 10 Posten und für die Schüler ca. 7 km mit mindestens 13 Posten. Bei sehr steilem Gelände sollten bei den Schülerinnen 6 Leistungskilometer und bei den Schülern 8 Leistungskilometer nicht überschritten werden.

Bewertung im Prüfbereich I

Die Bewertung des Orientierungslaufs erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	Zeitindex	
	Schüler	Schülerinnen
15	6,0	7,5
14	6,5	8,0
13	7,0	8,5
12	7,5	9,0
11	8,0	9,5
10	8,5	10,0
09	9,0	10,5
08	9,5	11,0
07	10,0	11,5
06	10,5	12,0
05	11,0	12,5
04	11,5	13,0
03	12,5	14,0
02	13,5	15,0
01	14,5	16,0

Der angegebene Zeitindex bedeutet: Minuten pro Leistungskilometer
(Leistungskilometer = Entfernung Luftlinie + Höhenmeter mal 10; Formel: $L + H \times 10$)

Beispiel: Die Streckenlänge beträgt für die Schüler 5500 m (Luftlinie). Dabei müssen 150 Höhenmeter bewältigt werden. Dies ergibt nach der obigen Formel 7 Leistungskilometer. Wird das Ziel in 77 Minuten erreicht, ergibt sich der Zeitindex 11 ($77:7 = 11$); sofern alle Posten abgestempelt worden sind, wird der Prüfungsteil mit 5 Punkten bewertet.

Sind ein oder mehrere Posten nicht abgestempelt worden, ist dieser Prüfungsteil mit null Punkten zu bewerten.

2.1.2.2. Prüfbereich II: Ausdauerüberprüfung

Die Ausdauerüberprüfung besteht aus einem 3000 m- oder 5000 m-Lauf auf der Bahn. Die Prüflinge können die Streckenlänge selbst wählen.

Bewertung im Prüfbereich II

Die Bewertung des Ausdauerlaufs erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	Schüler		Schülerinnen	
	3000 m	5000 m	3000 m	5000 m
15	10:14	18:06	12:14	21:31
14	10:26	18:27	12:26	21:57
13	10:39	18:51	12:40	22:25
12	10:52	19:16	12:52	22:55
11	11:06	19:41	13:05	23:24
10	11:21	20:08	13:20	23:56
09	11:36	20:36	13:34	24:30
08	11:51	21:04	13:49	25:03
07	12:08	21:35	14:05	25:40
06	12:26	22:08	14:20	26:19
05	12:44	22:43	14:37	27:00
04	13:04	23:17	14:56	27:41
03	13:24	23:55	15:13	28:26
02	13:45	24:33	15:33	29:11
01	14:08	25:15	15:52	30:01

2.1.2.3. Gesamtergebnis

Für das Gesamtergebnis wird das Teilergebnis des Prüfbereichs I mit zwei multipliziert, zum Teilergebnis des Prüfbereichs II addiert, durch drei dividiert und dann gerundet. Die ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.2. Inhaltsfeld „Bewegen im Wasser“

Sportpraktische Prüfungen sind in diesem Inhaltsfeld nur im Sportschwimmen, Wasserball, Rettungsschwimmen und Wasserspringen möglich. Bei Kombinationsprüfungen (max. eine weitere Sportart in Kombination mit Schwimmen pro Kurs möglich) zählen Sportschwimmen und z.B. Wasserball als eine Sportart.

Die Prüfung besteht aus

- einer verbindlichen Prüfung im Sportschwimmen (Prüfbereich I) und
- einer weiteren Prüfung (Prüfbereich II). Diese zweite Prüfung kann im
 - Sportschwimmen (2.2.2.1),
 - Wasserball (2.2.2.2),
 - Rettungsschwimmen (2.2.2.3) oder im
 - Wasserspringen (2.2.2.4)
 erfolgen.

2.2.1. Prüfbereich I: Sportschwimmen

Zeitschwimmen in einer Technik des Sportschwimmens über eine 400 m-Strecke (Freistil-, Rücken-, Brust- oder Lagenschwimmen) oder über eine 600 m-Strecke (in beliebiger Technik, auch Technikwechsel ist zulässig).

Bewertung im Prüfbereich I

Die Bewertung des Zeitschwimmens erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle. Bei 50 m-Bahnen erfolgt eine Gutschrift von 1 Sekunde pro 50 m.

Punkte	Schüler			Schülerinnen		
	400 m Freistil	400 m Br/La/Rü	600m beliebig	400 m Freistil	400 m Br/La/Rü	600m beliebig
15	6:01	6:45	9:15	6:46	7:25	10:20
14	6:12	7:00	9:35	6:57	7:40	10:40
13	6:23	7:15	9:55	7:08	7:55	11:00
12	6:34	7:30	10:15	7:19	8:10	11:20
11	6:45,0	7:45,0	10:35,0	7:30,0	8:25,0	11:40,0
10	7:02	8:04	11:04	7:49	8:47	12:08
09	7:20	8:23	11:33	8:08	9:09	12:36
08	7:38	8:42	12:02	8:27	9:31	13:04
07	7:56	9:01	12:31	8:46	9:54	13:32
06	8:14	9:20	13,00	9:05	10:17	14:01
05	8:32,0	9:40,0	13:30,0	9:25,0	10:40,0	14:30,0
04	8:57	10:10	14:05	9:50	11:10	15:05
03	9:22	10:40	14:40	10:15	11:40	15:40
02	9:47	11:10	15:15	10:40	12:10	16:15
01	10:12	11:40	15:50	11:05	12:40	16:50

2.2.2. Prüfbereich II

2.2.2.1. Sportschwimmen

Die Prüfung besteht aus folgenden Teilen:

- Zeitschwimmen über eine 50 m-Strecke in einer frei gewählten Technik (Delphin-, Brust-, Rücken-, Freistilschwimmen)
- Zeitschwimmen über eine 100 m-Strecke in einer weiteren Technik (bei der 100 m-Strecke kann auch Lagenschwimmen gewählt werden)

- Technikprüfung in einer Technik des Sportschwimmens, die noch nicht im Rahmen des Zeitschwimmens dieses Prüfbereichs gewählt wurde. Wird bei der 100 m-Strecke Lagenschwimmen gewählt, kann für die Technikprüfung eine der drei Schwimmtechniken gewählt werden, die nicht beim 50 m-Zeitschwimmen absolviert wird. Die Schwimmstrecke beträgt mindestens 25 m und beinhaltet Start und Wende.

Bewertung im Prüfbereich II: Sportschwimmen

Zeitschwimmen

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabellen. Bei 50 m-Bahnen erfolgt eine Gutschrift von 1 Sekunde pro 50 m.

Schüler

Punkte	50 m Freistil	50 m Brust	50 m Rü/Del	100 m Freistil	100 m Brust	100 m Rü/Del/La
15	0:31,0	0:40,2	0:35,6	1:10,0	1:28,0	1:18,0
14	0:32,0	0:41,4	0:36,7	1:12,0	1:31,0	1:20,5
13	0:33,0	0:42,6	0:37,8	1:14,0	1:34,0	1:23,0
12	0:34,0	0:43,8	0:38,9	1:16,0	1:37,0	1:25,5
11	0:35,0	0:45,0	0:40,0	1:18,0	1:40,0	1:28,0
10	0:36,1	0:46,5	0:41,5	1:21,1	1:43,6	1:31,5
09	0:37,2	0:48,0	0:43	1:24,2	1:47,2	1:35,0
08	0:38,4	0:49,5	0:44,5	1:27,4	1:50,9	1:38,5
07	0:39,6	0:51,0	0:46,0	1:30,6	1:54,6	1:42,0
06	0:40,8	0:52,5	0:47,5	1:33,8	1:58,3	1:45,5
05	0:42,0	0:54,0	0:49,0	1:37,0	2:02,0	1:49,0
04	0:43,5	0:56,0	0:50,8	1:40,5	2:07,0	1:53,0
03	0:45,0	0:58,0	0:52,6	1:44,0	2:12,0	1:57,0
02	0:46,5	1:00,0	0:54,4	1:47,5	2:17,0	2:01,0
01	0:48,0	1:02,0	0:56,2	1:51,0	2:22,0	2:05,0

Schülerinnen

Punkte	50 m Freistil	50 m Brust	50 m Rü/Del	100 m Freistil	100 m Brust	100 m Rü/Del/La
15	0:36,0	0:45,2	0:41,6	1:20,0	1:38,0	1:29,0
14	0:37,0	0:46,4	0:42,7	1:22,0	1:41,0	1:31,5
13	0:38,0	0:47,6	0:43,8	1:24,0	1:44,0	1:34,0
12	0:39,0	0:48,8	0:44,9	1:26,0	1:47,0	1:36,5
11	0:40,0	0:50,0	0:46,0	1:28,0	1:50,0	1:40,0
10	0:41,1	0:51,6	0:47,5	1:31,3	1:54,0	1:43,6
09	0:42,2	0:53,2	0:49,0	1:34,6	1:58,0	1:47,2
08	0:43,4	0:54,9	0:50,5	1:37,9	2:02,0	1:50,9
07	0:44,6	0:56,6	0:52,0	1:41,2	2:06,0	1:54,6
06	0:45,8	0:58,3	0:53,5	1:44,6	2:10,0	1:58,3
05	0:47,0	1:00,0	0:55,0	1:48,0	2:14,0	2:02,0
04	0:48,5	1:02,0	0:56,8	1:51,5	2:19,0	2:06,0
03	0:50,0	1:04,0	0:58,6	1:55,0	2:24,0	2:10,0
02	0:51,5	1:06,0	1:00,4	1:58,5	2:29,0	2:14,0
01	0:53,0	1:08,0	1:02,2	2:02,0	2:34,0	2:18,0

Technikprüfung

Für die Technikprüfung gelten folgende Beobachtungsschwerpunkte/Bewertungskriterien:

- Armbewegung
- Beinbewegung
- Gesamtkoordination und Atmung
- Wasserlage und Kopfhaltung
- Absprungbewegung und -geschwindigkeit sowie Eintauchen in das Wasser beim Startsprung
- Bewegungsgestaltung im Übergang vom Eintauchen zum Schwimmen
- Drehbewegung, Abstoßbewegung und -geschwindigkeit bei der Wende
- Bewegungsgestaltung im Übergang vom Abstoß zum Schwimmen
- Dynamik, Flüssigkeit und Geschwindigkeit der Bewegungsabläufe

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die nachfolgenden Knotenpunkte ausgeprägt sind:

Schwimmtechniken

- erkennbare Zug- und Druckphase (Beugung im Ellbogengelenk)
- deutlich sichtbarer Vortrieb
- Stabilisierung der Körperlage durch die Beinbewegung in Koordination zur Armbewegung
- gleichmäßiger Atemrhythmus
- der Zieltechnik adäquat angepasste Kopfhaltung (Kopfsteuerung)

Start und Wende

- regelgerechte Ausführung
- flüssiger Übergang zur Schwimmlage

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn darüber hinaus die Ausführung der geforderten Techniken durch eine hohe Dynamik, Flüssigkeit und Bewegungsgeschwindigkeit in der Feinform ausgeprägt ist.

Die Gesamtbewertung für den Prüfungsbereich II wird zu gleichen Teilen aus den Ergebnissen der drei Prüfungsteile ermittelt.

2.2.2.2. Wasserball

In dieser Sportart ist eine Prüfung nur möglich, wenn ein von der Fachkonferenz eingereichtes Curriculum zur Prüfung vom Hessischen Kultusministerium genehmigt wurde.

Prüfungsinhalte, Prüfungsstrukturen und Bewertungskriterien müssen sich am Prüfbereich III der Zielschusspiele orientieren.

2.2.2.3. Rettungsschwimmen

Voraussetzung für die Prüfung ist der Nachweis der Herz-Lungen-Wiederbelebung in der Qualifikationsphase (Bedingungen entsprechend dem Deutschen Rettungsschwimmabzeichen Bronze oder der Erste Hilfe Ausbildung).

Die Prüfung⁴ besteht aus

- *200 m Hindernisschwimmen*
Die Schülerin/der Schüler schwimmt nach dem Start 200 m-Freistil. Während dieser Disziplin muss achtmal ein 70 cm tiefes wettkampfgemäßes Hindernis⁵ untertaucht werden.
- *50 m Retten einer Puppe (Normgewicht, komplett mit Wasser gefüllt)*
Nach dem Startsignal legt der Retter 25 m im Freistil zurück und taucht dann zu einer Rettungspuppe⁶ in

⁴ Orientierung an: Rettungssport-Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen (DLRG)

^{5,6} Bezug über DLRG Materialstelle, Im Niedernfeld 2, 31542 Bad Nenndorf, oder über Ortsverbände der DLRG

1.80–2.20 m Wassertiefe. Diese muss innerhalb einer Strecke von 5 m zur Wasseroberfläche gebracht und die restliche Strecke zum Ziel geschleppt werden.

Bewertung im Prüfbereich II: Rettungsschwimmen

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage einer durch die Fachkonferenz Sport festzulegenden Bewertungstabelle, in der die nachfolgend aufgeführten Schwellenwerte für 5 und 11 Punkten verbindlich aufzunehmen sind.

Bei 50 m-Bahnen erfolgt eine Gutschrift von 1 Sekunde pro 50 m.

Schüler

Punkte	200 m Hindernisschwimmen	50 m Retten einer Puppe
05	4:00,0	1:00,0
11	3:15,0	0:50,0

Schülerinnen

Punkte	200 m Hindernisschwimmen	50 m Retten einer Puppe
05	4:25,0	1:07,0
11	3:40,0	0:56,0

Die beiden Prüfungsteile werden gleich gewichtet. Das Teilergebnis 200 m Hindernisschwimmen und das Teilergebnis für 50 m Retten einer Puppe werden addiert, die Summe durch zwei dividiert.

2.2.2.4. Wasserspringen

In dieser Sportart ist eine Prüfung nur möglich, wenn ein von der Fachkonferenz eingereichtes Curriculum zur Prüfung vom Hessischen Kultusministerium genehmigt wurde.

Der Prüfungsinhalt muss sich am Prüfbereich I des Inhaltsfeldes „Bewegen an und mit Geräten“ einschließlich der Bewertungskriterien der Schwierigkeitsstufe und der Qualität der Bewegungsausführung orientieren.

2.2.3. Gesamtergebnis

Für das Gesamtergebnis wird das Teilergebnis des Prüfbereichs II verdreifacht und zum Teilergebnis des Prüfbereichs I addiert, die Summe durch vier dividiert und dann gerundet. Die so ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.3. Inhaltsfeld „Bewegen an und mit Geräten“

Sportpraktische Prüfungen sind in diesem Inhaltsfeld nur in den Sportarten Gerätturnen und Akrobatik möglich. Die Prüfung umfasst Aufgabenstellungen aus zwei Prüfbereichen. Bei Kombinationsprüfungen zählen Gerätturnen und Akrobatik als eine Sportart.

2.3.1. Gerätturnen

Im Prüfbereich I ist ein Dreikampf zu turnen. Im Prüfbereich II ist eine Partner-/oder Gruppenkür am Boden zu konzipieren und zu zeigen.

2.3.1.1. Prüfbereich I: Dreikampf

Für den Dreikampf wählt der Prüfling aus den nachfolgend aufgeführten drei Gerätegruppen je ein Gerät aus, für weibliche und männliche Prüflinge stehen dieselben Geräte zur Auswahl:

Gerätegruppe 1	Gerätegruppe 2	Gerätegruppe 3
Boden Sprung ⁷ Minitrampolin Trampolin	Stufenbarren Reck Ringe	Pauschenpferd Barren Schwebebalken

Für jedes der gewählten Geräte ist vom Prüfling eine Übung zu erstellen und in Form einer schriftlichen Dokumentation dem Fachausschuss vorzulegen. Die schriftliche Dokumentation geht nicht in die Bewertung ein; bewertet wird die gezeigte Übung.

Die Wertigkeit der Elemente definiert die **Schwierigkeitsstufe**. Die Zuordnung eines Elements zu einer Schwierigkeitsstufe erfolgt anhand der beigefügten Tabelle. Nur wenn alle vorgegebenen Elemente einer Schwierigkeitsstufe in eine Übung eingebunden sind und geturnt werden, ist die Schwierigkeitsstufe erfüllt. Am Minitrampolin ist ein Sprung vorgeschrieben.

Bei jeder Kürübung kann der Prüfling die Schwierigkeitsstufe neu festlegen.

Am Sprunggerät gibt es zwei Versuche, von denen der bessere gewertet wird.

Werden zwei Versuche gemacht, können auch unterschiedliche Sprünge vorgeführt werden.

Am Trampolin besteht die Kürübung aus 10 Sprüngen mit den Elementen der jeweiligen Schwierigkeitsstufe.

Es sind zwei Versuche erlaubt, von denen der bessere gewertet wird.

Bewertung im Prüfbereich I

Bewertet werden

- die Schwierigkeitsstufe der Kürübung und
- die Qualität der Bewegungsausführung.

Für weibliche und männliche Prüflinge gelten an allen Geräten einheitliche Bewertungskriterien.

⁷ mögliche Geräte: Kasten, Pferd, Sprungtisch

Tabelle: Zuordnung der Übungen zu den Schwierigkeitsstufen, Teil 1 (Sprung, Boden, Barren, Schwebebalken)

Punkte	Sprung	Boden (m)	Boden (w)	Barren	Schwebebalken
14	<p>Tisch/Pferd Geräthöhe min. 1,20 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handstützsprungüberschlag mit Landung in Landezone (mind. 1,50 m hinter dem Gerät) - Handstützsprungüberschlag mit Längs- und Breitenachsendreihungen Yamashita 	<ul style="list-style-type: none"> - Handstützüberschlag vw. - Strecksprung 1/2 LAD - Felgrolle in den Handstand - Strecksprung mit 1/1 LAD - Handstand (2 sec) - Standwaage (2 sec) - Anlauf Felgrolle-Strecksprung 1/2 LAD - Rondat 	<ul style="list-style-type: none"> - Quergrätschsprung - Rondat Strecksprung Flugrolle - 1/1 Drehung einbeinig - 2x Spagatsprung (min. 90°) - Handstützüberschlag vorw. mit gespreizten Beinen - Rondat Strecksprung mit Grätschen und Schließen der Beine - Pferdchensprung - Handstand mit Abrollen über die gestreckten Arme in den Grätschsitz 	<p>kopfhoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stemmaufschwung vw. oder Laufkippe - Schwung in den Oberarmstand - Stemmaufschwung rw. - Rückfallkippe - Vorschwung; Rückschwung - Drehhocke in den Außenquerstand (ohne Griff am Holm) 	<ul style="list-style-type: none"> - aus dem Querstand vl. Sprungaufhocken - Standwaage (2sec) - Strecksprung mit 1/2 LAD - 1/2 Relevé-LAD vorw. beidbeinig - Rad - Einsprung halber Hockstand Spreizsprung (90°) - Landung beidbeinig (Quergrätschsprung) - Handstand (2 sec) - Pferdchensprung - 2x Strecksprung mit Beinwechsel - Hockstand mit 1/2 LAD Aufrichten mit Mühlkreisen der Arme - Handstützüberschlag vorw.
11	<p>Tisch, Pferd Geräthöhe mind. 1,10 m</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handstützsprungüberschlag 	<ul style="list-style-type: none"> - Rondat Strecksprung mit 1/2 LAD - Rolle rückw. in den Handstand - Strecksprung mit 1/1 LAD - Standwaage (2 sec) - Rad links + Rad rechts 	<ul style="list-style-type: none"> - Handstand (2sec) mit Abrollen über die gestreckten Arme - Rondat-Strecksprung - Felgrolle (handstandnah) - Strecksprung mit Beinwechsel - Strecksprung mit 1/1 LAD-Sprungrolle - Strecksprung-Hocksprung; Spreizsprung (min. 120°) 	<p>kopfhoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stemmaufschwung vorw. oder Laufkippe - Schwung in den Oberarmstand - Abschwngen aus dem Oberarmstand in den Oberarmhang - Stemmaufschwung rw. - Vorschwung; Kehre mit 1/2 LAD zum Gerät 	<ul style="list-style-type: none"> - Auflaufen Pferdchensprung - Einsprung halber Hockstand Strecksprung; 1/2 einbeinige LAD vorw. (Relevé) - Schwingen in den Handstand - Spreizsprung (90°), Landung beidbeinig (Quergrätschsprung) 1/8 LAD - Standwaage (2 sec) im Schrägstand Aufrichten

Punkte	Sprung	Boden (m)	Boden (w)	Barren	Schwebebalken
08	Tisch, Pferd, Kasten Geräthöhe mind: 1,10m - Sprunghocke Einflugwinkel über 45°	- Rondat mit Strecksprung 1/2 Drehung - Rolle rw. über den hohen Stütz - Handstand-Abrollen - Strecksprung mit 1/2 LAD - Rad links, Rad rechts mit 1/4 Drehung in Bewegungsrichtung	- Rolle vw. mit Aufstehen über den Grätschstand - Senken in den Kopfstand - Senken in den Kniestand - Handstand mit Abrollen über die gestreckten Arme - 1/2 LAD einbeinig - Chassé - Rad mit Drehung gegen die Bewegungsrichtung - Rolle rw. gehockt über den hohen Stütz - Quergrätschsprung	kopfhoch: - Schwungstemme vw. in den Grätschsitze vor den Händen - Heben in den Oberarmstand; Durchschwingen - Stemmaufschwung rw. - Kehre	- Sprung in den Stütz - Überspreizen des Beins mit 1/4 LAD in den Grätschsitze - Spitzwinkelstutz ein Bein gehockt aufsetzen - Aufrichten in den Stand - Pferdchensprung - Standwaage (2sec) - 1/2 einbeinige LAD vw. (Relevé) - Schritt Vorhochspreizen eines Beins (90°) - Schritt Vorhochspreizen des anderen Beins (90°) - Hocksprung, Schritt, Schließen, Strecksprung - Anlauf Rondat
05	Tisch, Pferd, Kasten Geräthöhe mind: 1,10m - Sprunggrätsche	- Rad mit 1/4 Drehung in die Bewegungsrichtung - Rolle vw. - Strecksprung mit 1/2 Drehung - Rolle rw. in den Stand	- Rad mit 1/4 Drehung in Bewegungsrichtung - Rolle vw. - Strecksprung mit 1/2 Drehung - Aufschwingen in den Handstand - Rolle rw. in den Stand - Anlauf, Rad - Strecksprung	schulterhoch: - Absprung zum Vorschwing in den Stütz (Sprungbrett erlaubt) - zwei Vor- und Rückschwünge in die Waagerechte - Vorschwing mit Grätschen und Schließen der Beine - Vorschwing mit Kehre mit 1/4 Drehung einwärts in den Außenseitstand vorlings	- Hockwende in den Hockstand - Absenken in den Spitzwinkelstutz - Anhocken eines Beines - Aufrichten über den Hockstand in den Stand - Strecksprung - Spreizsprung - einbeiniges Halteelement (2sec) - Grätschwinkelstutzsprung in den Stand

Tabelle: Zuordnung der Übungen zu den Schwierigkeitsstufen, Teil 2 (Reck, Stufenbarren, Ringe, Pauschenferd, Minitramp, Trampolin)

Punkte	Reck	Stufenbarren	Ringe	Pauschenferd	Minitramp	Trampolin
14	Hochreck 2,60 m: - aus dem Kammgriff - Anschwingen mit - Umgreifen in den - Ristgriff - Langhangkippe - Rückschwung im - Stütz mindestens - Schulterhöhe - Hüftumschwung vl. - rw. - Felgunterschwung - mit 1/2 LAD	- Kippaufschwung in - den Stütz/Spreizkipp- - aufschwung mit - Rückspreizen - Rückschwung (45° - Arm Rumpf Winkel) - Hüftumschwung rw. - Aufhocken - Kippaufschwung - (Langhangkippe)/ - alternativ: Riesen- - felgaufschwung in - den freien Stütz - Hüftumschwung rw. - Felgabschwung	- aus dem Hang Zug- - stemme - Winkelstütz - Stemmumschwung - vw. - Abschwngen aus - dem Strecksturzhang - zum anschließenden - Stemmaufschwung - rw. in den Stütz - Felgumschwung - Salto rw. gestreckt	- 1 Kreisflanke in den - Stütz vorlings - Schere vorwärts - nach links - Schere vorwärts - nach rechts - Schere rückwärts - Rückspreizen des - rechten Beines unter - der linken Hand i. d. - Stütz vl. (½ Unter- - kreisen) - 1 Kreisflanke mit ¼ - Drehung einwärts in - den Querstand	- Strecksalto vorwärts - mit ½ Schraube - oder - Bücksalto vorwärts - mit 1/2 Schraube	- Strecksprung - ganze Fußsprung- - schraube - Grätschwinkelsprung - Salto rw. gestreckt - Salto rw. gehockt - zum Sitz - Salto vw. mit 1/2 - Schraube
11	Hochreck 2,60 m: - Hüftaufzug - Hüftumschwung vl. - vw. - hoher Rückschwung - (min. 45° Arm Rumpf - Winkel) - Hüftumschwung vl. - rw. - Felgunterschwung - mit 1/2 LAD	- Hüftaufzug - Hüftumschwung - Rückschwung - (45° Arm Rumpf Win- - kel) - Spreizumschwung - vw. Ausspreizen - Rückschwung, Auf- - grätschen - Grätsch- - felgabschwung in - den Stand	- aus dem Hang Zug- - stemme - Winkelstütz - Stemmumschwung - rw. - Felgumschwung - Salto rw. gehockt	- 1 Kreisflanke - Schere vorwärts - nach links - Schere vorwärts - nach rechts - 1 Schere rückwärts - nach rechts oder - links - Rückspreizen eines - Beines unter dem an- - deren in den Stütz - vorlings mit anschlie- - ßendem Vorspreizen - in den Querstand mit - ¼ Drehung einwärts	- Hocksalto vorwärts - mit ½ Schraube - oder - Bücksalto vorwärts	- Strecksprung - ganze Fußsprung- - schraube - Grätschwinkelsprung - Salto vw. gebückt - oder - Salto vw. mit ½ - Schraube - Salto rw. gehockt

Punkte	Reck	Stufenbarren	Ringe	Pauschenferd	Minitramp	Trampolin
08	<ul style="list-style-type: none"> - Schulterhoch: - Hüftaufzug - hoher Rückschwung (min 45° Arm Rumpf Winkel) - Hüftumschwung vl. rw. - Felgunterschwung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hüftaufschwung - Spreizumschwung vw. Ausspreizen - Rückschwung Aufgrätschen; - Grätschfelgabschwung 	<ul style="list-style-type: none"> - aus dem Langhang heben in den Strecksturzhang - langsames Senken rückwärts in den Hang - hoher Rückschwung und Vorschwung (mindestens waagrecht) - Felgumschwung oder Stemmuumschwung - Salto rw. gehockt 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorspreizen links, Rückspreizen links - Vorspreizen rechts, Rückspreizen rechts - Schere vorwärts - Schere rückwärts - ½ Unterkreisen mit ¼ Drehung einwärts (Gegendrehen) in den Querstand sl. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hocksalto vorwärts oder ganze Fußsprungschraube 	<ul style="list-style-type: none"> - Strecksprung - ganze Fußsprungschraube - Grätschwinkelsprung - Salto vw. gehockt oder Salto rw. gehockt
05	<ul style="list-style-type: none"> - Schulterhoch: - Hüftaufschwung mit Schwungbeineinsatz/altern. Hüftaufzug in den Stütz) - Rückschwung in den freien Stütz bei gestreckter Körperposition - stangennaher Niedersprung mit Landung im Ristgriff - Felgunterschwung aus dem Stand 	<ul style="list-style-type: none"> - Hüftaufschwung/aus dem Stand vl.; mit Schwungbeineinsatz (erlaubt) - Vorschwung-Rückschwung in den freien Stütz - Niedersprung in den Stand - Unterschwung 	<ul style="list-style-type: none"> - aus dem Langhang heben in den Klpphang - langsames Senken rückwärts in den Hang - 2x (hoher Rück- und Vorschwung) (mind. waagrecht) - Salto rw. gehockt 	<ul style="list-style-type: none"> - Vorspreizen rechts, Vorspreizen links - Rückspreizen rechts; Rückspreizen links im Seitverhalten rl. - Seitspreizen links, Seitspreizen rechts, Seitspreizen links - Rückspreizen rechts, Rückspreizen links - Schere vw. - aus dem Seitverhalten vl. zwischen den Pauschen Durchhocken zum Stand 	<ul style="list-style-type: none"> - Bücke oder ½ Fußsprungschraube 	<ul style="list-style-type: none"> - Strecksprung - halbe Fußsprungschraube - Grätschwinkelsprung - Bücksprung - Rückenlandung

Anm.: 1) Die Aufeinanderfolge der Übungselemente kann verändert werden. 2) Die Übungen am Boden können auch auf Musik geturnt werden.

Aus diesen Pflichtelementen müssen die Prüflinge ihre Turnübung mit geeigneten Verbindungen selbst konzipieren und vor Antritt der Prüfung der Prüfkommision schriftlich vorlegen. Es wird bewusst auf Verbindungselemente der Übungsteile verzichtet, diese sollen von den Prüflingen selbst gestaltet werden.

Als Kriterien für die Bewertung der **Qualität der Bewegungsausführung** gelten:

Technik

- Grad der Beherrschung der Fertigkeiten

Haltung

- Streckung der Gelenke
- Körperspannung

Dynamik

- Bewegungsrhythmus
- Bewegungsfluss (keine Unterbrechungen, keine unnötigen Schwünge)
- ausreichende Haltedauer bei Halteteilen

Das Ergebnis im Prüfbereich I setzt sich zusammen aus einer A-Note, die anhand der Schwierigkeitsstufe der Kürübung ermittelt wird, und einer B-Note, die die Qualität der Bewegungsausführung (Technik, Haltung und Dynamik) bewertet.

A-Note: Die Wertigkeit einer Übung ergibt sich aus den vom Prüfling gewählten Übungselementen, die entsprechenden Punkten zugeordnet sind (Tabelle Zuordnung der Schwierigkeitsstufen). Fehlende Elemente, die nicht durch höherwertige Elemente ersetzt werden, führen zur Abstufung der Übung (Minderung des Ausgangswerts) in den nächst niedrigeren Notenbereich (z.B. von 14 nach 11 Punkten).

Ein Sturz führt zu einem Abzug von 0,5 Punkten in der A-Note (z.B. 14 auf 13,5 Punkte).

Das Einhelfen von außen, also jede Berührung des Schülers durch Dritte, wird mit der Aberkennung des Elements geahndet. Sicherheitsstellungen sind in jedem Fall erlaubt.

B-Note: Die B-Note setzt sich aus den Bereichen Technik, Haltung und Dynamik zusammen. Dabei werden je nach Schwere des Fehlers anhand der nachfolgenden Tabelle Punktabzüge vorgenommen. Bei sehr guter Bewegungsausführung sind bis zu drei Überpunkte möglich (damit kann eine schwächere Übung an einem anderen Gerät aufgewertet werden). Es werden nicht die einzelnen Elemente, sondern die Gesamtperformance in den drei Teilbereichen der Übung bewertet.

	grobe Fehler, aber geturnt	Fehler	richtig, mit einigen Abweichungen	richtig	sehr gut
Technik	-2	-1	-0,5	0	+1
Haltung	-2	-1	-0,5	0	+1
Dynamik	-2	-1	-0,5	0	+1

2.3.1.2. Prüfbereich II: Partner-/Gruppenkür am Boden

Die Prüfung wird mit einer Partnerin/einem Partner oder als Gruppenvorführung (maximal zu viert) durchgeführt. Der Schwierigkeitsgrad ergibt sich aus der Zahl der gezeigten Elemente. Die verbindliche musikalische Unterlegung der Kür muss von den Prüflingen selbst gestaltet werden.

Eine Darbietung dauert mindestens 60 sec.

Die Elementabfolge der Kür sowie der Raumwege-Plan sind dem Prüfer mindestens einen Tag vor der Prüfung vorzulegen.

Bewertung im Prüfbereich II

Bewertet werden:

- Anzahl der gezeigten Elemente
- Qualität der Bewegungsausführung und Harmonie mit dem Partner oder in der Gruppe
- Choreografie

Für die Güte der Choreografie sind maßgeblich:

- inhaltliche Aspekte (Auswahl, Vielfalt und Originalität sowie Reihung der Elemente)
- räumliche Aspekte (Auswahl und Reihung der Raumwege und Raumfiguren)
- musikalische Aspekte (Interpretation von Musik, Akzentuierung von Höhepunkten)

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn mindestens acht verschiedene Elemente gezeigt werden. Die Choreografie selbst kann jedoch in inhaltlicher, räumlicher und musikalischer Hinsicht wenig Vielfalt und Originalität aufweisen. Dabei muss die Elementfolge erkennbar sein, auch wenn die Raumwege nicht immer deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegung wird überwiegend flüssig in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Technikausführung können Fehler auftreten. Die Bewegungsausführung harmonisiert dabei überwiegend mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn mindestens 12 verschiedene Elemente gezeigt werden. Die Choreografie sollte Vielfalt und Originalität aufweisen. Dabei muss die Elementfolge gut erkennbar sein und die Raumwege müssen deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegung wird durchgängig in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Technikausführung dürfen zwar einige Abweichungen auftreten, aber der Bewegungsfluss darf nicht unterbrochen werden. Die Bewegungsausführung harmonisiert dabei mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

2.3.1.3. Gesamtergebnis

Im Prüfbereich II der Prüfung „Gerättturnen“ wird die Bodenkür mit Partner oder Gruppe einfach gewertet. Für das Gesamtergebnis werden alle Teilergebnisse der Prüfbereiche I und II addiert, durch vier dividiert und dann gerundet. Die ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.3.2. Inhaltsfeld Akrobatik

Im Prüfbereich I ist ein Dreikampf an den Geräten Boden, Barren und Minitrampolin zu absolvieren. Im Prüfbereich II ist eine Partner-/oder Gruppenkür zu konzipieren und zu zeigen.

2.3.2.1. Prüfbereich I: Dreikampf an vorgegebenen Turngeräten

Der Dreikampf orientiert sich an den Vorgaben zum Dreikampf im Turnen. Abweichend davon muss der Prüfling die Geräte Boden, Barren und Minitrampolin auswählen.

Für jedes dieser drei Geräte ist vom Prüfling eine Übung zu erstellen und in Form einer schriftlichen Dokumentation dem Fachausschuss vorzulegen. Die schriftliche Dokumentation geht nicht in die Bewertung ein; bewertet wird die gezeigte Übung.

Die Wertigkeit der Elemente definiert die **Schwierigkeitsstufe**. Die Zuordnung eines Elements zu einer Schwierigkeitsstufe erfolgt anhand der Tabelle (s. Gerättturnen 3.1.1). Nur wenn alle vorgegebenen Elemente einer Schwierigkeitsstufe in eine Übung eingebunden sind und geturnt werden, ist die Schwierigkeitsstufe erfüllt. Am Minitrampolin ist ein Sprung vorgeschrieben.

Bei jeder Kürübung kann der Prüfling die Schwierigkeitsstufe neu festlegen.

Bewertung im Prüfbereich I

Die **Bewertung im Prüfbereich I** erfolgt analog der Vorgaben des Prüfbereichs I „Gerättturnen“ (A- und B-Note). Die erzielten Ergebnisse an den drei Geräten werden addiert und die Summe durch drei dividiert und dann gerundet.

2.3.2.2. Prüfbereich II: Partner-/Gruppenkür

Die Prüfung wird mit einer Partnerin/einem Partner oder als Gruppenvorführung (maximal zu viert) durchgeführt. Der Schwierigkeitsgrad ergibt sich aus der Schwierigkeit der gezeigten Elemente⁸.

Die verbindliche musikalische Unterlegung der Kür muss von den Prüflingen selbst gestaltet werden.

Eine Darbietung dauert höchstens 2:30 Minuten. An Beginn und Ende müssen jeweils statische Posen stehen. Die Elementabfolge der Kür sowie der Raumwege-Plan sind dem Prüfer mindestens einen Tag vor der Prüfung vorzulegen.

Bewertung im Prüfbereich II

Bewertet werden:

- Schwierigkeitsgrad der gezeigten Elemente
- Qualität der Bewegungsausführung
- Choreographie

Für die Güte der Choreografie sind maßgeblich:

- inhaltliche Aspekte (Auswahl, Vielfalt und Originalität sowie Reihung der Elemente)
- räumliche Aspekte (Auswahl und Reihung der Raumwege und Raumfiguren)
- musikalische Aspekte (Interpretation von Musik, Akzentuierung von Höhepunkten)

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn mindestens 5 verschiedene Elemente, davon 3 Paar-/Gruppenelemente (2x Balance aus zwei unterschiedlichen Kategorien und 1x Tempo) und 2 individuelle Elemente – mindestens aus Kat. 1) gezeigt werden. Dabei ist zu beachten, dass alle Partner die gleiche Anzahl individueller Elemente zeigen. Die Choreografie selbst kann jedoch in inhaltlicher, räumlicher und musikalischer Hinsicht wenig Vielfalt und Originalität aufweisen. Dabei muss die Elementfolge erkennbar sein, auch wenn die Raumwege nicht immer deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegung wird überwiegend flüssig in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Technikausführung können Fehler auftreten. Die Bewegungsausführung harmoniert dabei überwiegend mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn mindestens 9 verschiedene Elemente (davon 6 Paar-/Gruppenelemente (3x Balance aus mindestens zwei Kategorien und 3x Tempo) und 3 individuelle Elemente – davon mindestens 2 aus Kat. 2) gezeigt werden. Dabei ist zu beachten, dass alle Partner die gleiche Anzahl individueller Elemente zeigen. Die Choreografie sollte Vielfalt und Originalität aufweisen. Dabei muss die Elementfolge gut erkennbar sein und die Raumwege müssen deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegung wird durchgängig in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Technikausführung dürfen zwar einige Abweichungen auftreten, aber der Bewegungsfluss darf nicht unterbrochen werden. Die Bewegungsausführung harmoniert dabei mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

2.3.2.3. Gesamtergebnis

Beide Prüfbereiche der Prüfung „Akrobatik“ werden einfach gewertet.

Für das Gesamtergebnis werden die Ergebnisse der Prüfbereiche I und II addiert, durch zwei dividiert und dann gerundet. Die ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.4. Inhaltsfeld „Bewegung gymnastisch, rhythmisch und tänzerisch gestalten“

Sportpraktische Prüfungen sind in diesem Inhaltsfeld nur in den Sportarten Gymnastik und Tanz möglich. Im **Prüfbereich I** ist eine von der Prüferin/dem Prüfer vorgegebene **Pflicht-Komposition** zu präsentieren, die aus den im Unterricht behandelten Themen entnommen ist.

Im **Prüfbereich II** ist die **Gestaltung eines frei gewählten Themas** vorgesehen. Thema und choreografische Aufzeichnung der Gestaltung sind eine Woche vor der Prüfung dem Fachausschuss schriftlich vorzulegen.

Allgemeine Festlegungen

- Einer der beiden Prüfbereiche ist alleine, der andere mit Partner/Partnerin oder in der Gruppe (maximal fünf Personen; Paartänze: vier Paare) auszuführen. Eine Gruppendarbietung mit mehr als fünf Personen oder vier Paaren ist eigens zu begründen und an die Zustimmung der Fachkonferenz gebunden.
- Beide Darbietungen müssen mit musikalischer oder rhythmischer Begleitung dargeboten werden.
- Die beiden Prüfbereiche können sich inhaltlich entweder nur aus dem rhythmisch-gymnastischen Bereich unter Verwendung von traditionellen oder „ungewöhnlichen“ Handgeräten oder nur dem Tanzbereich oder aus beiden nach Wahl des Prüflings zusammensetzen. Werden beide Prüfbereiche aus dem rhythmisch-

gymnastischen Bereich gewählt, so müssen ein traditionelles Handgerät sowie ein weiteres/weitere traditionelle(s) oder „ungewöhnliche(s)“ Handgerät(e) bestimmt werden. Entscheidet sich der Prüfling ausschließlich für den Tanzbereich, so müssen unterschiedliche Disziplinen gewählt werden.

- Spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin benennt jeder Prüfling die Gegenstandsbereiche sowie Disziplinen (Tanzbereich) und Handgeräte (rhythmisch-gymnastischer Bereich), aus denen seine beiden Prüfungen entstammen sollen. Der Fachausschuss für die Abiturprüfung legt auf Vorschlag der Prüferin/des Prüfers fünf Wochen vor Prüfungsbeginn die Prüfungsaufgabe für den Prüfbereich I (Pflichtkomposition) fest. Diese Aufgabe erhält der Prüfling vier Wochen vor der Prüfung ausgehändigt.
- Die Anhänge 1 und 2 beschreiben die inhaltlichen Anforderungen im Fertigungsbereich. Sollen weitere Handgeräte, Tänze oder Tanztechniken Gegenstand der Abiturprüfung sein, so sind die Abiturbedingungen vom Fachausschuss für die Abiturprüfung genehmigen zu lassen. In seiner Entscheidung orientiert sich der Fachausschuss für die Abiturprüfung dabei an den in den Anhängen 1 und 2 beschriebenen Anforderungen.

2.4.1. Anforderungen und Bewertungskriterien für die Prüfbereiche I und II

2.4.1.1. Prüfbereich I

Zeitliche Dauer der Präsentation

- Einzeldarbietung: mindestens 2 Minuten
- Partnerdarbietung: mindestens 2 ½ Minuten
- Gruppendarbietung: mindestens 3 Minuten

Schwierigkeitsgrad

Der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Elemente aus dem Gymnastik- und Tanzbereich sind den Anhängen 1 und 2 zu entnehmen (* kennzeichnet den mittleren Schwierigkeitsgrad).

Komposition und Inhalt

Da die Choreografie in der Regel vorgegeben ist, wird hier nur die korrekte Umsetzung der formalen Vorgaben (Bewegungsfolge, Raum, Musik) gewertet.

Ausführung (Gymnastikbereich)

Je nach Thematik sind Geräte- und Körpertechnik getrennt zu bewerten:

- Grad der Übereinstimmung von (künstlerischem) Ausdruck und Körperhaltung mit der jeweiligen Thematik
- Grad der Übereinstimmung von Bewegung und Musik und/oder rhythmischer Begleitung
- Einhaltung der vorgegebenen Bewegungsfolge und der Raumwege
- Kooperation mit Partnerin/Partner oder Gruppenmitgliedern, z. B. Synchronität oder gewollte kanonartige Einsätze

Ausführung (Tanzbereich)

- musikalische Gestaltung im Takt und Rhythmus der Musik unter Berücksichtigung des Grads der Übereinstimmung von Bewegung und Musik
- Adäquatheit statischer und dynamischer Balancen
- Einhaltung des Bewegungsablaufs innerhalb eines Bewegungselements, im Verlauf einer Energieeinheit und im Raum
- Darstellungsform der verschiedenen Tänze (Charakteristik)
- Kooperation mit Partnerin/Partner oder Gruppenmitgliedern, Synchronität oder gewollte Gegensätze

Bewertung im Prüfbereich I

Im Prüfbereich I wird das Teilergebnis für Komposition und Inhalt mit zwei multipliziert, zum verdreifachten Teilergebnis des Bewertungsbereichs Ausführung addiert und die Summe durch fünf dividiert.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die in den Anhängen 1 und 2 vorgegebenen Elemente des mittleren Schwierigkeitsgrades (alle mit * versehenen Fertigkeiten) gewählt werden. Dabei muss die Bewegungsfolge erkennbar sein, auch wenn die Raumwege nicht immer deutlich sichtbar eingehalten werden.

Die Bewegung wird überwiegend in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Geräte- (Gymnastikbereich) und/oder Körpertechnik können Mängel auftreten. Die Bewegungsausführung harmoniert dabei überwiegend mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn die vorgegebenen Elemente des mittleren Schwierigkeitsgrades (alle mit * versehenen Fertigkeiten) im Anhang 1 (Gymnastikbereich) sowohl mit der rechten als auch mit der linken Hand und/oder Seite ausgeführt werden und zusätzlich ein weiteres schwierigeres Element ausgewählt wird. Im Tanzbereich (Anhang 2) müssen zwei weitere schwierigere Elemente hinzugefügt werden. Dabei muss die Bewegungsfolge gut erkennbar sein und die Raumwege müssen deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegung wird durchgängig in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Geräte- (Gymnastikbereich) und/oder Körpertechnik dürfen zwar geringfügig Mängel auftreten, aber Ausdruck und Thematik müssen übereinstimmen. Die Bewegungsausführung harmoniert dabei mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

2.4.1.2. Prüfbereich II

Zeitliche Dauer

Siehe Prüfbereich I

Schwierigkeitsgrad

Siehe Prüfbereich I

Komposition und Inhalt

- Schwierigkeitsgrad
- Choreografie:
 - inhaltliche Aspekte (Auswahl, Vielfalt und Originalität sowie Reihung der gymnastischen und/oder tänzerischen Elemente)
 - räumliche Aspekte (Auswahl und Reihung der Raumwege und Raumfiguren)
 - Interpretation von Musik oder rhythmischer Begleitung, Ausnutzung von Höhepunkten/Akzenten in der Musik und/oder Schaffen von Kontrasten sowie Bewegungsharmonie
 - Verbindung von Sequenzen (Durchgängigkeit)

Ausführung

Siehe Prüfbereich I

Bewertung im Prüfbereich II

Das Teilergebnis für Komposition und Inhalt sowie das Teilergebnis für Ausführung sind gleichwertig.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die in den Anhängen 1 und 2 vorgegebenen Elemente des mittleren Schwierigkeitsgrads (alle mit * versehenen Fertigkeiten) gewählt werden. Die Choreografie selbst kann jedoch in inhaltlicher, räumlicher und musikalischer Hinsicht wenig Vielfalt und Originalität aufweisen. Dabei muss die Bewegungsfolge erkennbar sein, auch wenn die Raumwege nicht immer deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegung wird überwiegend in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Geräte- (Gymnastikbereich) und/oder Körpertechnik können Mängel auftreten. Die Bewegungsausführung harmoniert dabei überwiegend mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn die vorgegebenen Elemente des mittleren Schwierigkeitsgrads (alle mit * versehenen Fertigkeiten) im Anhang 1 (Gymnastikbereich) sowohl mit der rechten als auch mit der linken Hand und/oder Seite ausgeführt werden und zusätzlich ein weiteres schwierigeres Element ausgewählt wird. Im Tanzbereich (Anhang 2) müssen zwei weitere schwierigere Elemente hinzugefügt werden. Die Choreografie sollte Vielfalt und Originalität aufweisen. Dabei muss die Bewegungsfolge gut erkennbar sein und die Raumwege müssen deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegung wird durchgängig in Übereinstimmung zur Musik ausgeführt. Bei der Geräte- (Gymnastikbereich) und/oder

Körpertechnik dürfen zwar geringfügig Mängel auftreten, aber Ausdruck und Thematik müssen übereinstimmen. Die Bewegungsausführung harmonisiert dabei mit der der Partnerin/des Partners oder der der Gruppenmitglieder.

2.4.1.3. Gesamtergebnis

Für das Gesamtergebnis wird das Teilergebnis des Prüfbereichs I zum Teilergebnis des Prüfbereichs II addiert, die Summe durch zwei dividiert und dann gerundet. Die so ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

Anhang 1: Anforderungen im Fertigkeitensbereich für Gymnastik mit traditionellen und „ungewöhnlichen“ Handgeräten.

Anmerkung: Alle Fertigkeiten sind am Ort (unterschiedliche Ebenen) und in der Fortbewegung auszuführen.

Gymnastik mit traditionellen Handgeräten			Gymnastik mit „ungewöhnlichen“ Handgeräten	
B and	Seil	Reifen	Ball ⁹	
<p>Kreisen (auch Fortbew.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertikalebene seitl.: vw*, rw* – auch mit Richtungswechsel - Vertikalebene frontal* - Achterkreise re*, li*, Mühlachterkreis ohne und mit Bandende gefasst - Horizontalkreise über dem Kopf re, li <p>Schlangen und Spiralen* am Ort und in der Fortbewegung vw, rw, re, li, horizontal und vertikal, am Boden und in der Luft</p> <p>Werfen und Fangen vw, ohne und mit gefasstem Band</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überspringen/Überlaufen des Bandes bei Kreisen und Schlangen 	<p>Kreisen (auch Fortbew.)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertikalebene seitl.: vw*, rw* - Vertikalebene frontal* - Achterkreis re, li, Mühlachterkreis - Horizontalebene mit „Ein- und Aussteigen“ <p>Seildurchschlag:</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Ort* - in der Fortbewegung* vw*, rw, sw, mit Rhythmuswechsel <p>Seilstopp: Seil zweifach gefasst, Vertikalebene</p> <p>Wicklung: z.B. um den Körper</p> <p>Werfen und Fangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eines Seilendes vor dem Körper - des ganzen Seils 	<p>Zwirbeln am Boden*</p> <p>Rollen am Boden: vw*, vw mit Effet („Bumerang“)</p> <p>Schwingen und Kreisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pendelschwünge: vertikal seitlich*, frontal* - Achterkreise: vw, re, li - Horizontalkreise über dem Kopf: re, li <p>Rotieren an Körperteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - um die Taille - vertikal um eine Hand vw, rw <p>Werfen und Fangen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Rotation um den Reifemittelpunkt* - mit Rotation (rw) um die Querachse <p>Durchschlagen und Überspringen des Reifens: sw* und vw</p>	<p>Prellen*</p> <ul style="list-style-type: none"> - am Ort: beidh., re, li - in der Fortbewegung: re, li <p>Werfen und Fangen (mit der Handfläche) am Ort: beidh., re*, li*, seitl., frontal, über Kopf</p> <ul style="list-style-type: none"> - vw* <p>Balancieren und Führen im Stand und am Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achterkreis horizontal - Mühlachterkreis (Spirale) im Stand <p>Rollen am Körper: Ausführung freigestellt</p>	<p>Falls „ungewöhnliche“ Handgeräte wie z.B. Frisbee-Scheibe, Regenschirm, Tamburin, Stuhl, Tuch benutzt werden, dürfen diese nicht nur als „Show-Effekte“ eingesetzt, sondern traditionelle Gerätetechniken müssen auf sie übertragen werden.</p>
Für 5 Punkte: alle mit * versehenen Fertigkeiten				

⁹Für männliche Prüflinge ist ein springender Medizinball von 2 kg zu verwenden.

Anhang 2.1 : Anforderungen¹⁰ im Fertigkeitensbereich für die Disziplin Jazztanz und die Disziplin Modern Dance/Moderner Tanz¹¹

Jazztanz	Modern Dance/Moderner Tanz
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation von Körperzentren Arme und Beine in Parallel- und Oppositionsführung* – Contraction und Release der Körpermitte* – Ausführung der oben genannten Fertigkeiten: als Motion* oder Lokomotion (Jazzwalks*, Grundformen der Fortbewegung in jazztypischer Haltung*, jazztypische Sprünge, Drehungen in Collapshaltung, Falls) – häufiger Wechsel von expressiven Posen in verschiedenen Ebenen – Choreografie: Kontraste zwischen Einzeltänzer/in und Gruppe sowie Gruppen untereinander <p>Für 5 Punkte müssen alle mit * versehenen Elemente und ein bis zwei Wechsel in verschiedenen Ebenen vorhanden sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ganzkörperbewegung mit Basiselementen des klassischen Balletts: Battements jeté* vw, rw; Attitude; Arabesque – zeitweise Aufgabe des Gleichgewichts zugunsten eines Wechsels von stabilem und labilem Gleichgewicht – Contraction und Release (Atmung)* – Expressive Bewegungen unter Einbeziehung von Arm- und Beinbewegungen* – Wechsel der Tanzebenen – Fortbewegungen (s. auch Gymnastik ohne Handgerät): Pas de bourrée; halbe und ganze Drehungen (Schrittdrehung* und einbeinige Drehung auf halber Spitze und ganzem Fuß); Sprünge mit einbeinigem Absprung (Laufsprung*, Drehsprung) – einbeiniger Stand <p>Für 5 Punkte müssen alle mit * versehenen Elemente vorhanden sein.</p>

¹⁰ Detaillierte Bewertungskriterien für Jazztanz und Modern Dance/Moderner Tanz finden sich in den „Wertungsvorschriften Gymnastik und Tanz“ des DTB.

¹¹ Eine eindeutige Definition dieser Tanzform ist wegen der unterschiedlichen Stilrichtungen nicht möglich. Modern Dance/Moderner Tanz wird hier als Synthese von expressionistischem Tanz und klassischem Ballett (ohne Spitzentechnik) verstanden, ohne Einengung auf bestimmte Modern-Dance-Techniken (Graham-, Limon-Technik oder neuere Tanzformen wie z. B. Kontaktimprovisation oder Contemporary Dance).

Standard-Tänze	Lateinamerikanische Tänze
<p>Langsamer Walzer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsdrehung* - geschlossene Übergänge* - Linksdrehung* - Rechtskreisel - außenseitlicher Wechsel - Wischer und Chassé <p>Quickstep:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vierteldrehungen 1-4* - Seitchassé* - Vorwärtskreuzschritt* - Unterdrehte Kreisdrehung - Die V6 - Chassé Linksdrehung; gelaufene Linksdrehung <p>Für 5 Punkte müssen alle mit * versehenen Elemente vorhanden sein und der jeweilige Tanz im Takt und Grundrhythmus ausgeführt werden.</p>	<p>Cha-Cha-Cha:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Basic Movement* (Grundschrift) - Fan (Fächer); Alemana* (Drehung an der Hand) - Hand to Hand* (Wischer) - New York* (Promenaden) - Spot Turns (Platzdrehungen) - Three Cha-Cha-Chas Forward (Drei Cha-Cha-Chas vorwärts) <p>Jive:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fallaway-Rock* (Rückfall-Grundschrift)/Link Rock* (Ketten-Grundschrift) - Platzwechsel von rechts nach links* ; Platzwechsel von links nach rechts* - Hand- und Platzwechsel - American Spin - Stop and Go - Rolling off the Arm <p>Für 5 Punkte müssen alle mit * versehenen Elemente vorhanden sein und der jeweilige Tanz im Takt und Grundrhythmus ausgeführt werden.</p>

¹² Detaillierte Bewertungskriterien für Standard- und Lateinamerikanische Tänze finden sich in den „Bewertungsrichtlinien Tanzsport“ des DTV in der jeweils geltenden Fassung.

2.5. Inhaltsfeld „Fahren, Rollen, Gleiten“

Sportpraktische Prüfungen sind in diesem Inhaltsfeld nur in den Sportarten Rudern, Kanu fahren, Inline-Skating und Rad fahren möglich.

Die Prüfung umfasst Aufgabenstellungen aus zwei Prüfbereichen. Folgende Kombinationen sind möglich:

- Prüfbereich I und Prüfbereich II: Rudern
- Prüfbereich I und Prüfbereich II: Kanufahren
- Prüfbereich I und Prüfbereich II: Inline-Skating
- Prüfbereich I: Inline-Skating und Prüfbereich II: Inline-Hockey (bei Kombinationsprüfungen zählen Inline-Skating und Inline-Hockey als eine Sportart)
- Prüfbereich I und Prüfbereich II: Rad fahren

2.5.1. Rudern

2.5.1.1. Prüfbereich I: Rudertechnik

Der Prüfbereich I besteht aus einer Überprüfung der Rudertechnik im Skullen und im Riemenrudern. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Überprüfung der Technik des Skullens.

Das Riemenrudern nimmt unter methodisch-didaktischen Gesichtspunkten der Vermittlung der Rudertechnik, auch zeitlich, einen geringeren Anteil ein, orientiert sich an der Grobform des Bewegungsablaufes und fließt deshalb mit geringerer Gewichtung in die Bewertung ein.

Technik des Skullens

Die Überprüfung der Skulltechnik wird grundsätzlich im Renneiner (Kunststoffeiner oder Rennskiff) durchgeführt. Alle erforderlichen Kurskorrekturen durch Versteuern sind grundsätzlich ohne Hilfe von außen (z.B. durch Zuruf) vorzunehmen. Folgende Prüfungsteile müssen durch den Prüfling nach vorheriger Bekanntgabe der Aufgabenstellung zusammenhängend absolviert werden:

- selbstständiges Einsteigen und Ablegen vom Steg
- vorwärts Rudern über eine Strecke (ca. 500 m) in gleichmäßig zügigem Tempo
- Wenden (lange Wende) um eine Markierung (z.B. Boje)
- Anfahren und vorwärts Rudern über mind. 100 m
- optisch deutlich erkennbare Temposteigerung über 10 Schläge
- ruhige Ruderschläge als Übergang zum Abstoppen des Bootes aus der Fahrt
- 5 Schläge rückwärts Rudern (langer Rollweg)
- Abstoppen und Wenden (kurze oder lange Wende frei wählbar)
- Anfahren und selbstständiges Anlegen am Steg, anschl. selbstständiges Aussteigen

Die Beobachtungsmerkmale für die Bestandteile der Techniküberprüfung „Skullen“ können dem Bewertungsbogen (vgl. Anhang) entnommen werden. Die Nichteinhaltung eines gleichmäßigen Tempos beim vorwärts Rudern sowie eine nicht deutlich erkennbare Frequenzerhöhung bei der Temposteigerung führen zu Abwertungen im Bereich „Bewegungsablauf des Skullens“.

Technik Riemenrudern

Die Bootsklasse für diese Überprüfung ist aus den klassischen Riemenbooten frei wählbar.

Die Beobachtungsmerkmale und Bewertungskriterien für die Bestandteile der Techniküberprüfung „Riemenrudern“ können dem Bewertungsbogen im Anhang entnommen werden.

Für die Durchführung der Überprüfung haben die Mannschaften eine Distanz von ca. 500 m zu durchrudern.

2.5.1.2. Prüfbereich II: Langstreckenrudern (auf Zeit)

Die Schülerinnen und Schüler rudern wahlweise über eine Langstrecke von 3000 m oder 4000 m und können dabei zwischen dem Skiff (Kunststoffeiner oder Rennskiff) und dem Zweier ohne Steuermann wählen. Die Festlegung auf eine Bootsklasse erfolgt durch die Schüler vor Beginn der Prüfung.

Die Langstrecke wird mit einer **Wende zur Streckenhälfte** gerudert. Abweichungen von dieser Festlegung können im Ausnahmefall aufgrund äußerer Bedingungen (z.B. durch spezifische Gegebenheiten des Gewässers) notwendig sein. Sie müssen vom Fachausschuss genehmigt und protokolliert werden.

Bewertung im Prüfbereich II

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle. Für die Wende wird auf die Endzeit ein Bonus von 30 Sekunden gutgeschrieben.

Schüler			Schülerinnen		
Punkte	3000 m	4000 m	Punkte	3000 m	4000 m
15	13:40	18:30	15	15:15	20:45
14	14:00	19:00	14	15:40	21:15
13	14:25	19:30	13	16:05	21:45
12	14:50	20:00	12	16:30	22:20
11	15:20	20:35	11	17:00	23:00
10	15:50	21:15	10	17:30	23:40
09	16:25	22:00	09	18:05	24:25
08	17:00	22:45	08	18:40	25:10
07	17:35	23:30	07	19:15	25:55
06	18:10	24:20	06	19:55	26:45
05	18:45	25:10	05	20:35	27:35
04	19:25	26:00	04	21:15	28:25
03	20:05	26:55	03	21:55	29:20
02	20:50	27:50	02	22:40	30:15
01	21:30	28:50	01	23:30	31:15

..

Sollten die äußeren Bedingungen eine Überprüfung der Langstrecke auch an einem festzusetzenden Ersatztermin auf dem Wasser nicht zulassen, so kann **im Ausnahmefall ersatzweise** eine Überprüfung auf dem Concept II-Ruderergometer durchgeführt werden (Distanz 4000 m).

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Ergometerprüfung 4000 m

Punkte	Schüler	Schülerinnen
	4000 m	4000 m
15	14:45	16:35
14	15:00	16:50
13	15:15	17:05
12	15:30	17:20
11	15:45	17:40
10	16:00	18:00
09	16:20	18:20
08	16:40	18:45
07	17:00	19:10
06	17:20	19:35
05	17:40	20:00
04	18:05	20:30
03	18:30	21:00
02	18:55	21:40
01	19:30	22:20

Hinweise für die Einstellungen des Ruderergometers:

- Der Windwiderstand (Drag-Faktor) am Ergometer kann frei gewählt werden.
- empfohlene Display-Einstellungen: Meter / Schlagfrequenz / Aktuelle Zeit für 500 m / Durchschnittszeit 500 m

2.5.1.3. Gesamtergebnis

Im Prüfbereich I wird das Teilergebnis Rudertechnik Skullen mit zwei multipliziert und zum Teilergebnis des Bewertungsbereichs Rudertechnik Riemenrudern addiert.

Für das Gesamtergebnis wird das Teilergebnis des Prüfbereichs II – Langstreckenrudern (auf Zeit) – mit zwei multipliziert, zum gewichteten Teilergebnis des Prüfbereichs I addiert, die Summe durch fünf dividiert und dann gerundet. Die so ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

Anhang: Bewertungsbogen „Rudertechnik – Skullen“

Prüfungsaufgabe	Beobachtungsmerkmal	erf. (4)	tw. erf. (2)	n. erf. (0)	Bemerkungen
Selbstständiges Einsteigen und Ablegen	Griffe werden mit einer Hand gegriffen, freie Hand am Boot; wasserseitiger Fuß auf dem Trittbrett; direktes Hinsetzen und Befestigen der Füße am Stemmbrett; Ablegen ohne fremde Hilfe.				
Lange Wende	Griffe am Bauch; ein Skull wird rückwärts gedreht, das andere bleibt flach; beide Hände werden heckwärts geführt und dabei wird lang nach vorne gerollt; senkrechtes Blatt flachdrehen und das andere Blatt normal senkrecht stellen; durchziehen mit beiden Händen und dabei durchrollen; Wechsel des Ablaufes bis das Boot um 180° gewendet wurde.				
Abstoppen aus der Fahrt	Blätter flach aufs Wasser legen; zunächst leicht ankanten (Fahrt wird verlangsamt); senkrecht stellen beider Skulls im Wasser (Abstoppen des Boots).				
Rückwärts rudern	Beine gestreckt, Griffe/Hände am Körper; Skulls werden entgegengesetzt senkrecht gestellt und ins Wasser gestellt; Wegdrücken beider Hebel, dabei nach vorne rollen; flach drehen der Blätter am Ende der langen Rollbewegung.				
Kurskorrekturen	Alle Kurskorrekturen (Steuern etc.) werden rechtzeitig selbstständig ausgeführt.				
Anlegen und Aussteigen	Ausrichten des Boots im spitzen Winkel zum Steg; lockeres Anfahren an den Steg, rechtzeitiges Stoppen mit dem wasserseitigen Skull; aussteigen (siehe einsteigen – Umkehr der Bewegungsfolge).				
Bewegungsablauf Skullen*	Übereinstimmung mit dem Bewegungsleitbild (vgl. Überblick Bewegungsleitbild „Skullen“).	Punktzahl aus dem Bogen „Bewegungsleitbild Skullen“:			

Die Nichteinhaltung eines gleichmäßigen Tempos beim vorwärts Rudern sowie eine nicht deutlich erkennbare Frequenzerhöhung bei der Temposteigerung führen zu Abwertungen im Bereich „Bewegungsablauf des Skullens“.

Maximal erreichbare Punktzahl:

- 6 x 4 Punkte = 24 Punkte „Bootsmanöver“
- 6 x 4 Punkte = 24 Punkte „Bewegungsleitbild“

somit maximal 48 Punkte.

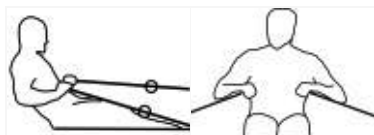

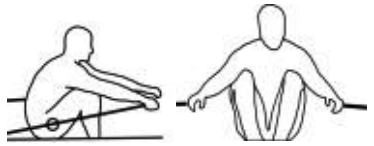

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn eine Gesamtpunktzahl von 24 Punkten aus der Bewertung der Bootsmanöver und des Bewegungsablaufs Skullen erreicht wird.

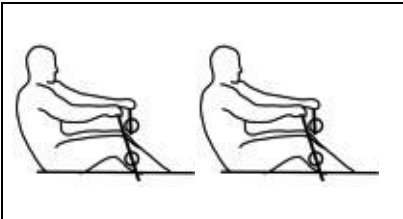
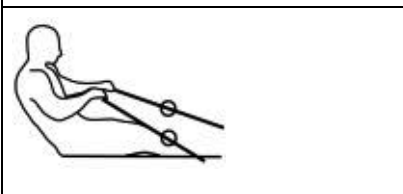
Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn eine Gesamtpunktzahl von 36 Punkten erreicht wird.

Erreichte Gesamtpunktzahl: _____ Bewertung des Prüfungsteils: _____ Punkte: _____

Anhang: Bewegungsleitbild „Skullen“

Grundsatz: Die rechte Hand befindet sich näher am Körper als die linke Hand und unter der linken Hand.

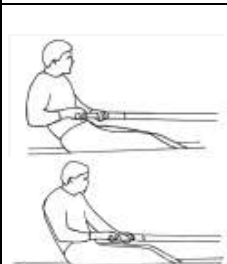
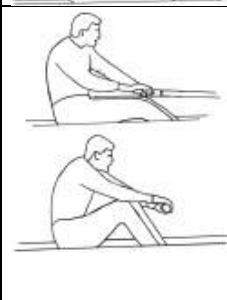
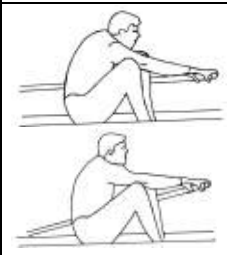

Darstellung	Phase	Bewegungsbeschreibung/-merkmale
	<p>Hintere Umkehr/ Ausheben</p> <p>Bewertung: erfüllt (4) tw. erf. (2) nicht erf. (0)</p>	<p>Nach dem Ausschieben der vollgetauchten Blätter erfolgt das senkrechte Ausheben mit anschließendem Flachdrehen der Blätter.</p> <p>Sobald die Blätter vom Wasser frei sind, beginnt das „Händeweg“. Der Oberkörper (OK) folgt unmittelbar der Heckwärtsbewegung der Innenhebel. Die Hände werden bis über die Knie geführt, die Schultern folgen den Händen.</p> <p>Das fließende Vorführen des Innenhebels unter Mitnahme des Oberkörpers vollzieht sich in gleicher Geschwindigkeit wie das Heranführen des Innenhebels im Endzug.</p>
	<p>Freilauf/Vorrollen</p> <p>Bewertung: erfüllt (4) tw. erf. (2) nicht erf. (0)</p>	<p>Sobald sich die Schultern über oder vor dem Rollsitze und die Hände über den Knien befinden, beginnt mit fließendem Übergang das Rollen.</p> <p>Der Rollsitze wird durch gleichmäßiges Heranziehen der Füße an das Stemmbrett bewegt. Die Innenhebel werden in gleichmäßigem Abstand zur Bordwand in die Auslage geführt. Die Arme werden weit geöffnet und dabei die Innenhebel weit um die Dolle geführt.</p> <p>Der Übergang von der Freilaufphase zur vorderen Umkehr ist fließend (ohne Ruck) zu gestalten.</p>
	<p>Vordere Umkehr/ Wasserfassen</p> <p>Bewertung: erfüllt (4) tw. erf. (2) nicht erf. (0)</p>	<p>Das Wasserfassen beginnt mit den bereits senkrecht gestellten Blättern. Mit Abschluss der Rollbewegung ist die OK-Vorlage erreicht und die Unterschenkel stehen in etwa senkrecht.</p> <p>Das Wasserfassen erfolgt ohne zeitliche Verluste (z.B. durch einen Luftschlag). Die Blätter werden blattbreit ins Wasser getaucht.</p> <p>Der/die Ruderinnen und Ruderer sind beim Fassen fest zwischen Rollsitze und Stemmbrett „eingespannt“.</p>
	<p>Vorderzug</p> <p>Bewertung: erfüllt (4) tw. erf. (2) nicht erf. (0)</p>	<p>Der Durchzug beginnt mit gleichzeitigem Öffnen des Hüft- und Kniewinkels bei natürlich gestreckten Armen.</p> <p>Die Zugbewegung des Innenhebels (bis zum Körper) erfolgt geradlinig.</p> <p>Die Innenhebelbeschleunigung erfolgt durch zügiges Öffnen des Knie- und Hüftwinkels über einen langen gemeinsamen Arbeitsweg.</p>



	<p>Mittelzug</p> <p>Bewertung: erfüllt (4) tw. erf. (2) nicht erf. (0)</p>	<p>Kurz bevor die Hände die Knie passieren, beginnt das aktive Anbeugen der Arme. Die Beinstreckung wird erst nach der Dolle abgeschlossen. Der Armzug wird unterstützt durch ein Zurücknehmen der Schultern. Die Ellbogen werden dicht am Körper geführt, Handgelenk und Unterarme bilden eine Gerade.</p>
	<p>Endzug</p> <p>Bewertung: erfüllt (4) tw. erf. (2) nicht erf. (0)</p>	<p>Der Oberkörperschwung endet bei einer leichten (aber deutlich erkennbaren) OK-Rücklage (ca. 120°). Die Blätter werden im Wasser gezogen bis zum Ausheben; dementsprechend gestaltet sich die Innenhebelgeschwindigkeit (aktiv beschleunigtes Heranziehen der Hände bis unmittelbar vor den Körper).</p>

Hinweise zur Bewertung:

- erfüllt: Alle Bewegungskriterien werden richtig und/oder mit unbedeutenden Abweichungen ausgeführt.
- teilweise erfüllt (tw. erf.): Ein bis max. 50 % der aufgeführten Bewegungskriterien werden mit Mängeln ausgeführt. Die ganzheitliche Bewegung wird durch diese Fehler nicht „zerstört“.
- nicht erfüllt (nicht erf.): Mehr als 50 % der genannten Bewegungskriterien werden mit Mängeln ausgeführt.

Bewertungsbogen Rudertechnik „Riemenrudern“

Darstellung	Phase	Bewegungsmerkmale	erf. (4)	tw.erf. (2)	n.erf. (0)
	Hintere Umkehr/ Ausheben	Hände unmittelbar vor dem Oberkörper (OK); senkrecht Ausheben des Blattes; direktes Flachdrehen des Blattes; OK in leichter Rücklageposition; flüssiger „Händeweg“; aktives Mitnehmen des OK; natürliche Streckung der Arme.			
	Freilauf/ Vorrollen	Blatt frei vom Wasser vorführen; OK wird vor den Rollsitze gebracht; Anrollen, wenn Hände die Knie passieren; Beginn der Drehbewegung in der Schulterachse (Außenschulter folgt dem Hebel); gleichmäßiges Rollen ohne Geschwindigkeitsspitzen; kein seitliches Abknicken des OK.			
	Vordere Umkehr/ Wasserfassen	Blatt steht vor dem Wasserfassen senkrecht; Blatt wird blattbreit eingetaucht; aktives Anheben der Hände ohne vorheriges Absenken (Luftschlag); „Einspannen“ des OK; Außenschulter mind. auf Höhe der Innenschulter.			
	Vorderzug	Blatt voll getaucht; Durchzug mit senkrechter Blattführung; rasches, gleichmäßiges Öffnen des Kniewinkels; Öffnen des Hüftwinkels durch „Einhängen“ des OK.			

	Mittelzug	Blatt voll getaucht; Durchzug mit senkrechter Blattführung; aktiver Armzug bei Passieren der Knie; Unterstützung des Armzugs durch den OK-Schwung.			
	Endzug	Blatt voll getaucht; Durchzug mit senkrechter Blattführung; Arme/Handgelenke bilden eine Gerade; OK „begleitet“ den aktiven Armzug; Streckung der Beine hinter der Dolle; aktives Heranziehen der Hände bis unmittelbar vor den Körper.			
	mannschaftliche Zusammenarbeit	Während des Durchzugs/Vorrollens synchrone OK-/Blattarbeit.			
	Hand-Hebelführung	Außenhand am Griffende – Innenhand zwei handbreit zur Dolle entfernt; Hebel wird mit den Fingergliedern geführt.			

maximal erreichbare Punktzahl: 8 x 4 = 32 Punkte

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn eine Gesamtpunktzahl von 16 Punkten erreicht wird.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn eine Gesamtpunktzahl von 24 Punkten erreicht wird.

2.5.2. Kanu fahren

Der Prüfbereich I wird – bevorzugt – in einem Kanuslalomboot, alternativ in einem drehfreudigen Wanderkajak durchgeführt.

2.5.2.1. Prüfbereich I: Kanutechnik

Der Prüfbereich I besteht aus einer Überprüfung der Paddeltechnik und dem Durchfahren eines Kanu-Slalom, beides im Einerkajak.

Paddeltechnik

Folgende Prüfungsteile müssen durch den Prüfling nach vorheriger Bekanntgabe der Aufgabenstellung absolviert werden:

- Einsteigen und Ablegen vom Steg oder mittels Paddelbrücke
- Demonstration der korrekten Haltung des Doppelpaddels
- Anwendung verschiedener Schläge (Grunds Schlag, Ziehschlag, Bogenschlag, Paddelstütze)
- Tempovariationen mit Anwendung der entsprechenden Technik (hohe/flache Technik)
- Richtungsänderungen und Wenden
- Anlegen und Aussteigen am Steg

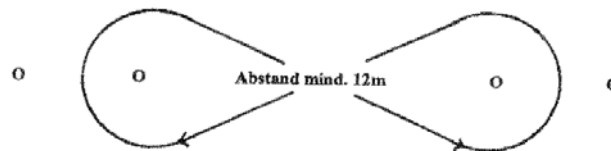
Die Beobachtungsmerkmale für die Bestandteile der Techniküberprüfung „Paddeltechnik“ können dem Bewertungsbogen (vgl. Anhang) entnommen werden.

Kanu-Slalom

Ziel in diesem Prüfungsteil ist es, Technischelemente so anzuwenden, dass eine Kanuslalomstrecke flüssig durchfahren und die erforderliche Technik situationsadäquat eingesetzt wird. Eine Zeitmessung wird hierbei nicht vorgenommen.

Aufgaben:

Durchfahren einer „Acht“ (zwei Tore ggf. auch Bojen auf einer Höhe)



Bewertung im Prüfbereich I

Beobachtungsmerkmale:

- Einleitung der Drehungen mit Bogenschlag
- Canadierschlag auf der Innenseite
- Ausfahrt des Tores mittels Bogenschlag
- Beschleunigung mit Grundschielen

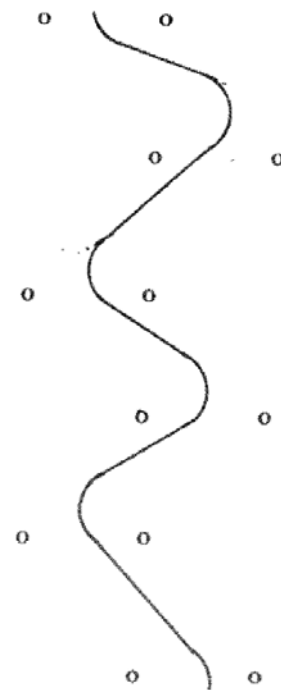
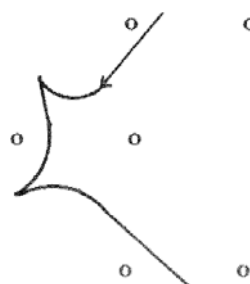
Durchfahren seitlich versetzter Tore (6 Tore ggf. auch Bojen)

- im Slalom in Fließrichtung
- mit Wende und Rückwärtsbefahrung eines Tores

Linksrotation:



Rechtsrotation:



Beobachtungsmerkmale:

- Richtungswechsel durch Bogenschläge und/oder Canadierschläge
- Einleitung des Richtungswechsels vor Erreichen des nächsten Tores
- Beschleunigen in der Geradeausfahrt
- Einleitung der Wende durch Bogenschlag vorwärts
- Bogenschlag rückwärts auf der Gegenseite
- Übergang in den Grundschiel rückwärts
- Einleitung der Wende durch Bogenschlag rückwärts
- Bogenschlag vorwärts auf der Gegenseite
- Übergang in den Grundschiel vorwärts
- als Rechts- und als Linksrotation

2.5.2.2. Prüfbereich II: Kajak fahren (auf Zeit)

Im Prüfbereich II sind auch Wildwasser- oder Flachwasser-Rennboote zugelassen. Die Bewertungstabellen gelten für diese Bootstypen.

Bewertung im Prüfbereich II

Sprint über 200 m Streckenlänge

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	200 m	
	Schüler	Schülerinnen
15	0:55	1:00
14	0:57	1:02
13	0:59	1:04
12	1:01	1:06
11	1:03	1:08
10	1:05	1:10
09	1:08	1:13
08	1:11	1:16
07	1:14	1:19
06	1:18	1:23
05	1:22	1:27
04	1:26	1:31
03	1:31	1:36
02	1:36	1:41
01	1:41	1:46

Wird die Strecke im Kanuslalomboot oder in einem drehfreudigen Wanderkajak absolviert, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Zeitzuschlag von 5 Sekunden.

Langstrecke über 2000 m Streckenlänge

Für jede Wende wird ein Zeitbonus von 10 Sekunden gutgeschrieben. Es wird empfohlen, eine Streckenabmessung von mindestens 500 m zu wählen, die ohne Wende gefahren wird, um einen Bewegungsrhythmus sicherzustellen und die Anzahl der notwendigen Wendungen verträglich zu gestalten.

Die Notengebung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	2000 m	
	Schüler	Schülerinnen
15	11:30	12:10
14	11:40	12:20
13	11:50	12:30
12	12:00	12:40
11	12:10	12:50
10	12:20	13:00
09	12:30	13:10
08	12:40	13:20
07	13:00	13:40
06	13:20	14:00
05	13:40	14:20
04	14:00	14:40
03	14:20	15:00
02	14:40	15:20
01	15:00	15:40

Wird die Strecke im Kanuslalomboot oder in einem drehfreudigen Wanderkajak absolviert, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Zeitzuschlag von 2 Minuten.

2.5.2.3. Gesamtergebnis

Für das Gesamtergebnis werden die Ergebnisse der vier Teilprüfungen addiert, durch vier geteilt und anschließend gerundet. Die so ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

Anhang: Bewertungsbogen Paddeltechnik

Phase	Bewegungsmerkmale	erf. (4)	tw.erf. (2)	n.erf. (0)
Einsteigen und Aussteigen	situationsadäquates Einsteigen (je nach Beschaffenheit des Untergrunds und Höhe des Bootsstegs) Abstützen auf dem Boot (Vermeidung des Kenterns) KSP-Verlagerung Nutzung des Paddels, ggf. Paddelbrücke Anlegen situationsadäquates Aussteigen			
Paddelhaltung	Griffabstand/Armwinkel Einhaltung und/oder Wiederherstellung der Symmetrie, z.B. nach Bogenschlägen Umschließen des Paddels mit den Händen Wechsel zwischen An- und Entspannung im Bewegungszyklus von Druck- und Zugbewegung Drehen des Paddels			
Grundschiag	Einsetzen des Paddels weit vorne Paddel parallel am Boot entlangführen Druck aufbauen Zugphase: Oberkörperrotation mit Armzug Ausheben des Paddels Anfahren aus dem Stand mit erkennbarer Temposteigerung Grundschiag rückwärts bei unveränderter Blattstellung			
Bogenschlag	Führung des gestreckten Aktionsarms bogenförmig um den Rumpf und anschließende Rückkehr in die Geradeausfahrt (Einfang des Bootes) Einsetzen des Paddels weit vorne Bogenschlag rückwärts bei unveränderter Blattstellung			
Ziehschlag (Canadier-schiag)	steile Paddelblattstellung im Wasser zur Einleitung einer Drehung seitliches Versetzen des Bootes (Zieh-schiag seitlich/Wriggen)			
Paddelstütze	Vermeidung einer Kenterung Nutzung der kurzzeitigen Abstützmöglichkeit durch kräftiges Drücken des Blattes auf die Wasseroberfläche			
Hohe und flache Paddeltechnik				

maximal erreichbare Punktzahl: $7 \times 4 = 28$ Punkte

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	Wertungspunkte
15	28
14	26
13	24
12	22
11	20
10	18
09	16
08	14
07	12
06	10
05	08
04	06
03	04
02	02
01	01

2.5.3. Inline-Skating

2.5.3.1. Prüfbereich I

Der Bereich I besteht aus einer Prüfung der Fahrtechnik und einer Ausdauerprüfung.

Fahrtechnik

Die Überprüfung der Fahrtechnik umfasst Techniken des Geradeausfahrens, des Kurvenlaufens, des Bremsens sowie eine komplexe Parcoursaufgabe.

Die Überprüfung erfolgt auf einem geeigneten Freigelände oder in der Sporthalle, sofern der Boden mit Inlinern befahren werden darf. Bei der Prüfung dürfen sowohl Inline-Skates mit 4 Rollen als auch solche mit 5 Rollen verwendet werden. Darüber hinaus muss eine vollständige Schutzausrüstung getragen werden.

Bewertungsgrundlage ist das dynamische Fahren mit Körperschwerpunkt über dem Gleitbein. Dabei sind folgende Bewegungsmerkmale besonders zu berücksichtigen:

Geradeausfahren

- koordinierte Arm- und Beinbewegung
- keine Armrotation über die Mittelachse des Körpers
- dynamischer Fußabdruck zur Seite, nicht nach hinten
- lange Gleitphase mit Körperschwerpunkt über dem Gleitbein
- ruhiger Oberkörper

Kurvenlaufen mit Übersetzen nach links und rechts

- Abdruck vom kurveninneren Bein, beschleunigen und Vortrieb nutzen
- deutliche Kurveninnenlage
- Beibehaltung der Armbewegung
- ruhiger Oberkörper
- wechselseitiges vollständiges Abheben der Beine (Inline Skates) vom Boden

Bremsen

- Heelstop (mit Stopper)
 - deutliche Schrittstellung
 - deutliches Absenken des KSP (liegt hinter dem hinteren Bein)
 - Nase und Knie des rechten Beines bilden eine Linie

- keine Rotation im Oberkörper
- Inline Skates fahren während des gesamten Bremsmanövers geradeaus
- ggf. T-Stop
 - KSP leicht nach vorne verlagert
 - Arme in Vorhalte
 - Bremsbein rechtwinklig und nicht versetzt (nach links oder rechts) hinter Gleitbein aufsetzen und mit allen Rollen gleichmäßig auf den Boden drücken
 - keine Rotation im Oberkörper
 - vorderer Inline Skate fährt während des gesamten Bremsmanövers geradeaus
 - hinterer Inline Skate weicht während des Bremsmanövers nicht nach rechts oder links aus

Parcours

Der Parcours sollte mindestens die im Folgenden aufgeführten Technikanforderungen beinhalten. Die Abstände und Übergänge zwischen den Anforderungen sollen so gewählt sein, dass zum einen die Ausführungsgüte deutlich wird und zum anderen eine dynamische Bewegungsausführung möglich ist.

- aus dem flüssigen Vorwärtslaufen einschleifen und rückwärts weiterfahren (Kopf in Fahrtrichtung drehen, Rückwärtsfahren durch „Sanduhrlaufen“ oder andere beschleunigende Technik, also kein einfaches Ausrollen rückwärts)
- beidbeiniger Absprung über eine Markierung (z.B. Linie auf dem Boden) aus dem Rückwärtsfahren mit halber Drehung, Landung entweder auf beiden Skates oder im Telemark vorwärts und vorwärts weiterfahren
- Slalomparcours (ca. 8 Hütchen direkt in Reihe im Abstand von ca. 1,50 m) in Paralleltechnik (Richtungswechsel aus den Knien einleiten) durchfahren
- Slalomparcours (ca. 8 Hütchen direkt in Reihe im Abstand von ca. 1 m) auf einem Bein durchfahren
- Sanduhrlaufen (über 4 Hütchen direkt in Reihe im Abstand von ca. 3 m) mit Berühren der Spitze des Hütchens beim Tiefgehen
- Bremsen mit dem Heelstop
- vollständige Umrundung eines großen Begrenzungshütchens (Hand auf der Spitze auflegen, Umrundung flüssig in beliebiger Technik und Richtung)

Ausdauer

Die Schülerinnen und Schüler skaten auf einer geeigneten 10 km-Strecke (möglichst Rundkurs). Für diesen Prüfungsteil dürfen ggf. die Inline-Skates gewechselt werden.

Bei der Festlegung der Bewertungsvorgaben sind die äußeren Bedingungen (Streckenprofil, Belag, Wind) ausreichend zu berücksichtigen.

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	10 000 m	
	Schüler	Schülerinnen
15	21:10	22:10
14	22:15	23:15
13	23:15	24:15
12	24:10	25:10
11	25:00	26:00
10	25:50	26:50
09	26:40	27:40
08	27:30	28:30
07	28:20	29:20
06	29:10	30:10
05	30:00	31:00
04	31:00	32:00
03	32:10	33:10
02	33:20	34:20
01	34:30	35:30

Bewertung im Prüfbereich I

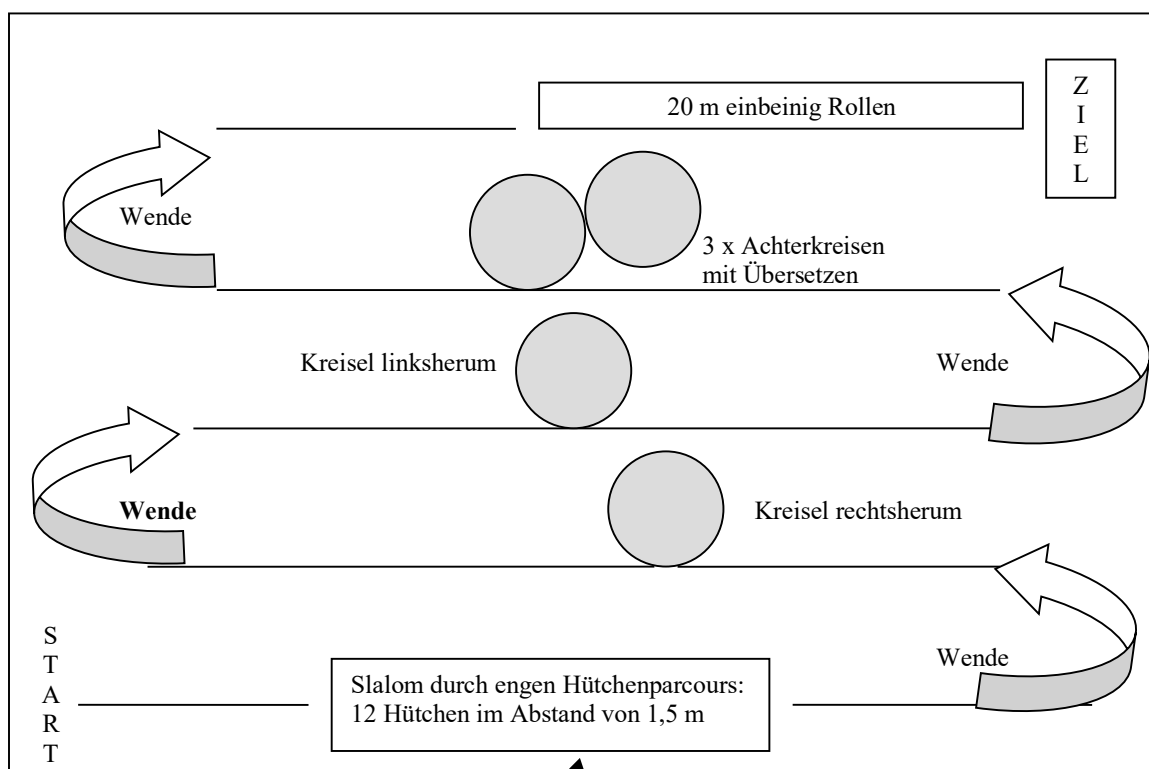
Im Prüfbereich I werden die Teilergebnisse der Fahrtechnikprüfung und der Ausdauerüberprüfung addiert und dann durch 2 dividiert. Das Ergebnis wird ohne Rundung zur Ermittlung des Gesamtergebnisses verrechnet.

2.5.3.2. Prüfbereich II: Parcoursfahren auf Zeit oder Inline-Hockey

Im Prüfbereich II können die Schülerinnen und Schüler zwischen einer Überprüfung im Einzelzeitfahren und einer Überprüfung im Inline-Hockey wählen.

Parcoursfahren auf Zeit

Der folgende Parcours muss im Rahmen der Überprüfung zweimal auf Zeit gefahren werden. Das bessere Ergebnis zählt.



Anmerkungen zum Parcours:

- Der Parcours ist von jedem Prüfling zweimal auf Zeit zu durchfahren; die Zeit des besseren Durchgangs wird gewertet.
- Jede der 5 Bahnen ist 50 m lang und wird, sofern keine anderen Hinweise gegeben sind, im Sprint absolviert.
- Die Slalomstrecke befindet sich genau in der Mitte der ersten Bahn; es sollten runde Hütchen verwendet werden, um die Sturzgefahr zu reduzieren; jede Verschiebung eines Hütchens führt zu einer Zeitstrafe von 1 Sekunde.
- Der Wendedurchmesser beträgt jeweils 2,50 m, die Wendetechnik ist freigestellt.
- In der Mitte der zweiten Bahn wird eine Startlinie für das Kreiselfahren rechtsherum angebracht; in Verlängerung dieser Startlinie steht im Abstand von 1,50 m eine Pylone, die im beliebigen Radius im Rollen (ohne zusätzliche Beschleunigung und Übersetzen) einmal rechtsherum zu umkreisen ist; sobald diese Startlinie erneut erreicht wird, darf wieder beschleunigt werden.
- Analog dazu wird beim Kreiselfahren linksherum verfahren.
- Die Startlinie für das Achterfahren befindet sich genau in der Mitte der vierten Bahn; die Kreise haben einen Durchmesser von 3 m (mit runden Hütchen außen markieren); die Mittelpunkte der beiden Achterkreise sind 4 m voneinander entfernt; nach 3 gefahrenen Achten wird der Sprint zur nächsten Wende fortgesetzt.

- Die letzten 20 m der fünften Bahn müssen durch einbeiniges Rollen bewältigt werden (ohne zusätzliche Beschleunigung); jedes Aufsetzen des zweiten Beines führt zu einer Zeitstrafe von einer Sekunde.

Bewertung im Prüfbereich II: Parcoursfahren auf Zeit

Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle:

Punkte	Parcours	
	Schüler	Schülerinnen
15	1:16,00	1:21,00
14	1:18,00	1:23,00
13	1:20,00	1:25,00
12	1:22,00	1:27,00
11	1:24,00	1:29,00
10	1:25,30	1:30,30
09	1:27,00	1:32,00
08	1:28,30	1:33,30
07	1:30,00	1:35,00
06	1:31,30	1:36,30
05	1:33,00	1:38,00
04	1:35,00	1:40,00
03	1:37,00	1:42,00
02	1:39,00	1:44,00
01	1:41,00	1:46,00

Inline-Hockey

Prüfungsinhalte, Prüfungsstrukturen und Bewertungskriterien orientieren sich am Prüfbereich III der Zielschussspiele.

Im Prüfbereich III werden schwerpunktmäßig die mannschaftsspieltaktischen Anforderungen unter Berücksichtigung der sportspielspezifischen Vorgaben überprüft.

Dazu gehören:

- Einhaltung der Spielregeln
- Umsetzung vorgegebener Spielsysteme
- Mannschafts-/Spieltaktik im Angriff mit dem Ziel Torerfolg:
 - im Spielverlauf
 - nach Spielunterbrechungen (Standardsituationen)
 - spezielle spieltaktische Maßnahmen
- Mannschaft-/Spieltaktik in der Abwehr mit dem Ziel der Balleroberung

Beispiel

Spiel 4 gegen 4 auf zwei Tore mit Torhütern in der Halle oder auf dem Freiplatz (Spielfeldgröße: zwischen 20 und 30 Metern in der Breite und 40 bis 60 Metern in der Länge bei Wahrung eines 1:2-Verhältnisses. Die Spielfläche sollte abgerundete Ecken haben.)

Gespielt wird nach den Regeln des Inline-Hockey-Verbandes, Körper- oder Bandenchecks sind nicht erlaubt. Darüber hinaus sind insbesondere die Regelvorgaben zur Ausrüstung einzuhalten (vgl. die deutschen „Regeln für die Durchführung nationaler Inlinehockeyspiele“, Fassung ab 1.3.2003, der Inline Hockey Liga (IHL), hier besonders die Spielregeln 15–20: Stöcke, Inline Skates, Torwartausrüstung, Schutzausrüstung, gefährliche Ausrüstung und Puck).

Im Spiel soll jeder Prüfling seine Spielpositionen in Abwehr und Angriff frei wählen können; er muss diese vor Spielbeginn dem Prüfer benennen. Aufgrund der Vielfalt der im Inline-Hockey praktizierten Spielsysteme und der unterschiedlichen Vorerfahrungen der Mitspielerinnen oder Mitspieler muss für den Prüfbereich III ein System gewählt werden, das von der Mehrzahl der Spielerinnen oder Spieler und Prüflinge umgesetzt werden kann. Das Torhüterspiel ist für den Prüfling ausgeschlossen.

Bewertung im Prüfbereich II: Inline-Hockey

Eine **Leistung ist mit 5 Punkten** zu bewerten, wenn die (Haupt-) Beobachtungsschwerpunkte erkennen lassen, dass ein kontrolliertes und situatives (Mit-)Spielen möglich ist.

Grundsätzlich müssen dabei folgende sportspielübergreifende Anforderungen ansatzweise eingelöst werden:

- sportpraktische Umsetzung der Wettkampfregeln
- Einnehmen und Ausfüllen einer Spielposition in einem festgelegten Spielsystem
- Teilnahme am sicheren Aufbauspiel und situationsgerechtes Anbieten und Freilaufen und Einnehmen der Feldpositionen
- situationsangemessenes Spiel in einer Deckung/Feldabwehr
- situationsangemessenes Verhalten bei Standardsituationen
- situationsgerechte Auswahl und Anwendung verschiedener Torschusstechniken und Angriffstechniken
- Einsatz- und Laufbereitschaft

Eine Leistung ist mit **11 Punkten zu bewerten**, wenn an fast allen Beobachtungsschwerpunkten deutlich wird, dass ein kontrolliertes und situatives Spielen auf hohem Niveau erfolgt und darüber hinaus angemessene taktische Entscheidungen getroffen werden.

Die genannten sportspielübergreifenden Anforderungen müssen dabei in hohem Maße eingelöst werden.

2.5.3.3. Gesamtergebnis

Für das Gesamtergebnis werden die Ergebnisse der Prüfbereiche I und II addiert, anschließend durch 2 dividiert und dann gerundet.

2.5.4. Rad fahren

Für die Prüfung im Radfahren sind grundsätzlich nur Mountainbikes (MTB) mit mind. 2,25 Zoll und Stollenreifen zugelassen. Die Laufradgröße darf zwischen 26 und 29 Zoll liegen und die Art der Bereifung selbst gewählt werden. Die MTB müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein (wird beim „Check-In“ geprüft) und dürfen keine Antriebshilfen besitzen. Die Verwendung von Lenker Aufsätzen („Triathlonlenker“) ist nicht gestattet. Offene Lenkerenden müssen verschlossen sein. Es besteht grundsätzlich Helmpflicht.

2.5.4.1. Prüfbereich I

Der Bereich I besteht aus einer Prüfung der Fahrtechnik mit isolierten Technikanforderungen und einem (Geschicklichkeits-)parcours, der auf Zeit zu bewältigen ist.

Fahrtechnik

Die Überprüfung der Fahrtechnik umfasst Techniken des Fahrens, Bremsens und der Radbeherrschung. Die Überprüfung erfolgt auf einem geeigneten ebenen Freigelände oder auf dem Schulhof. Bei der Prüfung dürfen nur die oben genannten Räder verwendet werden. Der gesamten Prüfung mit dem MTB ist ein „Rad-Check“ vorzuschalten. Dabei demonstriert der Prüfling anhand der vorgesehenen Einzelprüfungen (s. Tabelle), dass er einsatzbereit und sein MTB funktionstüchtig ist. Besteht das MTB den Check nicht, wird der gesamte Prüfbereich I mit null Punkten bewertet.

Helm (geschlossen, Riemen eng genug platziert)
Kleidung (sportgerecht, ohne lange Schnüre wie z.B. Schals, Schnürsenkel)
Blickprüfung auf das Rad von beiden Seiten (Ausschluss unmittelbar sichtbarer Defekte)
Prüfung der Steuerzentrale: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Bremsfunktion vorn und hinten - Montage von Lenker und Griffen (korrekt und fest) - Einstellung des Steuersatzes (korrekt) - Funktionstüchtigkeit der Federgabel
Prüfen der Laufräder: <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Laufflächen und Flanken der Reifen auf Schäden - leichter Lauf der Räder - Laufräder (sachgerechter und stabiler Verschluss der Schnellspanner) - Luftdruck der Reifen
Prüfen der Anbauteile: <ul style="list-style-type: none"> - Pedale und Kurbeln (fest montiert) - Lauf der Kette und des Antriebs (leichtgängig) - Sattel (fest montiert)

Bewertungsgrundlage für die Techniküberprüfung ist das sichere Fahren mit Demonstration der erforderlichen radspezifischen Technik.

An jeder der Technikstationen wird von zwei Versuchen der bessere gewertet.

Technikstation 1: Bremsen / Notbremsen

Der Prüfling startet von einem selbstgewählten Anfahrpunkt aus und beschleunigt bis zum Beginn der Rollphase (durch Linie gekennzeichnet) auf Tempo 20 km/h. Nach der Rollphase über 15 Meter ist der vorgegebene Bremspunkt erreicht. Ab dort muss der Prüfling innerhalb von 5 Metern zum Stand abbremsen und in einem vorgegebenen Rechteck ohne Fußaufsatz anhalten. Nach kurzem Ausbalancieren (1-2 sec) erfolgt die Weiterfahrt.

Aufbauhinweise:

Beginn und Länge der Rollphase, Bremspunkt und Zielrechteck (2 Meter lang und 1 Meter breit) sind beim Aufbau der Technikstation deutlich sichtbar zu markieren.

Folgende Technikmerkmale müssen erfüllt sein:

- zügiges Beschleunigen auf >20 km/h
- Rollphase in der Grundposition (Pedale waagrecht, Rollen im Stehen mit leicht angewinkelten Beinen und Armen, Körper mittig über dem Rad platziert, Blick auf das Ziel ausgerichtet, ein- bis zwei Finger an beiden Bremsgriffen)
- kräftiges Abbremsen in Grundposition bis zum Stand (richtiges Dosieren des Bremsdrucks in Abhängigkeit vom Untergrund, Einsatz beider Bremsen, kein Blockieren eines Rads, ausreichende Belastung des Vorderrads (VR) durch Einnahme der zentralen Position auf dem Rad)
- Stand im Zielbereich und Anfahrt aus dem Stopp

Technikstation 2: Stehversuch (Track-Stand)

Der Prüfling fährt mit dem VR in einen auf dem Boden liegenden Mantel/Schlauch. Das Gleichgewicht im Stand soll 15 Sekunden gehalten werden.

Technik- und Bewertungshinweise:

- Die Technik kann frei gewählt werden.
- Die tatsächliche Stehzeit (Ende des Versuchs) ergibt sich, wenn das VR die Markierung verlässt, ein Fuß abgesetzt wird oder der Prüfling stürzt.

Technikstation 3: Hinterrad (HR) versetzen

Aus dem Heranrollen mit geringer Geschwindigkeit versetzt der Prüfling das HR – deutlich sichtbar – einmal nach links und bei einem zweiten Versuch einmal nach rechts.

Folgende Technikmerkmale müssen erfüllt sein:

- Entlastung des HR und Verlagerung des Gewichts über das VR
- Auslösung des Hüftimpulses (seitlich gerichtet) und Versetzung des HR in die neue Fahrtrichtung
- weiches Abfedern beim Aufsetzen des HR
- Lösen der VR-Bremse und Fortsetzung der Fahrt

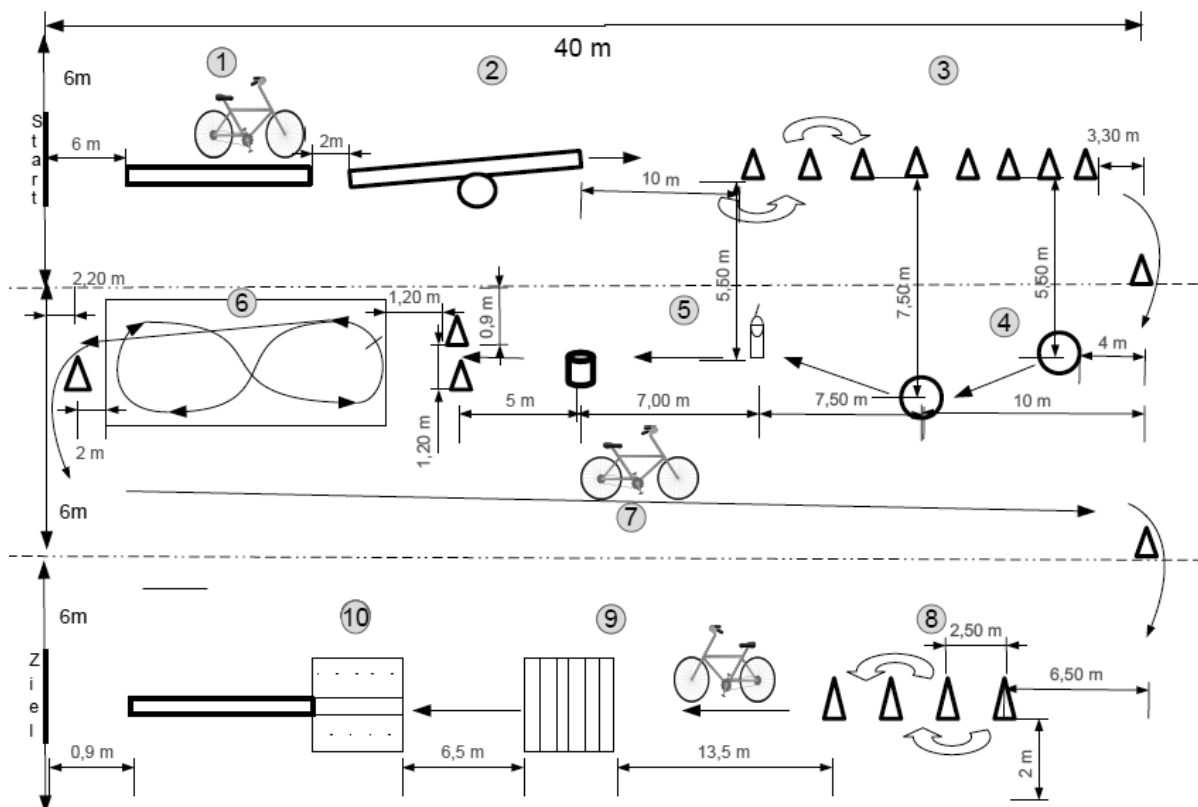
Parcoursfahren auf Zeit

Der normierte Parcours (s. Abbildung) besteht aus 10 Stationen, die in einer festgelegten Reihenfolge auf Zeit bewältigt werden müssen. Der Parcours wird auf ebenem und festem Untergrund gefahren. Die Technik wird nicht bewertet.

Der Parcours benötigt eine Grundfläche von 18 x 40 Metern. Die vorgegebenen Abmessungen, Art und Beschaffenheit der Materialien sowie die Positionierung der Stationen im Parcours sind einzuhalten. Der Start erfolgt auf Kommando.

Materialbedarf für den Parcours:

- Start und Zielmarkierung, ggf. Abgrenzung des Prüfungsfeldes durch Flutterband oder andere Markierungen
- 3 Bohlen (3m Länge, 20 cm Breite)
- 1 Rundholz (ca. 15 cm Durchmesser) und 2 Kanthölzer für den Bau der Wippe mit einer der Bohlen. Die Kanthölzer werden quer liegend fest verschraubt. Das Rundholz liegt frei zwischen den Kanthölzern.
- 8 Hütchen mit mindestens 35 cm Höhe für den ersten Slalom
- 4 Hütchen mit ca. 35 cm Höhe für das Einfädeln beim zweiten Slalom
- 5 Markierungshütchen (für Wendepunkte und Einfahrt zur Acht)
- 2 Fahrradmäntel in der Größe 27,5"
- 1 Eimer (Größe 10 Liter)
- 1 gefüllte Radflasche aus Plastik (0,7 Liter)
- 2 Europaletten, davon eine nur mit Mittelsteg (die beiden Außenstege entfernen)



Beschreibung der Parcoursanforderungen:

- Station 1** Überfahren einer Bohle und 2 m Weiterrollen
- Station 2** Überfahren der Wippe und Einfahren zum Slalom (10 m)
- Station 3** Slalom um 8 Hütchen in Reihe (Hütchen 1-4: Abstand jeweils 2 m, Hütchen 5-8: Abstand jeweils 1,60 m)
- Station 4** Fahrt zum Track-Stand (VR steht in dem auf dem Boden liegenden Mantel) und seitliches Herausheben des VR aus dem Mantel. Diese Aufgabe wird wenige Meter später wiederholt. Das Herausheben muss zu beiden Seiten gezeigt werden,
- Station 5** Greifen einer Trinkflasche vom Boden (ggf. Holzbrett unterlegen), Abstellen der Flasche nach 5 Metern auf einem umgedrehten Eimer
- Station 6** nach dem Durchfahren des markierten Eingangsbereichs eines deutlich sichtbaren Rechtecks (4,20 m Länge, 3 m Breite, Begrenzung darf nicht überfahren werden) Absolvieren einer vollständigen Acht und zusätzlicher Weiterfahrt zum Wendehütchen hinter dem Rechteck
- Station 7** Sprint über die Länge des Parcours zum letzten Wendepunkt
- Station 8** Einfädeln um Hütchen (Abstand jeweils 2 m) mit Wechsel rechts/links (Hütchen jeweils zwischen VR und HR durchfädeln)
- Station 9** Überfahren einer Palette mit Lattung quer zur Fahrtrichtung
- Station 10** Überfahren des Mittelstegs einer umgedrehten Palette, anschließend Überfahren der Bohle und Weiterfahrt ins Ziel

Hinweise zur Durchführung und Fehlerbewertung:

- Dieser Parcours muss im Rahmen der Überprüfung dreimal auf Zeit gefahren werden. Das bessere Ergebnis zählt.
- Sofern an den einzelnen Stationen Fehler gemacht werden, werden diese mit Zeitaufschlägen bestraft.
- Als Fehler gelten:
 - Absetzen des Fußes auf den Boden (= jeweils 1 sec Zeitaufschlag)
 - fehlerhafte Ausführung der Aufgabe (z.B. Verlassen der vorgegebenen Wege und Markierungen, Umwerfen oder Verschieben von Hütchen und/oder Flasche (= jeweils 2 sec Zeitaufschlag)
 - Auslassen einzelner Stationen oder Elemente (= Disqualifikation für den Durchgang)

Die Bewertung erfolgt nach der benötigten Gesamtzeit (inklusive eventueller Zeitaufschläge aufgrund von Fehlern). Es gibt keine unterschiedlichen Bewertungen für Mädchen und Jungen.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn für die Bewältigung des Parcours 85 Sekunden benötigt werden.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn für die Bewältigung des Parcours 68 Sekunden benötigt werden.

Punkte	Zeit (min)
15	01:00
14	01:02
13	01:04
12	01:06
11	01:08
10	01:10
9	01:13
8	01:16
7	01:19
6	01:22
5	01:25
4	01:28

3	01:31
2	01:34
1	01:37

Bewertung im Prüfbereich I

Im Prüfbereich I werden das Teilergebnis der Fahrtechnikprüfung und das der Parcoursprüfung jeweils getrennt mit einer ganzen Note gewertet.

2.5.4.2. Prüfbereich II

Der Bereich II besteht aus einer Prüfung der Ausdauer. Die Prüflinge fahren auf einer geeigneten und gut abgesicherten Strecke (möglichst Rundkurs von ca. 2 km Länge) über eine Distanz von 30 km. Für diesen Prüfungsteil dürfen die Fahrräder und deren Bereifung nicht gewechselt werden.

Die Prüfung sollte möglichst in leicht kupiertem Gelände auf breiten Forstwegen mit festem Untergrund durchgeführt werden. Dabei sind die zurückgelegten Höhenmeter entsprechend der Vorgaben zu berücksichtigen. Steht ein solcher Rundkurs im Wald nicht zur Verfügung, kann die Prüfung entweder auf befestigten Wirtschaftswegen (ebenfalls als Rundkurs) oder notfalls auf Rad- oder asphaltierten Wirtschaftswegen im ebenen Gelände durchgeführt werden.

Die Bewertung einer erreichten Zeit auf einer flachen Prüfungsstrecke (ohne Höhenmeter) auf breiten Forst- oder Wirtschaftswegen ohne Asphaltdecke erfolgt auf Grundlage der unten angegebenen Tabelle – für Schülerinnen und Schüler getrennt.

Bei kupierten Strecken – insgesamt sind maximal 500 Höhenmeter im Anstieg erlaubt – gelten folgende Vorgaben zur Verrechnung der im Anstieg gefahrenen Höhenmeter:

Schülern werden für jeden Höhenmeter 1,2 Sekunden auf die Fahrzeit gutschrieben, Schülerinnen 1,5 Sekunden. Die Formeln zur Berechnung lauten $g = t - 1,2 \times h$ bei Schülern und $g = t - 1,5 \times h$ bei Schülerinnen. Dabei ist t die tatsächlich gefahrene Zeit, h steht für die summierten Höhenmeter über 30 Kilometer.

Findet die Prüfung auf ebenen und asphaltierten Rad- und/oder Wirtschaftswegen statt, erhöhen sich die Anforderungen pro Notenstufe um 2,0 km/h

Bewertung im Prüfbereich II

Im Prüfbereich II wird das Ergebnis der Ausdauerprüfung nach den Bewertungstabellen ermittelt.

Schüler			Schülerinnen		
Punkte	Zeit h:mm:ss	Durchschnittsgeschwindigkeit in km/h	Punkte	Zeit h:mm:ss	Durchschnittsgeschwindigkeit in km/h
15	1:00:00	30	15	1:06:00	27,3
14	1:01:01	29,5	14	1:07:07	26,8
13	1:02:04	29	13	1:08:17	26,4
12	1:03:09	28,5	12	1:09:28	25,9
11	1:04:17	28	11	1:10:43	25,5
10	1:05:27	27,5	10	1:12:00	25,0
9	1:06:40	27	9	1:13:20	24,5
8	1:07:55	26,5	8	1:14:43	24,1
7	1:09:14	26	7	1:16:09	23,6
6	1:12:00	25	6	1:19:12	22,7

5	1:15:00	24	5	1:22:30	21,8
4	1:18:16	23	4	1:26:05	20,9
3	1:21:49	22	3	1:30:00	20,0
2	1:25:43	21	2	1:34:17	19,1
1	1:30:00	20	1	1:39:00	18,2

2.5.4.3. Gesamtergebnis

Für das Gesamtergebnis wird die Note der Fahrtechnikprüfung zweifach, die der Parcours- und der Ausdauerprüfung jeweils vierfach gerechnet, dann addiert und anschließend durch 10 dividiert.

2.6. Inhaltsfeld „Mit/Gegen Partner kämpfen“

Sportpraktische Prüfungen sind in diesem Inhaltsfeld nur in den Sportarten Judo, Ringen und Fechten möglich.

2.6.1. Judo

Die Überprüfung erfolgt in drei verschiedenen Prüfbereichen mit unterschiedlichen Beobachtungsschwerpunkten.

Im **Prüfbereich I** werden **Stand- und Bodentechniken** überprüft.

Im **Prüfbereich II** kann der Prüfling **entweder eine Handlungskette und eine Spezialtechnik** demonstrieren (jeweils aus dem Bereich Standtechnik) oder es kann eine **Mini-Kata (Judo choreografie)** gezeigt werden.

Im **Prüfbereich III** müssen jeweils **ein Bodenrandori und ein Standrandori** gezeigt werden.

Alle Prüfungsteile werden mit einem kooperierenden Partner durchgeführt, dabei ist in Bezug auf die körperlichen Eigenschaften und das technische Niveau auf eine angemessene Passung zu den entsprechenden Eigenschaften des Prüflings zu achten. Ausgelassene Prüfungsinhalte werden mit null Punkten bewertet. Weibliche und männliche Prüflinge werden gleichbehandelt. Der Prüfling legt dem Fachausschuss für jeden Prüfbereich eine schriftliche Skizze der zu prüfenden Techniken vor; bei der Mini-Kata ist darüber hinaus der gesamte Ablauf zu skizzieren. Jede Technik kann gegebenenfalls wiederholt werden, wobei der bessere Versuch gewertet wird.

2.6.1.1. Prüfbereich I

Standtechniken

Situationen/Partnerverhalten	Lösungen
1. Uke schiebt und/oder kommt vor 2. Uke zieht und/oder geht zurück 3. Uke bewegt sich seitwärts 4. aus Ukes Kreisbewegung	Zu jedem Partnerverhalten sind zwei unterschiedliche Wurftechniken, also acht verschiedene Würfe zu demonstrieren, wobei zwei dieser Techniken beidseitig auszuführen sind. Insgesamt sind somit zehn Standtechniken zu demonstrieren.

In den Situationen 1 bis 4 werden die technischen Fertigkeiten des Prüflings jeweils als Uke und als Tori überprüft und bewertet, so dass hier auch die Falltechnik beobachtet und bewertet werden muss. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Falltechniken (rückwärts, seitwärts rechts/links mit und ohne Aufstehen sowie freier Fall rechts/links) demonstriert werden. Gegebenenfalls sind einzelne Fallübungen gesondert zu zeigen.

Bodentechniken

Überprüfung technischer Fertigkeiten unter vorgegebenen Standardsituationen des Bodenkampfs. Dabei sollen keine fertigen Techniken vorgeführt, sondern ein Weg zur Lösung der Standardsituationen (Prozessorientierung hinsichtlich geeigneter Techniken) gezeigt werden. Überprüft werden acht unterschiedliche Bodentechniken gegen die Standardsituationen Bank und Bauchlage sowie Klammer in Ober- und Unter-

lage. Beim Herausarbeiten unterschiedlicher Bodentechniken (Haltegriff, Hebel) aus Standardsituationen des Bodenkampfes unter Berücksichtigung des Gegnerverhaltens (Wenn-Dann-Situationen) sollen grundlegende Handlungsmuster der Bodenarbeit erkennbar werden.

Bsp.: Haltegriffe

- Stütze fixieren oder wegnehmen
- Wechseln von Rotationsachsen
- Aktion – Reaktion
- unter den Schwerpunkt kommen
- Einsatz des eigenen Körpergewichts
- Achsenkontrolle
- Kontrollpunkte nacheinander wechseln

vgl. Lippmann, Ralf: Skript zur Fachübungsleiter-/Trainer-C-Ausbildung Judo 2001, S. 8. Weitere Kriterien zur Bewertung der Techniken finden sich in dieser Verbandsveröffentlichung.

Standardsituation	Lösungen
1. mindestens ein Angriff von vorn	Aus 1-3 müssen mindestens zwei unterschiedliche Haltetechniken und zwei unterschiedliche Hebeltechniken erarbeitet werden. Anwenden und Lösen einer Beinklammer.
2. mindestens ein Angriff von hinten/oben	
3. mindestens ein Angriff von der Seite	
4. Beinklammer	

Bewertung im Prüfbereich I

Die gezeigten Judotechniken sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Situationen zu bewerten. Folgende Bewertungskriterien sind zu beachten:

- Qualität der Bewegungsausführung, der Bewegungstechnik und Haltung (auch in der Falltechnik)
- sichere und präzise Ausführung
- dynamische Ausführung und adäquate Kräfteinsätze
- situationsadäquate Technikauswahl
- Beachtung grundlegender Prinzipien des Judo

Die Bewertung richtet sich darüber hinaus nach der Auswahl der Techniken. Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn mindestens die Auflagen der Gelbgurtprüfung (bezogen auf Standtechniken) sowie der Gelb-Orange- und/oder Orangegurtprüfung (bezogen auf Boden- und Falltechniken) in der Grobform erfüllt sind.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn die Auflagen der Gelbgurtprüfung (bezogen auf Standtechniken) sowie der Gelb-Orange- und/oder Orangegurtprüfung (bezogen auf Boden- und Falltechniken) dynamisch aus verschiedenen Bewegungsvorgaben in der Feinform demonstriert werden können. 11 Punkte können auch dann erreicht werden, wenn die Techniken aus einem höheren Gurniveau in befriedigender Qualität der Bewegungsausführung demonstriert werden.

Es soll vermieden werden, dass Prüflinge Techniken eines Gurniveaus wählen, die sie nicht sicher beherrschen, und damit Verletzungsrisiken in der Prüfungssituation eingehen.

Die Teilergebnisse der Standtechniken und Bodentechniken werden gleich gewichtet.

2.6.1.2. Prüfbereich II

Demonstration einer Handlungskette und einer Spezialtechnik (jeweils aus dem Bereich Standtechnik)

Unter dem Begriff **Handlungskette** (oder Wurfkette) soll hier eine Verbindung und/oder zweckmäßige Aneinanderreihung elementarer judospezifischer Aktionen gefasst werden.

Bsp.: Den Griff des Gegners lösen, eine Griffüberlegenheit 2:1 oder 2:0 herstellen, mit einer Finte den Angriff vorbereiten, mit der Haupttechnik angreifen, Werfen und sofort in die Bodenarbeit übergehen.

Folgende Elemente sind zu berücksichtigen:

- Kumi kata (Fassart)
- Kuzushi (Angriffsvorbereitung)
- Tsukuri (Angriffsdurchführung)
- Kake (Angriffsvollendung)
- Der Schwerpunkt liegt dann auf der Weiterführung des Angriffs (Abwehr, Neutralisation, Weiterführung) mit mindestens einer zweiten Technik.

Die **Spezialtechnik** soll eine wettkampfnaher Lösung einer Bewegungsaufgabe sein, die den Dispositionen des Judoka Rechnung trägt. Die Spezialtechnik muss für Gegner schwer berechenbar und schwer zu vereiteln sein und soll

- zu den physischen Voraussetzungen des Prüflings passen,
- hohe Wirksamkeit in der Anwendung zeigen und auch gegen defensive Gegner erfolgreich sein,
- variabel vorbereitet und weitergeführt werden können,
- zwingend sein und Kontermöglichkeiten des Gegners erschweren,
- gegen den größten Teil der potentiellen Gegner geeignet sein und Möglichkeiten der Weiterführung bei Misslingen des Angriffs bieten.

Bewertung im Prüfbereich II: Handlungskette

Die Handlungskette sowie die Spezialtechnik verlangen eine wettkampfnaher Anwendung judospezifischer Handlungsmuster und somit eine wirksame Verbindung der aus dem Unterricht erwachsenen Judotechniken. Unter Berücksichtigung der angegebenen Punkte sind folgende Bewertungskriterien zu beachten:

- Qualität der Bewegungsausführung
- Qualität der Bewegungstechnik und Haltung
- sichere und korrekte Ausführung
- dynamische Ausführung
- situationsadäquate Technikauswahl
- Kreativität
- wirksame Bewegungsverbindungen

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn

- innerhalb der Handlungskette die sinnvolle Weiterführung in einer Folgetechnik erkennbar wird und
- die gewählte Spezialtechnik (die Auswahl muss vor der Ausführung dem Prüfer kurz begründet werden) den körperlichen Voraussetzungen des Tori gerecht wird.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn

- der Ausführung der Handlungskette angemessene vorbereitende Aktionen (Griff des Gegners lösen, Griffüberlegenheit 2:1 oder 2:0 erarbeiten) vorausgehen und diese dynamisch demonstriert werden und
- der sicheren, korrekten und dynamischen Ausführung der gewählten Spezialtechnik angemessene vorbereitende Aktionen (Griff lösen, Griffüberlegenheit 2:1 oder 2:0 erarbeiten) vorausgehen. Im Kontext von Wenn-Dann-Situationen sollen hier ansatzweise unterschiedliche Bewegungsvorgaben/Wettkampfsituationen (gleicher oder gegengleicher Griff, aktiver/defensiver Gegner, abgebeugter Gegner etc.) berücksichtigt werden.

Die Teilergebnisse der Handlungskette und der Spezialtechnik werden gleich gewichtet.

Mini-Kata (Judo choreografie)

Es soll vom Prüfling eine **eigene** Mini-Kata zu einem judospezifischen Thema konzipiert werden. In einer Kata soll Judo als System der Erziehung widergespiegelt werden. Dazu gehört, dass die Prinzipien Ji ta kyo ei (moralisches Prinzip) und Sei ryoku zen yo (technisches Prinzip) deutlich werden. Der Aufbau der Kata soll sich an Kampfabläufen (stilisierter Zweikampf mit Angriff und Verteidigung) orientieren. In ihr müssen

mindestens 5 Judotechniken sinnvoll aneinandergereiht sein. Die Mini-Kata muss zu Beginn der Prüfung in schriftlich ausgearbeiteter Form vorgelegt und ggf. mündlich erläutert werden.

Die Kata wird von Uke und Tori gemeinsam demonstriert und sollte ca. 3 Minuten dauern.

Hauptmerkmale für die Güte einer Mini-Kata sind Ausstrahlung und Gesamteindruck. Im Einzelnen werden die folgenden Beobachtungs- und Bewertungskriterien zu Grunde gelegt:

- Erscheinungsbild (z.B. Zeremoniell)
- Körperhaltung (z.B. Atmung, Kontakt, Greifen, Fassen, Schrittbewegungen, Kampfstellungen)
- Raumaufteilung (z.B. Symmetrie der Kata-Achsen)
- Bewegungsabläufe (z.B. Synchronität, Beschränkung auf das Wesentliche, fließende Ausführung, adäquate Kräfteinsätze, richtiges Aufstehen und Abstandsausgleich)
- Technik (z.B. adäquate Technikauswahl)
- Ausführung (z.B. Beherrschung und erkennbare Phasen der einzelnen Technik, Verdeutlichung der Prinzipien der einzelnen Technik)

Bewertung im Prüfbereich II: Mini-Kata

Das Teilergebnis zur Bewertung der Komposition und des Inhalts wird verdreifacht, zu dem mit sieben multiplizierten Teilergebnis zur Bewertung der Ausführung addiert, die Summe durch zehn dividiert und dann gerundet.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn Komposition und Inhalt der Mini-Kata dem gewählten judospezifischen Thema gerecht werden und Techniken der Gelbgurtprüfung zu Grunde gelegt werden. Die Choreografie selbst kann jedoch in inhaltlicher und räumlicher Hinsicht wenig Vielfalt und Originalität aufweisen. Dabei muss die Bewegungsfolge (Körperhaltung, Synchronität mit den Bewegungen des Partners) erkennbar sein. Die Bewegungsausführung harmoniert dabei ansatzweise mit der des Partners/der Partnerin.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn Komposition und Inhalt der Mini-Kata dem gewählten judospezifischen Thema gerecht werden und mindestens Techniken der Grüngurtprüfung zu Grunde gelegt werden. Die Choreografie sollte Vielfalt und Originalität aufweisen. Insgesamt muss die Bewegungsfolge gut gekoppelt sein und die Raumwege müssen deutlich sichtbar eingehalten werden. Die Bewegungsausführung harmoniert dabei mit der des Partners/der Partnerin. In der Ausführung dürfen zwar geringfügig Mängel auftreten, aber Ausdruck und Thematik müssen übereinstimmen.

2.6.1.3. Prüfbereich III

Beim Randori soll eine wettkampfnaher Demonstration mit niedriger Intensität/geringem Kräfteinsatz von Uke und Tori gezeigt werden, so dass Tori seine Techniken durchsetzen kann. Die Prüfer können das Technikrepertoire durch Aufgabenrandori einschränken, so dass die Prüflinge ihre Demonstration kontrolliert ausführen.

Bodenrandori

aus dem Kniestand mit dem Ziel, den Gegner zu dominieren und mit Kontroll- und Hebeltechniken wertbare Bodentechniken zu erarbeiten. Nach einer Ippontechnik wird das Bodenrandori selbstständig aus dem Kniestand fortgesetzt.

Dauer: 4 min

Bewertung im Prüfbereich III: Bodenrandori

Die Technik soll funktional und vielseitig sein. Insbesondere gelten folgende Beobachtungs- und Bewertungskriterien:

- präzise Technikausführung
- unterschiedliche Technikansätze

- Techniken zur rechten und zur linken Seite
- Kontroll- und Hebeltechniken
- Kontertechniken (sowohl positiv als auch negativ)
- Anwendung von Kombinationen und Finten
- Nutzen der körperlichen Gegebenheiten

Der Kampfstil soll offensiv und vielseitig sein. Insbesondere gelten folgende Beobachtungs- und Bewertungskriterien:

- kontrollierte Technikausführung
- gute Verkettungen
- den Gegner ständig bedrängen – Einsatz der Körpermasse
- schnelles Suchen und Durchsetzen einer Griffüberlegenheit
- schnelles Suchen und Finden einer günstigen Ausgangssituation für Bodentechniken

Kampfgeist:

- Ausnutzung von Angriffshandlungen auch bei technischer und konditioneller Überlegenheit des Gegners
- konditioneller Status des Prüflings
- kein Nachlassen der Kampfgeschwindigkeit und Häufigkeit der Technikansätze gegen Ende der Kampfhandlung

Effektivität:

- Ippon-Absicht
- Anzahl und Qualität der Wertungen

Standrandori

mit dem Ziel, den Gegner zu werfen und in die Bodenlage zu bringen, um in der Folge mit Kontroll- und Hebeltechniken wertbare Bodentechniken zu erarbeiten. Nach einer Ippontechnik wird das Randori selbstständig aus dem Stand fortgesetzt.

Dauer: 4 min

Bewertung im Prüfbereich III: Standrandori

Die Technik soll funktional und vielseitig sein. Insbesondere gelten folgende Beobachtungs- und Bewertungskriterien:

- präzise Technikausführung
- variable Technikansätze
- Techniken zur rechten und zur linken Seite
- sowohl Eindreh- als auch Fußtechniken
- Kontertechniken (sowohl positiv als auch negativ)
- Anwendung von Kombinationen und Finten
- Nutzen des Übergangs in die Bodenlage

Der Kampfstil soll offensiv und vielseitig sein. Insbesondere gelten folgende Beobachtungs- und Bewertungskriterien:

- kontrollierte Technikausführung
- gute Beinarbeit und Hüfteinsatz in den Angriffsbewegungen und der Verteidigung
- den Gegner ständig bedrängen
- schnelles Suchen und Durchsetzen einer Griffüberlegenheit
- schnelles Suchen und Finden einer günstigen Ausgangssituation für Wurfansätze

Kampfgeist:

- Ausnutzung von Angriffshandlungen auch bei technischer und konditioneller Überlegenheit des Gegners
- konditioneller Status des Prüflings
- kein Nachlassen der Kampfgeschwindigkeit und Häufigkeit der Technikansätze gegen Ende der Kampfhandlung

Effektivität:

- Ippon-Absicht
- Anzahl und Qualität der Wertungen

Die Bewertung des Randori orientiert sich an folgendem Fachbuch des Verbandes: Referat DJB-Workshop Schulsport/Breitensport 09/2001 Bad Gögging, K. Kessler: Beobachtungs- und Bewertungskriterien.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn in den demonstrierten Randori je fünf wertbare Techniken aus realistischen Ausgangssituationen mit entsprechender Angriffsvorbereitung, Angriffsdurchführung und Angriffsvollendung gezeigt werden.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn darüber hinaus in beiden Randori durch den Einsatz situativ angemessener und erfolgversprechender Handlungsketten eine deutliche kämpferische Dominanz erzielt werden.

2.6.1.4. Gesamtergebnis

Die Teilergebnisse in den Prüfbereichen I, II und III werden addiert, die Summe wird durch drei dividiert und dann gerundet. Die so ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.6.2. Ringen

In dieser Sportart ist eine Prüfung nur möglich, wenn ein von der Fachkonferenz eingereichtes Prüfungscurriculum vom Hessischen Kultusministerium genehmigt wurde.

Prüfungsinhalte, Prüfungsstrukturen und Bewertungskriterien müssen sich an den Vorgaben der Prüfung in den Prüfbereichen I, II und III des Judo orientieren.

2.6.3. Fechten

Die Überprüfung erfolgt in drei Prüfbereichen mit unterschiedlichen Beobachtungsschwerpunkten.

Im Prüfbereich I werden die Beinarbeit, Klingensstellungen und Klingenföhrung technisch in Kombinationen überprüft.

Im Prüfbereich II wird eine Handlungskette aus dem Bereich des „Angriff-Parade-Riposte-Fechtens“ in einer Partnerübung demonstriert.

Im Prüfbereich III wird zum einen eine Handlungskette aus dem Bereich des „Angriff-Parade-Riposte-Fechtens“ in einer Einzellektion demonstriert und zum anderen werden zwei Freigeachte durchgeführt.

In der Teilprüfung I werden die Aufgabenstellungen ohne Partner mit Hilfe des Stoßkissens, in den Teilprüfungen II und III mit einem kooperierenden Partner durchgeführt; dabei ist in Bezug auf die körperlichen Eigenschaften und das technische Niveau auf eine angemessene Passung zu den entsprechenden Eigenschaften des Prüflings zu achten. Ausgelassene Prüfungsinhalte werden mit null Punkten bewertet.

Weibliche und männliche Prüflinge werden gleichbehandelt. Jede Technik kann gegebenenfalls wiederholt werden, wobei der bessere Versuch gewertet wird.

2.6.3.1. Prüfbereich I

Als Prüfungsform wird die präsentierende Demonstration gewählt. Der Prüfling soll vom Prüfer geforderte Positionen und Grundaktionen in Kombinationsabläufen vorführen, wobei zu beachten ist, dass alle wesentlichen technischen Elemente und Handlungsgrundmuster aus den folgenden Bereichen angesprochen werden:

Grundaktionen

Beinarbeit

- Grundstellung
- Fechtgruß
- Fechtstellung
- Schritt vorwärts
- Schritt rückwärts
- Ausfall
- Radoppio (Nachsetzen aus dem Ausfall)
- Appell
- Sprung vorwärts
- Sprung rückwärts
- Patinando (Schritt vorwärts-Ausfall)
- Ballestra (Sprung vorwärts-Ausfall)
- Kreuzschritt vorwärts
- Kreuzschritt rückwärts
- Fleche (Sturzangriff)

Klingenstellungen

- Klinge in Linie (obere/untere)
- Sixt-Einladung
- Quart-Einladung
- Oktav-Einladung
- Quint-Einladung

Klingenführung

- gerader Stoß
- Umgehungsstoß
- direkte Finte oder Umgehungsfinte mit anschließendem Umgehungsstoß
- Klingenbindungen in Sixt, Quart und Oktav in der Offensive
- Sixt- und Quart- und Oktav-Paraden als einfache Parade, Kreis-, Halbkreis- und Gegenhalbkreis-Parade

Prüfungsinhalte: Kombination von Beinarbeit, Klingenstellung und Klingenführung

- freie Angriffe: Ausfall- und Schritt-vorwärts-Ausfall-Angriffe in Verbindung mit direkten Stößen und Umgehungsstößen
 - Klingenangriffe: einfache und zusammengesetzte Klingenangriffe in Sixt, Quart und Oktav mit direkten und umgehenden Stößen
 - Paraden wie unter „Klingenführung“ genannt in der Rückwärtsbewegung
 - direkte und umgehende Riposten aus den jeweiligen Positionen im Stand, mit Schritt vorwärts sowie Ausfall
 - Konterparade-Konterriposte (direkt und als Umgehung) ohne und mit entsprechenden Vorwärtsbewegungen
- Alternativ kann der Prüfling nach eigenem Ermessen in geordneter Form die geforderten Positionen und Grundaktionen demonstrieren.

Bewertung im Prüfbereich I

Im Prüfbereich I wird bewertet, wie die fechtspezifischen Fertigkeiten demonstriert werden können. Dabei sind der Umsetzungsgrad der geforderten Positionen und Grundaktionen, die Qualität der Bewegungsausführung sowie der Haltung und eine sichere und präzise Ausführung zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach Anzahl und Struktur der Fertigkeiten. Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn (mindestens) die zur Verwirklichung von Angriffs- und Abwehrmaßnahmen unbedingt notwendigen Grundaktionen aus den Bereichen Beinarbeit (Schritte vorwärts/rückwärts, Ausfall), Klingenstellungen (Sixt/Quart) und Klingenführung (gerader Stoß/Klingenbindung/Battuta/Einfache Sixt-, Quart-Paraden) sowie deren Kombination in der Grobform vorgeführt werden.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn alle Positionen und Grundaktionen dynamisch und in der Feinform vorgeführt werden sowie Angriffs- und Abwehrmaßnahmen abwechslungsreich (mit Finten, Oktav), in Bezug auf die ihm zur Verfügung stehenden Klingenbindungs- und Parademöglichkeiten (Oktavbindung, Sixt-, Quart- und Oktav-Paraden) als Einfache-, Kreis-, Halbkreis- und Gegenhalbkreis-Parade durchgeführt werden.

2.6.3.2. Prüfbereich II

Der Prüfling soll der Reihe nach ausgewählte einfache, ein- und mehrfach zusammengesetzte fechttechnische Handlungen unter gleichbleibenden sowie unter aktions-, mensur- und zeitwahlmäßig alternierenden Bedingungen wettkampfnah in mehrfacher Wiederholung ausführen oder aber selbst eine Handlungskette entwerfen und vorführen.

Die Handlungskette verbindet die elementaren Fechtaktionen Angriff, Parade-Riposte und die Tempoaktion und/oder reiht diese unter Berücksichtigung der Beinarbeitselemente aneinander.

Beispiele

- a) Partner A versucht mit direktem Angriff einen Treffer zu setzen.
Partner B pariert den Angriff mit Quart und ripostiert direkt (ohne Schritt rück, mit Schritt rück-Ausfall).
- b) Wie Partnerübung a, jedoch mit Umgehung gegen Quart-Parade.
- c) Wie Partnerübung a, jedoch wird die Riposte mit Quart pariert und direkt ripostiert (Konterparade-Konterriposte).

Bewertung im Prüfbereich II

Im Prüfbereich II wird bewertet, in welchem Maß die Ausführungsqualität der demonstrierten Aktionen wettkampfnahen Anforderungen entspricht und ob und gegebenenfalls inwieweit diese Ausführungsqualität auch unter physischer Belastung aufrechterhalten werden kann.

Bewertungskriterien für die Ausführungsqualität sind:

- Zweckmäßigkeit (Funktionsökonomie und Treffsicherheit)
- dynamische Ausführung (Explosivität, Ausprägung der muskulären Koordination und des Zusammenspiels von Augen-Hand-Arme-Beine)
- Sicherheit (sichere und korrekte Ausführung)
- Qualität der Bewegungstechnik und Haltung
- situationsadäquate Technikauswahl/Kreativität/wirksame Bewegungsverbindungen

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die Einzelelemente aus dem Prüfbereich I unter Einbezug eines Partners grundsätzlich einen Treffer ermöglichen (Beinarbeit recht abgehackt, noch ziemlich langsam, aber richtig koordiniert; Klingenführung recht großräumig; Bewegungsablauf insgesamt noch unsicher).

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn eine Treffersicherheit vorhanden ist und ein flüssiger Bewegungsablauf zu erkennen ist (Beinarbeit abgestimmt, schnell und flüssig koordiniert; Klingenführung präzise; Bewegungsablauf sicher und teilweise automatisiert).

2.6.3.3. Prüfbereich III

Dieser Prüfbereich beinhaltet

- die Demonstration einer **Handlungskette aus dem Bereich des „Angriff-Parade-Riposte-Fech- tens“ in einer Einzellektion** und
- **zwei Freigefechte**, in denen der Prüfling mit einer Waffe seiner Wahl seine fechterische Kampfstärke unter Beweis stellen und bei 3+1 Minuten Kampfzeit auf 5 Treffer kommen soll.

Beispiel einer Handlungskette:

- a) Lehrer: Quartbattuta – Stoß auf die Brust
- b) Schüler: pariert mit Quart – direkte Riposte auf die Brust
- c) Schüler: Quartbattuta – Stoß auf die Brust
- d) Lehrer: pariert mit Kreissixt – Riposte mit halber Umgehung Stoß in die untere Trefffläche
- e) Schüler: pariert mit Oktav (Konterparade) und ripostiert auf die Brust (Konterriposte)

Bewertung im Prüfbereich III

In diesen Prüfungsteilen wird bewertet, wie und mit welchem Erfolg sich der Prüfling auf sich verändernde Bedingungen einstellen kann und sich in seinen Fechtkämpfen schlägt, und in welchem Maße dabei spezielle Wettkampfqualitäten sichtbar werden.

Die folgenden Beobachtungskriterien zum Kampfverhalten dienen der Erfassung der Kampfqualität:

- Trefferausbeute/Trefferabwehr
- Kampfführung (Einstellungs- und Umstellungsfähigkeit/Kampfwitz)
- Umsetzung von Mensur- und Tempospiel
- Reaktionsniveau
- Konzentrationsfähigkeit
- aktives Ausforschen des Gegners
- strategisches Vorbereiten der Aktion
- Entschlossenheit und Durchsetzungsvermögen

Zur angemessenen Beurteilung dieses Prüfbereichs muss das beobachtete Kampfverhalten an folgenden notenbezogenen Leistungserwartungen, die im Hinblick auf motorische, technische, taktische und physische Leistungsäußerungen gestellt werden, festgemacht werden:

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn

- ein vorbereitetes (präpariertes) Angriff-Parade-Riposte-Fechten realisiert wird, das durch weitgehend noch recht großräumige, groborientierte und auch nicht in allen Phasen funktionsgerechte Bewegungen charakterisiert ist,
- mit einfachen technischen Mitteln, d.h. mit weitgehend horizontalen und direkten Aktionen, agiert wird,
- eine Einstellung auf den Gegner erkennbar ist, aber kaum Treffer fallen, da die Stöße nicht richtig durchgeführt werden,
- keine/kaum Riposten erfolgen.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn

- ein durchweg variables Kampfverhalten gezeigt wird, das durch eine ausgeprägte Einstellung auf den Gegner charakterisiert ist,
- erfolgreiche Tempoaktionen aufgrund eines erkennbaren Tempospiels deutlich erkennbar sind,
- ein erhöhtes Ausführtempo aller Handlungen vorhanden ist und
- ein ausgeprägter variabler Einsatz individuell zur Verfügung stehender technischer und taktischer Mittel gezeigt wird (aktives Ausforschen des Gegners, strategisches Vorbereiten der Aktion, Entschlossenheit und Durchsetzungsvermögen).

Dabei ist deutlich zu erkennen, dass

- Gegner, die offensiv agieren, in den Vorbereitungen zu ihren Angriffen durch Scheinangriffe und sich immer wieder änderndes Mensurspiel gestört werden,
- Gegnern, die erfolgreich Klängenbeseitigungsangriffe durchführen, die eigene Klinge entzogen wird,
- durch Ausforschung des Gegners rasch erkannt wird, wie er angreift und pariert,
- eigene Handlungsprogramme entworfen und situationsangemessen angewandt werden.

Im Prüfbereich III wird das Teilergebnis „Handlungskette“ zum verdreifachten Teilergebnis „Freigeftcht“ addiert und die Summe durch vier dividiert.

2.6.3.4. Gesamtergebnis

Die Teilergebnisse in den Prüfbereichen I, II und III werden addiert, die Summe wird durch drei dividiert und dann gerundet. Die so ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.7. Inhaltsfeld Spielen

Sportpraktische Prüfungen sind in diesem Inhaltsfeld nur in den Sportspielen Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Volleyball, Badminton, Tennis, Tischtennis möglich.

2.7.1. Allgemeine Festlegungen

Der sportpraktische Teil der Abiturprüfung in den Sportspielen erfolgt in drei Prüfbereichen. Diese Untergliederung soll sicherstellen, dass spielrelevante Anforderungen mit unterschiedlichen Komplexitätsstufen berücksichtigt in eine differenzierte Bewertung einbezogen werden.

Im **Prüfbereich I** werden jeweils die spielbestimmenden sportartspezifischen Techniken überprüft und bewertet, die bei der Überprüfung in möglichst variablen Anwendungssituationen, aber in der Regel ohne aktive Gegnereinwirkung demonstriert werden sollen.

Im **Prüfbereich II** werden schwerpunktmäßig die individualtaktischen und gruppentaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der sportspielspezifischen Vorgaben in spielnahen Situationen überprüft.

Im **Prüfbereich III** wird schwerpunktmäßig das sportartspezifische Zielspiel als komplexes Mannschaftsspiel überprüft. Konditionelle Aspekte, individual- und gruppentaktische Verhaltensweisen sowie die Technikausführung fließen ein.

Richtwerte für die Prüfungsdauer (bezogen auf den einzelnen Prüfling):

Prüfbereich I: ca. 10 – 15 Minuten

Prüfbereich II: ca. 15 – 20 Minuten

Prüfbereich III: ca. 20 Minuten

Zwischen den Prüfbereichen muss dem Prüfling angemessene Gelegenheit zur Erholung gegeben werden. Für alle Spiele muss zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für jeden Prüfbereich eine (ganzzahlige) Punktzahl ermittelt werden.

Für das **Gesamtergebnis** wird das Teilergebnis des Prüfbereichs II und das Teilergebnis des Prüfbereichs III jeweils mit zwei multipliziert, zum Teilergebnis des Prüfbereichs I addiert, durch fünf dividiert und dann gerundet. Die so ermittelte Punktzahl entspricht der Beurteilung nach KMK-Punkten.

2.7.2. Zielschussspiele (Basketball, Fußball, Handball, Hockey) und Mehrkontakt-Rückschlagspiele (Volleyball)

Im Folgenden werden die Anforderungen in den oben genannten Sportspielen gemeinsam dargestellt, wobei sportspielspezifische Merkmale zugrunde gelegt werden. Zur Veranschaulichung des Prüfungskonzepts werden jeweils am Beispiel des Sportspiels Basketball der Prüfungsablauf und die Beobachtungsschwerpunkte und Bewertungskriterien detailliert aufgeführt. Für die anderen Sportspiele ist bei der Konzeption der Prüfung analog zu verfahren.

2.7.2.1. Prüfbereich I: Techniküberprüfung

In der folgenden Übersicht sind die spielbestimmenden sportartspezifischen Techniken sportspielbezogen aufgelistet:

Basketball	Fußball	Handball	Hockey	Volleyball
<ul style="list-style-type: none"> - Dribbling/Finten - Passen und Fangen - Korbwürfe - Rebound - Fußarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Dribbling/Finten - Passen und Ballkontrolle - Flanke - Kopfballstoß - Torschüsse - Tackling: - RempeIn/Abblocken des Balls (Abwehrverhalten bei der Ballannahme der Gegenspielerin/des Gegenspielers beim Zusammenspiel) - Springen (Kopfabwehr) 	<ul style="list-style-type: none"> - Dribbling/Finten - Passen und Fangen - Torwürfe - Blocken des Balls - Antizipieren/Annehmen - Übergeben/Übernehmen 	<ul style="list-style-type: none"> - Dribbling (Vorhand, Rückhand, Vorhand-Seitföhren) - Umspielen (rechts/links) - Passen und Ballannahme - SchieBepass (Vorhand, Rückhand) - Schlenzen - Annahme (Vorhand, Rückhand) - Torschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> - Oberes Zuspiel - frontal im Stand - im Sprung rückwärts (über Kopf) - Unteres Zuspiel - frontal - seitlich - Angriffsschlag frontal - Angriffsschlag von außen - Angriffsfinte - Aufschlagvarianten - frontal von oben oder unten - Abwehrtechniken - Eimerblock - Rutschbagger oder Hechtbagger oder Japanrolle

In jedem Zielschusspiel und im Volleyball haben sich die in den Tabellen aufgeführten sportartspezifischen Techniken etabliert, die bei der Überprüfung in möglichst variablen Anwendungssituationen, aber in der Regel ohne aktive Gegnereinwirkung demonstriert werden sollen. Diese sollen entweder

- in Parcoursform oder
- in technikbezogenen Komplexformen

überprüft werden. Eine Überprüfung in isolierten Einzeltechnikkontrollen unter Verwendung quantitativer Bewertungen (Treffer zählen) ist nicht zulässig.

Der Parcours soll in mittlerem bis schnellem Tempo, jeweils in Abhängigkeit von dem zu bewältigenden Teilelement absolviert werden, wodurch eine variable Anwendungssituation gewährleistet ist. Sicherheit und Präzision bei der Realisierung des Parcours sollen, im Sinne der Spielidee, absolute Priorität haben. Der Parcours muss von jedem Prüfling zweimal absolviert und dabei jeweils mindestens zweifach durchlaufen werden.

Beispiel für eine Techniküberprüfung in Parcoursform: Zielschusspiel Basketball

- Von der Freiwurflinie (FWL) Ball ans Brett (linke Hälfte) werfen und rebounden
- Outletpass zum Mitspieler an der verlängerten FWL/Seitenauslinie
- Ballannahme im Laufen und Dribbling bis zur Dreierlinie
- Täuschung und Handwechsel vor „Gegner“ (Hütchen)
- Druckwurf- oder Unterhand-Korbleger
- Ball holen und Dribbling zur Außenlinie des rechten Spielfeldes
- Slalomdribbling um vier „Gegner“ (Hütchen) mit aufgabenadäquatem Handwechsel bis zur Mittellinie
- Dribbling mit anschließendem Stopp und Sprungwurf an der FWL

Im Detail können dabei als Grundlage für die Technikbewertung folgende Beobachtungsschwerpunkte gesetzt werden:

- **Rebound:** Fangen mit beiden Händen im höchsten Punkt; stabile, beidbeinige Landung; Ballsicherung; schneller erster Pass
- **Ballannahme:** Fangziel anzeigen; Beachtung der Schrittfehlerregel
- **Dribbling:** Handwechsel (Ballführung gegnerfern); Blick weg vom Ball
- **Täuschung:** Richtungswechsel; Handwechsel unterhalb Kniehöhe
- **Korbleger:** einbeiniger Absprung nach Zweierhythmus; beidhändiges Hochführen des Balles; Hand hinter und/oder unter dem Ball beim Wurf; Landung unter dem Korb
- **Slalomdribbling:** Außenhand (Gegner) dribbelt; tiefes Dribbling
- **Stopp:** Eintaktstopp oder Zweitaktstopp; Beachtung der Schrittfehlerregel
- **Sprungwurf:** Absprung vertikal; Wurf im oder kurz vor dem höchsten Punkt; Wurfarmstreckung; Handgelenkseinsatz; Ballrotation; beidbeinige Landung; Offensiv-Rebound

Sofern als Prüfungsorganisation die **technikbezogene Komplexform** (vgl. Einkontakt-Rückschlagspiel Tennis) der Parcoursform vorgezogen wird, müssen auch hier alle grundlegenden Bewegungsformen demonstriert werden, wobei die gewählten **technikorientierten Aufgabenstellungen** spielbezogene variable Anwendungssituationen beinhalten müssen.

Die Aufgabenstellungen sollen in einem mittleren bis schnellen Tempo, jeweils in Abhängigkeit des zu bewältigenden Teilelements, absolviert werden, wodurch eine variable Anwendungssituation gewährleistet ist. Sicherheit und Präzision sollen bei der Realisierung, im Sinne der Spielidee, absolute Priorität haben. Jede technikbezogene Komplexform muss von jedem Prüfling mindestens viermal demonstriert werden.

Bewertung im Prüfbereich I

Die Bewertung der Technikausführung orientiert sich an folgenden Beobachtungsschwerpunkten:

- Bewegungspräzision
- angemessenes Bewegungstempo

- Bewegungsfluss, der sich durch fließende Übergänge von einer Bewegungsphase zur anderen auszeichnet
- zweckmäßige Bewegungskopplung, im räumlichen, zeitlichen und dynamischen Ablauf
- Bewegungskonstanz, die auf eine stabile Ausprägung der Technik hinweist

Darüber hinaus müssen die Knotenpunkte (vgl. Beispiel Basketball) der sportartspezifischen Techniken in den Bereichen

- Ballannahme/Ballkontrolle/Ballweitergabe,
- Tor- oder Korbabschluss,
- Angriffsschlag,
- Dribbling oder Führen des Balles und
- Zuspiel

ausgeprägt sein.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die Beobachtungsschwerpunkte in Ansätzen automatisierte Strukturmerkmale und variable Bewegungsbestandteile erkennen lassen, die auf eine gewisse Stabilität der angewandten Techniken hinweisen.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn die Beobachtungsschwerpunkte in hohem Maße automatisierte Strukturmerkmale und variable Bewegungsbestandteile erkennen lassen, die auf eine gute Stabilität der angewandten Techniken hinweisen.

2.7.2.2. Prüfbereich II

In der folgenden Übersicht sind die die individualtaktischen und gruppentaktischen Anforderungen sportspielbezogen aufgelistet:

Basketball	Fußball	Handball	Hockey	Volleyball
Einhaltung der Spielregeln				
Taktik beim Angriffsspiel				
mit dem Ziel Korberfolg: Befreien (Cutting), Give and Go, Back-Door, Blocken, Floor Balance, Korbwurf, eine Überzahl schaffen	mit dem Ziel Torerfolg: Dribbeln, Passen, Anbieten und Freilaufen, Ballkontrolle, Torschuss, Kopfballschuss, Flanken, eine Überzahl schaffen	mit dem Ziel Torerfolg: Dribbeln, Passen, Anbieten und Freilaufen, Ballkontrolle, Torschuss, Torchancen herausspielen, Torwurf, eine Überzahl schaffen	mit dem Ziel Torerfolg: Dribbeln, Passen, Anbieten und Freilaufen, Ballkontrolle, Torchancen herausspielen, Torschuss, eine Überzahl schaffen	Aufschlagen – Aufschlagen mit dem Ziel, den gegnerischen Angriffsaufbau zu erschweren und damit die eigene Verteidigung zu entlasten und/oder direkte Punkte zu erzielen Feldabwehr und Block – Verteidigen mit dem Ziel, in seinem Feldabwehrbereich den Bodenkontakt des Balls zu verhindern und den Ball möglichst auf den Zuspieler oder hoch in die Feldmitte zu spielen – Bälle in Netznahe direkt blocken und/oder bei Bällen fern vom Netz den Feldbereich abdecken und/oder „Ohne Block-Situationen“ erkennen komplexe Feldabwehrsituation – Ausgangsstellungen und Spielpositionen der Feldabwehr- und Blockspieler, Angriffsaufbau aus der Feldabwehr
Taktik beim Abwehrspiel				
mit dem Ziel der Balleroberung: Blocks bekämpfen, Ausheifen (Verteidigungs-Rotation), Kommunikation, Ausblocken beim Rebounden, Doppeln	mit dem Ziel der Balleroberung: Abwehr gegen Dribbler, Gegner bei der Ballannahme stören, Zusammenspiel verhindern, Kopfballabwehr	mit dem Ziel der Balleroberung: Abwehr gegen Ballannahme stören, annehmen	mit dem Ziel der Balleroberung: Abwehr gegen den Ballführenden, Gegner bei der Ballannahme stören, Zusammenspiel verhindern	Annahme, Zuspiel und Angriff – Annahme mit dem Ziel, hoch und genau auf den Zuspieler zu spielen – Zuspielen mit dem Ziel der präzisen Weiterleitung des Balls auf den ausgewählten Angreifer mit den besten Möglichkeiten zum Punkterfolg – Angreifen mit dem Ziel, den direkten Punkt zu erzielen oder den Angriffsaufbau des Gegners zu stören Komplexe Annahmesituation Annahme des Aufschlags alleine oder im 2er Riegel; Formen des Angriffsaufbaus aus der Annahme
Umschalten von Abwehr auf Angriff				
Umschalten von Angriff auf Abwehr				
Umschalten von Abwehr auf Angriff und umgekehrt				

Beispiel aus dem Sportspiel Basketball:

Spiel 1:1 oder 2:1 auf einen Korb

Angreifer steht zwischen FWL und Dreierlinie; Verteidiger steht mit dem Ball zwei Meter entfernt zwischen Angreifer und Korb; Verteidiger passt zum Angreifer; Angreifer kann Werfen oder zum Korb durchbrechen oder (bei 2:1) zum Mitspieler passen; nach Korberfolg wechselt der Ball; nach Offensiv-Rebound wird unmittelbar weitergespielt; nach Defensiv-Rebound startet das Spiel an der Ausgangsposition mit Angriff für den Rebounder.

Spiel 3:3 auf einen Korb

Zwei Flügelspieler und ein Aufbauspieler; Start an der Mittellinie; nach Korberfolg wechselt der Ball; nach Offensiv-Rebound wird unmittelbar weitergespielt; nach Defensiv-Rebound startet das Spiel an der Ausgangsposition mit Angriff für die Rebounder.

Im Detail können dabei als Grundlage für die Bewertung der individual- und gruppentaktischen Anforderungen folgende Beobachtungsschwerpunkte gesetzt werden:

Angriff

- Täuschungen; Entscheidungen (Durchbruch bei Aufrücken und Wurf bei Absinken des Verteidigers); Korbwurfarten; Pass; Rebound; Cuts; direkte Blocks; Gegenblocks; Gleichgewicht (Balance)

Verteidigung

- Angreifer hat noch nicht gedribbelt: Verteidigungsgrundstellung; Füße bewegen (Quiver); Abstand; eine Hand zum Ball
- Angreifer dribbelt: Verteidigungsgrundbewegungen zwischen Ball und Korb
- Angreifer hat Dribbling beendet: Verteidigungsgrundstellung zwischen Ball und Korb; Aufrücken zum Angreifer; aktives Stören mit den Händen beim Wurf, Doppeln; Gleichgewicht (Balance)

Darüber hinaus sollen folgende Beobachtungsschwerpunkte berücksichtigt werden:

- **Allgemein:** Spielregeln; Fairness; Einsatz; Situationserkennung (Spielübersicht); Einsatz des richtigen gruppentaktischen Mittels; Entscheidungen (Nutzen von Wurf- oder Durchbruchchancen)
- **Befreien:** Tempowechsel und/oder Richtungswechsel (Cutting)
- **Give and Go:** Schneiden auf der Ballseite zum Korb; Täuschung vor dem Schneiden und dem Pass
- **Back-Door:** Schneiden hinter dem Rücken; vgl. Give and Go
- **Positionen auffüllen (Floor Balance):** Die Positionen der Flügelspieler und des Aufbauspielers sollen immer situationsadäquat besetzt sein.
- **Aushelfen:** Stellung der „ballfernen“ Verteidiger (Helpside-Verteidiger) auf der Korb-Korb-Linie; Hilfe beim Durchbruch auf der Ballseite
- **Kommunikation:** Information; Signale
- **Wurfschirm:** Absinken des Verteidigers

Im **Sportspiel Fußball** sind folgende Realisierungsbedingungen geeignet:

- zur Überprüfung der Individualtaktik: Spielformen 1:1 oder 1:2 oder 2:1 auf 2 Tore oder über Linien im Wettkampftempo; Feldgröße z.B. 25 x 25 Meter oder 27 x 15 Meter
- zur Überprüfung der Gruppentaktik: Spielformen in Gleichzahl (3:3 oder 4:4), Überzahlsituation (4:3 oder 5:3) und Unterzahlsituation (3:4 oder 3:5) auf zwei Tore oder über Linien im Wettkampftempo auf (reduzierten) Kleinfeldern

Im **Sportspiel Handball** sind folgende Realisierungsbedingungen geeignet:

- Spielformen 1:1 mit Anspieler auf abgegrenztem Spielfeld mit Torhüter (ein Tor)
- Spielformen 2:2, 3:3, 4:4 und/oder Überzahlspiel 2:1, 3:2, 4:3 auf begrenztem halben Spielfeld mit Torhüter
- Spiel 3:3 auf Kleinfeld (Halle quer) mit Torhüter, 2 x 10 min, 1. Halbzeit Manndeckung, 2. Halbzeit Raumdeckung

Im **Sportspiel Hockey** sind folgende Realisierungsbedingungen geeignet:

- Überzahlspiele (2:1, 3:1, 3:2) auf ein Tor mit Torwart
- Unterzahlspiele (1:2, 1:3, 2:3) auf ein Tor mit Torwart
- Spielformen von 1:1 (auf 4 Kleinfeldtore von je 2 Meter Breite; 10 Meter x 10 Meter Spielfläche) bis 3:3 auf zwei Tore mit Torwart

Im **Mehrkontakt-Rückschlagspiel Volleyball** sind folgende Realisierungsbedingungen geeignet:

- Kleinfeldspielform 2:2 oder 3:3 (z.B. 2 Vorder-/1 Hinterspieler), in der die Positionsrotation und der Wechsel des Aufschlagrechtes vorher festgelegt werden (z.B. das Aufschlagrecht wechselt immer nach fünf Aufschlägen)

Feldgrößen:

- 2:2: entweder ½ Volleyballfeld oder 6 x 6 Meter
- 3:3: ca. 7 x 7 Meter

Jeder Prüfling muss in diesem Prüfbereich in individual- und gruppentaktischen Anforderungen mit mindestens zwei Spielformen überprüft werden, wobei jeweils Funktionen in Angriff und Abwehr zu übernehmen sind.

Bewertung im Prüfbereich II

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die Qualität der getroffenen taktischen Entscheidungen („was“ und „wie“ und/oder Fähigkeiten und Fertigkeiten) ausreicht, um die Aufgabenstellungen bei einem mittleren Spieltempo kontrolliert und situativ angemessen durchzuführen. Grundsätzlich müssen dabei folgende sportspielübergreifende Anforderungen ansatzweise eingelöst werden:

- sportpraktische Umsetzung der Spielregeln
- Durchführung positionsgebundener Aufgabenstellungen in Angriff und Abwehr
- situationsadäquater Einsatz der technischen Fertigkeiten
- situationsadäquate Auswahl und situationsadäquater Einsatz taktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Sicherheit und Schnelligkeit der Situationswahrnehmungen
- Qualität der Verbindungen zwischen Situationswahrnehmungen (Ball, Gegner, Mitspieler, Spielfeld, Tor/Korb/Netz) und eigener Stellung
- Erkennen und Korrigieren falscher Entscheidungen
- Einsatz- und Laufbereitschaft

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn die Qualität der getroffenen taktischen Entscheidungen („was“ und „wie“ und/oder Fähigkeiten und Fertigkeiten) so gut ist, dass die Aufgabenstellungen bei einem hohen Spieltempo kontrolliert und situativ angemessen durchgeführt werden können.

Die genannten sportspielübergreifenden Anforderungen müssen dabei in hohem Maße eingelöst werden.

2.7.2.3. Prüfbereich III

In der folgenden Übersicht sind die mannschaftsspieltaktischen Anforderungen unter Berücksichtigung der sportspielspezifischen Vorgaben sportspielbezogen aufgelistet:

Basketball	Fußball	Handball	Hockey	Volleyball
Einhaltung der Spielregeln				
Spielsysteme				
Mannschafts-/Spieltaktik im Angriff		Mannschafts-/Spieltaktik		
mit dem Ziel Korberfolg: – schnelles Umschalten von Verteidigung auf Angriff (Transition) – Schnellangriff – Übergang zum Positionsangriff – Positionsangriff gegen Mann-Mann-Verteidigung – Positionsangriff gegen Ball-Raum-Verteidigung	mit dem Ziel Torerfolg: – im Spielverlauf – nach Spielunterbrechungen (Standardsituationen) – spezielle spieltaktische Maßnahmen (z.B. Pressing)	mit dem Ziel Torerfolg: – im Spielverlauf – nach Spielunterbrechungen (Standardsituationen) – spezielle spieltaktische Maßnahmen (z.B. nach vorgezogener Verteidigung)	mit dem Ziel Torerfolg: – im Spielverlauf – nach Spielunterbrechungen (Standardsituationen) – spezielle spieltaktische Maßnahmen	Annahmesituation: – Annahmeriegel (z.B. 4er - oder 5er -Riegel) – 4:2 Zuspielsystem (mit oder ohne Läufer), Spieldaufbau über Position 3 oder 2 Feldabwehrsituation: – Feldabwehrsystem 6 hinten oder 6 vorne – Gruppenblockbildung
Mannschaft-/Spieltaktik in der Abwehr				
mit dem Ziel der Balleroberung: – Umschalten von Angriff auf Verteidigung – Stoppen des Schnellangriffs – Mann-Verteidigung einschl. Doppeln – Ball-Raum-Verteidigung; – Ausblocken beim Rebounden	mit dem Ziel der Balleroberung: siehe Angriff	mit dem Ziel der Balleroberung: siehe Angriff	mit dem Ziel der Balleroberung: siehe Angriff	

Beispiel Sportspiel Basketball:

- Spiel 5:5 auf zwei Körbe (wettkampfspezifische Feldgröße)

Im Spiel 5 gegen 5 muss jeder Prüfling je zwei frei wählbare Spielpositionen in Abwehr und Angriff einnehmen; er muss diese vor Spielbeginn dem Prüfer benennen. Aufgrund der Vielfalt der im Basketball praktizierten Spielsysteme (-kombinationen) und der unterschiedlichen Vorerfahrungen der Mitspielerinnen oder Mitspieler muss im Prüfbereich III ein System gewählt werden, das von der Mehrzahl der Spielerinnen oder Spieler und Prüflinge umgesetzt werden kann.

Folgende **Beobachtungsschwerpunkte** sollen gesetzt werden:

- **Umschalten:** Schneller Angriff nach Ballerhalt durch Rebound, Abfangen, Einwurf
- **Schnellangriff:** Rebound, schneller Outlet-Pass, Besetzen der „Spuren“ und Passen nach vorne, Trailer, Safety
- **Übergang zu Positionsangriff:** Organisierte Aufstellung nach Abbruch des Schnellangriffs
- **Positionsangriff gegen Mann-Mann-Verteidigung und Ball-Raum-Verteidigung:** Einnehmen und Ausfüllen einer Spielposition in einem festgelegten Angriffssystem
- **Umschalten von Angriff auf Verteidigung:** Floor-Balance im Angriff, Schnelles Sprinten in die Verteidigung

Sportspiel Fußball

- Spiel 7:7 auf zwei Tore mit Torhütern zwischen den beiden 16-Meter-Linien des Spielfeldes oder
- Spiel 11:11 auf zwei Tore mit Torhütern auf dem Großfeld

Im Spiel 7 gegen 7 und Zielspiel 11 gegen 11 muss jeder Prüfling je zwei frei wählbare Spielpositionen in Abwehr und Angriff einnehmen; er muss diese vor Spielbeginn dem Prüfer benennen. Aufgrund der Vielfalt der im Fußball praktizierten Spielsysteme und der unterschiedlichen Vorerfahrungen der Mitspielerinnen oder Mitspieler muss für den Prüfbereich III ein System gewählt werden, das von der Mehrzahl der Spielerinnen oder Spieler und Prüflinge umgesetzt werden kann (z.B. 4:3:3 oder 3:5:2 im Zielspiel). Eine Zuordnung (Pärchenbildung) wird in diesem Kontext empfohlen.

Sportspiel Handball

- Spiel 7:7

Jeder Prüfling muss je zwei frei wählbare Spielpositionen in Abwehr und Angriff einnehmen. Es sollen verschiedene Spielsysteme zur Anwendung kommen (z.B. Abwehr 6:0, 3:2:1 oder 5:1, Angriff 3:3, 4:2).

Der Wechsel der Spielsysteme kann aus dem Spiel heraus erfolgen, wenn dies aus taktischen Gründen erforderlich ist, ansonsten wird ein Wechsel in der Halbzeitpause vorgenommen.

Sportspiel Hockey

- Spiel 6:6 auf zwei Tore mit Torhütern auf dem Halbfeld oder
- Spiel 5:5 auf zwei Tore mit Torhütern in der Halle (Hallenhockey).

Im Spiel 6 gegen 6 oder 5 gegen 5 muss jeder Prüfling je zwei frei wählbare Spielpositionen in Abwehr und Angriff einnehmen; er muss diese vor Spielbeginn dem Prüfer benennen. Aufgrund der Vielfalt der im Hockey praktizierten Spielsysteme und der unterschiedlichen Vorerfahrungen der Mitspielerinnen oder Mitspieler muss für den Prüfbereich III ein System gewählt werden, das von der Mehrzahl der Spielerinnen oder Spieler und Prüflinge umgesetzt werden kann.

Volleyball

Spiel 6:6, wobei in einem festgelegten Spielsystem die vorgegebenen Spielpositionen 1, 3, 4 von jedem Prüfling eingenommen und ausgefüllt werden müssen. Dabei ist jeweils ein Zuspiel- und Abwehrsystem zu wählen, das von der Mehrzahl der Prüflinge umgesetzt werden kann.

Analog zur Vorgehensweise im Basketball sind bezogen auf diese Sportspiele sportspielspezifische **Beobachtungsschwerpunkte** zu setzen.

Bewertung im Prüfbereich III

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die (Haupt-) Beobachtungsschwerpunkte erkennen lassen, dass ein kontrolliertes und situatives (Mit-)Spielen möglich ist.

Grundsätzlich müssen dabei folgende sportspielübergreifende Anforderungen ansatzweise eingelöst werden:

- sportpraktische Umsetzung der Wettkampffregeln
- Einnehmen und Ausfüllen einer Spielposition in einem festgelegten Spielsystem
- Teilnahme am sicheren Aufbauspiel und situationsgerechtes Anbieten und Freilaufen und Einnehmen der Feldpositionen
- situationsangemessenes Spiel in einer Deckung/Feldabwehr
- situationsangemessenes Verhalten bei Standardsituationen
- situationsgerechte Auswahl und Anwendung verschiedener Korbwurf-/Torschuss-/Torwurftechniken und Angriffstechniken
- Einsatz- und Laufbereitschaft

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn an fast allen Beobachtungsschwerpunkten deutlich wird, dass ein kontrolliertes und situatives Spielen auf hohem Niveau erfolgt und darüber hinaus angemessene taktische Entscheidungen getroffen werden.

Die genannten sportspielübergreifenden Anforderungen müssen dabei in hohem Maße eingelöst werden.

2.7.3. Einkontakt-Rückschlagspiele (Badminton, Tennis, Tischtennis)

Im Folgenden werden diese Sportspiele gemeinsam behandelt, wobei die sportspielspezifischen Merkmale zugrunde gelegt werden.

Die Überprüfung der Einkontakt-Rückschlagspiele muss alle leistungsbestimmenden Merkmale des Einzelspiels beinhalten. Die vom Einzelspiel abweichenden Anforderungsprofile im Doppelspiel werden im Prüfbereich I und II nicht überprüft. Der Prüfling hat jedoch im Prüfbereich III die Möglichkeit, dass Doppelspiel als Prüfungsgegenstand zu wählen.

2.7.3.1. Prüfbereich I: Techniküberprüfung

In der folgenden Übersicht sind die spielbestimmenden Techniken des Einzelspiels der Einkontakt-Rückschlagspiele sportspielbezogen aufgelistet:

Badminton	Tennis	Tischtennis
Aufschlag	Erster und zweiter Aufschlag Return	Aufschläge mit: – Unterschnitt – Oberschnitt – Seitschnitt
Einhaltung der Schlagposition (Körperkontrolle): – Überkopfschläge: Clear, Drop, Smash – Unterhandschläge: Unterhand-Clear, Stop – Seithandschläge: Drive	Vorhand- und Rückhand-Grundlinienschläge (auch Topspin und Slice); einschl. Umlaufen der Rückhand Passierballschläge Lobs	Rückschlag Konterball mit Vorhand und Rückhand Schupfball
Offensivtechniken im Vorderfeld	Schmetterballspiel Stoppbälle	Blockball mit Vorhand und Rückhand Vorhand-Topspin
Defensivtechniken	Flugballspiel	Defensivtechniken
Netztechniken: Spielen ans Netz, am Netz und vom Netz mit Platzierung und Täuschung		

In den Einkontakt-Rückschlagsspielen haben sich die in der Tabelle aufgelisteten sportspielspezifischen Techniken etabliert. Sie sind bei der Überprüfung in möglichst variablen Anwendungssituationen, aber in der Regel ohne Gegnereinwirkung zu demonstrieren.

Diese sollen in **technikbezogenen Komplexformen** überprüft werden. Eine Überprüfung in isolierten Einzeltecknikkontrollen unter Verwendung quantitativer Bewertungen (Punkte zählen) ist nicht zulässig.

In den **technikbezogenen Komplexformen** müssen alle grundlegenden Bewegungsformen demonstriert werden, wobei die gewählten **technikorientierten Aufgabenstellungen** spielbezogene variable Anwendungssituationen beinhalten müssen.

Beispiel für eine technikbezogene Komplexform: Einkontakt-Rückschlagsspiel Tennis

Aufschlag – Return: Auf dosierte Aufschläge einer Zuspielerin/eines Zuspielers returniert der Prüfling circa 1 Meter hinter der Grundlinie stehend zunächst Aufschläge auf die Vorhand und anschließend auf die Rückhand. In der zweiten Stufe werden sowohl die Aufschläge als auch die Returns in ihrer Schlagrichtung cross, Feldmitte und Long-the-Line variiert. Die Zielrichtung ist lediglich durch die Länge (Spiele über die T-Linie) vorgegeben.

Im Detail werden dabei als Grundlage für die Technikbewertung folgende Beobachtungsschwerpunkte gesetzt:

Aufschlag

- Schlägerhaltung
- Ball(an)wurf
- Körpereinsatz (Koordination zwischen Beinen/Rumpf/Arm)
- Körperstreckung (beim Treffen des Balles)
- Timing
- Ausschwingphase

Return

- Angemessenheit der Reaktion auf die Aufschlagbewegung des Gegners (Beobachten des Gegners: Stellung des Schlägers zum Ball)
- Split-Steps (Vorbereitungsstellung)
- angemessenes (antizipierendes) Reagieren unter Beachtung der äußeren Verhältnisse (z.B. bei Teppichboden: den Winkel verkürzen, dem Ball entgegengehen)
- Zeitpunkt der Rückschlagbewegung und Spielfortsetzung

Die Aufgaben sollen in einem mittleren bis schnellen Tempo, jeweils in Abhängigkeit des zu bewältigenden Teilelements, absolviert werden, wodurch eine variable Anwendungssituation gewährleistet ist. Sicherheit und Präzision sollen bei der Realisierung, im Sinne der Spielidee, absolute Priorität haben. Jede technikbezogene Komplexform muss von jedem Prüfling mindestens sechsmal demonstriert werden.

Bewertung im Prüfbereich I: Techniküberprüfung

Die Bewertung der Technikausführung orientiert sich an folgenden Beobachtungsschwerpunkten:

- Bewegungspräzision
- angemessenes Bewegungstempo
- Bewegungsfluss, der sich durch fließende Übergänge von einer Bewegungsphase zur anderen auszeichnet
- zweckmäßige Bewegungskoppelung im räumlichen, zeitlichen und dynamischen Ablauf
- Bewegungskonstanz, die auf eine stabile Ausprägung der Technik hinweist

Darüber hinaus müssen die Knotenpunkte der sportartspezifischen Techniken in den Bereichen

- Schlagtechnik (Ausholbewegungen, Treffpunkt) und
- Stellung zum Ball (Schlagposition)

ausgeprägt sein.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die Beobachtungsschwerpunkte in Ansätzen automatisierte Strukturmerkmale und variable Bewegungsbestandteile erkennen lassen, die auf eine gewisse Stabilität der angewandten Techniken hinweisen.

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn die Beobachtungsschwerpunkte in hohem Maße automatisierte Strukturmerkmale und variable Bewegungsbestandteile erkennen lassen, die auf eine gute Stabilität der angewandten Techniken hinweisen.

2.7.3.2. Prüfbereich II: Sportspielspezifische Überprüfung taktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten in spielnahen Situationen

In der folgenden Übersicht sind die individualtaktischen Anforderungen unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Vorgaben sportspielbezogen aufgelistet:

Badminton	Tennis	Tischtennis
Einhaltung der Spielregeln		
Offensiv-Taktik		
Schlagkombinationen im Angriffsspiel (Vorderfeld: Spiel ans Netz; am Netz; vom Netz)	<ul style="list-style-type: none"> – offensives Grundlinienspiel – Netzangriffsspiel 	Schlagkombinationen im Angriffsspiel
Defensiv-Taktik		
Defensivspiel (Hinterfeld: Grundlinienspiel mit dem Ziel, Druck zu entwickeln)	defensives Grundlinienspiel	<ul style="list-style-type: none"> – Blockspiel – Ballonabwehr
Umschalten von Abwehr auf Angriff		

Beispiel aus dem Einkontakt-Rückschlagspiel Tennis:

- Beispiel 1: A spielt Cross-Schläge, B Longline-Schläge von der Aufschlag- und anschließend von der Grundlinie aus.
- Beispiel 2: A spielt einen Ball in die Nähe der Aufschlag-Linie, den B zu einem Netzanriff nutzt. A verteidigt sich mit Volley- und Lob-Schlägen, B voliirt und schmettert am Netz.

Im Einkontakt-Rückschlagspiel Badminton sind Spielformen mit folgenden Schwerpunkten geeignet:

- Schlagkombinationen bestehend aus Aufschlag, Clear, Drop- und Unterhandclear
- Schlagkombinationen für Angriffsschläge
- Schlagkombinationen für Schläge „links vom Kopf“
- Schlagkombinationen für Rück- und Seithandschläge

Jeder Prüfling muss in diesem Prüfbereich in mindestens zwei Spielformen überprüft werden.

Bewertung im Prüfbereich II

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die Qualität der getroffenen taktischen Entscheidungen („was“ und „wie“ und/oder Fähigkeiten und Fertigkeiten) ausreicht, um die Aufgabenstellungen bei einem mittleren Spieltempo kontrolliert und situativ angemessen durchzuführen.

Grundsätzlich müssen folgende sportspielübergreifenden Anforderungen ansatzweise nachgewiesen werden:

- sportpraktische Umsetzung der Spielregeln
- Durchführung positionsgebundener Aufgabenstellungen in Angriff und Abwehr
- situationsadäquater Einsatz der technischen Fertigkeiten
- Auswahl und Einsatz taktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Sicherheit und Schnelligkeit der Situationswahrnehmungen
- Qualität der Verbindungen zwischen Situationswahrnehmungen (Ball, Gegner, Mitspieler, Spielfeld, Netz) und eigener Stellung
- Erkennen und Korrigieren falscher Entscheidungen
- Einsatz- und Laufbereitschaft

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn die Qualität der getroffenen taktischen Entscheidungen („was“ und „wie“ und/oder Fähigkeiten und Fertigkeiten) so gut ist, dass die Aufgabenstellungen bei einem hohen Spieltempo kontrolliert und situativ angemessen durchgeführt werden können. Die genannten sportspielübergreifenden Anforderungen müssen dabei in hohem Maße eingelöst werden.

2.7.3.3. Prüfbereich III: Spiel

Im Prüfbereich III werden schwerpunktmäßig die spieltaktischen Anforderungen unter Berücksichtigung der sportspielspezifischen Vorgaben überprüft. In der folgenden Übersicht sind diese sportspielbezogen aufgelistet:

Badminton	Tennis	Tischtennis
Einhaltung der Spielregeln		
Spieltaktik im Einzel		
<ul style="list-style-type: none"> – Offensivspiel (offensives Grundspiel mit Tempowechsel/Umwandeln) – Defensivspiel (aus dem Grundlinienspiel Druck entwickeln) – Netzangriffsspiel – Mischformen 	<ul style="list-style-type: none"> – Offensives Grundlinienspiel – Defensives Grundlinienspiel – Netzangriffsspiel – Mischformen 	<ul style="list-style-type: none"> – Offensivspiel – Defensivspiel – Mischformen
Spieltaktik im Doppel		
<ul style="list-style-type: none"> – Kampf um das Angriffsrecht (Hinterspieler: Smash und Drop; offensive Abwehr und Umschalten in den Angriff) – Angriffsspiel (Druck aus dem Hinterfeld; Vorderspieler ins Spiel bringen; Feldaufteilung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Situation: Doppelaufschlag und Spielfortsetzung – Situation: Doppelreturn und Spielfortsetzung 	

Der Prüfling hat im Prüfbereich III die Möglichkeit, zwischen einer Bewertung im Einzel- oder im Doppelspiel zu wählen.

Im Einzelspiel kann jeder Prüfling seine spieltaktische Ausrichtung frei wählen. Der Prüfling muss jedoch durch einen adäquaten Spielgegner/Prüfling in die Lage versetzt werden, auf mindestens zwei der angeführten Spieltaktiken situationsadäquat reagieren zu können.

Beispiel Einkontakt-Rückschlagspiel Tennis:

Einzelspiel:

Folgende Beobachtungsschwerpunkte sollten neben der Einsatz- und Laufbereitschaft bezogen auf die in der Übersicht genannten Spieltaktiken gesetzt werden:

- Schlagsicherheit
- direkter und indirekter Punktgewinn
- direkter und indirekter Punktgewinn mit dem 1. und 2. Aufschlag und/oder mit dem Return und/oder in Netznähe
- direkter und indirekter Punktgewinn in den Bereichen Grundlinie, Mittel- und Vorfeld

Doppelspiel:

Folgende Beobachtungsschwerpunkte sollten neben der Einsatz- und Laufbereitschaft bezogen auf die in der Übersicht genannten Spieltaktiken gesetzt werden:

- Präsentation von Angriffssystemen
- Abstimmung am Netz und in der Verteidigung
- Erkennen und Korrigieren falscher Entscheidungen

Bewertung im Prüfbereich III

Die geeigneten Methoden der Bewertung stellen ein kriterienorientierter Paarvergleich und/oder die systematische Spielbeobachtung dar. Eine quantitative Bewertung z.B. über die Anzahl der Punkte und Fehler ist nicht zulässig.

Eine Leistung ist mit **5 Punkten** zu bewerten, wenn die Beobachtungsschwerpunkte erkennen lassen, dass ein kontrolliertes und situatives (Mit-)Spielen möglich ist.

Grundsätzlich müssen dabei folgende sportspielübergreifende Anforderungen ansatzweise eingelöst werden:

- sportpraktische Umsetzung der Wettkampfregeln
- Einnehmen und Ausfüllen einer Spielposition in einem Spielsystem
- richtige Stellung zum Ball
- situationsangemessenes Bewegen auf dem Spielfeld (Feldeinteilung) und an der Platte
- situationsgerechte Auswahl und Anwendung verschiedener Schlagtechniken
- Einsatz- und Laufbereitschaft

Eine Leistung ist mit **11 Punkten** zu bewerten, wenn an fast allen Beobachtungsschwerpunkten deutlich wird, dass ein kontrolliertes und situatives Spielen auf hohem Niveau erfolgt und darüber hinaus angemessene taktische Entscheidungen getroffen werden.

Die genannten sportspielübergreifenden Anforderungen müssen dabei in hohem Maße eingelöst werden.

IV Übergangs- und Schlussbestimmung

1. Übergangsregelung

Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Ausführungserlasses die Qualifikationsphase besuchen, gelten die bisherigen Regelungen der Ausführungsbestimmungen für den sportpraktischen Teil der Abiturprüfung im Fach Sport vom 20. November 2013 (ABI. S. 779), in der Fassung vom 25. Februar 2019 (ABI. S. 184) fort. Diese Schülerinnen und Schüler können nach den Regelungen dieses Ausführungserlasses geprüft werden, sofern sie diese Wahl schriftlich erklären.

2. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Bekanntmachung der Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht – Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft, Kunst (Beschluss der KMK vom 9. September 1994 in der Fassung vom 14. Juni 2019) nach § 13 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABI. S. 780)

Die Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 9. September 1994 – Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU) – in der Fassung vom 14. Juni 2019 wird hiermit nach § 13 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (ABI. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2019 (ABI. S. 780), bekanntgemacht. Die Bekanntmachungen vom 08.01.2014 (ABI S. 82) und vom 20.01.2017 (ABI S. 85) werden hiermit ersetzt.

Die RiSU ist auf der Seite der Kultusministerkonferenz veröffentlicht unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1994/1994_09_09-Sicherheit-im-Unterricht.pdf.

Ein Link zu dieser Seite findet sich auf der Homepage des hessischen Kultusministeriums unter <https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/schule-gesundheit/weitere-schwerpunkte/arbeitschutz-im-Bereich-Aufsichtsfuehrung-und-Sicherheit-im-Unterricht>.

Teil I der Richtlinie enthält verbindliche Regelungen, Teil II enthält Hinweise und Ratschläge, Teil III enthält Anlagen zur Umsetzung der RiSU in der Schule.

Der wesentliche Teil der Überarbeitung betrifft die Themenfelder „Biostoffe“, „Mutterschutz“ und „Gefahrstoffe“. Die Bereiche „Strahlenschutz“ und „Röntgen“ konnten bisher noch nicht überarbeitet werden.

Deshalb bezieht sich der Anhang „Strahlenschutz“ zu den Kapiteln 8 und 9 nach wie vor auf die am 31. Dezember 2018 außer Kraft getretene Strahlenschutz- und Röntgenverordnung und zitiert deren Paragraphen. Eine Anpassung an das seit 31. Dezember 2018 ausschließlich geltende Strahlenschutzrecht wurde bisher nicht vorgenommen. Seit dem 31. Dezember 2018 gelten im Strahlenschutz die Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes

vom 27. Juni 2017 (StrlSchG) (BGBl. I S. 1966), geändert durch Gesetze vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), und der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (StrlSchV) (BGBl. I S. 2034, 2036). Der Regelungsumfang der vormaligen Röntgenverordnung (RöV) ist in StrlSchG und StrlSchV überführt worden, mithin gibt es keine RöV mehr.

Die Aussagen der RiSU gelten trotz der Bezugnahme auf veraltetes Recht sinngemäß bis auf die folgenden vorrangig zu beachtenden Regelungen weiter.

1. Nach § 185 StrlSchV sind bei bauartzugelassenen Vorrichtungen mit ausgelaufener Bauartzulassung bereits **ab einer Aktivität von mindestens einer Freigrenze**, so im Zulassungsschein keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, alle zehn Jahre Dichtheitsprüfungen nach § 89 StrlSchV erforderlich. Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung am 31. Dezember 2018 mehr als zehn Jahre zurück, so hat die Dichtheitsprüfung bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Der Bestand an solchen Präparaten ist zu überprüfen. (vgl. RiSU 8.6.1)
2. Nach § 63 StrlSchV sind **Unterweisungen** von Lehrerinnen, Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie nun auch bei Verwendung bauartzugelassener Vorrichtungen (Schulpräparate), die nach § 208 Abs. 4 StrlSchG weiterverwendet werden, erforderlich (ehemals anzeigepflichtige Präparate im Bestand, die genehmigungsfrei weiterverwendet werden) (vgl. RiSU 8.8.). Gleiches gilt für die jährliche Wiederholung der Unterweisung.
3. Nach Anlage 3 Teil B Nr. 8 StrlSchV ist der Umgang mit **natürlichen radioaktiven Stoffen** zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken, wenn die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffes 1 Mikrosievert durch Stunde in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche nicht überschreitet, genehmigungsfrei. Der für ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen eine innere Exposition durch diese Stoffe ausgeschlossen wird (§ 82 Abs. 3 StrlSchV).

4. Nach §19 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG ist der Betrieb einer **Schulröntgeneinrichtung** der zuständigen Behörde spätestens **vier Wochen** vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen. (vgl. RiSU 9.2.2 und 9.4.1)

Zu beachten sind die Anlagen in Teil III der RiSU zur Umsetzung des Strahlenschutzes an Schulen. Hierzu finden sich an die aktuelle StrSchV angepasste Musterschreiben, die in Zusammenhang mit der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten stehen, auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) unter dem Link:

<https://umwelt.hessen.de/umwelt/kernenergie-strahlenschutz/strahlenschutz/strahlenschutz-schulen>.

Festsetzung der Gastschulbeiträge für das Jahr 2020

Erlass vom 22. November 2019
Z.4 – 813.800.002-00051

nach § 165 des Hessischen Schulgesetzes der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), werden die Gastschulbeiträge für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

Schulformgruppen	Betrag EUR
Allgemeine, allgemeinbildende Schulen	600,00
Berufliche Schulen (Vollzeit) , das vollzeitschulische Berufsgrundbildungsjahr und die vollzeitschulischen besonderen Bildungsgänge der Berufsschule.	692,00
Berufliche Schulen (Teilzeit)	230,00
Berufsschulen (duale Berufsausbildung) und Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form	295,00
Förderschulen	1.216,00

Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO)

Erlass vom 13. November 2019

III.A.2 – 170.000.125-00093

Gült.Verz.Nr. 7200

Vorbemerkung

Dem Auftrag des Schulgesetzes folgend bereiten die Schulen die Schülerinnen und Schüler ab der Mittelstufe (Sekundarstufe I) im Rahmen der beruflichen Orientierung auf die Berufswahl und künftige Berufsausbildung vor, indem sie fachliche und überfachliche Kompetenzen in allen Unterrichtsfächern vermitteln.

Ausführungen hierzu trifft die Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 (ABI. S. 685). Sie hat den Erlass zur Ausgestaltung der Berufs- und Studienorientierung in Schulen vom 8. Juni 2015 abgelöst.

Die anliegenden Musterschreiben zeigen auf, was schriftlich festgehalten werden sollte. Die Schulen können diese Formblätter ihren Gegebenheiten entsprechend anpassen.

Für die Organisation und die Durchführung der nach den §§ 17 ff. der VOBO vorgesehenen Praktika sind nachfolgende Grundsätze und Regelungen hinsichtlich der gesundheitlichen Voraussetzungen, der Zeiten im Betrieb, des Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutzes wie auch des Datenschutzes zu beachten.

1. Organisation

Betriebspraktika sind nach Maßgabe der jeweiligen Stundentafeln bei allgemein bildenden Schulen Bestandteile des Berufsorientierungsprozesses und bei beruflichen Schulen Bestandteile des beruflichen Lernbereichs.

Unternehmen oder Betriebe sollen so ausgewählt werden, dass die angestrebten Ziele (§ 17 VOBO) erreicht werden können. Dabei ist es wichtig, in Absprache mit den Praktikumsbetrieben geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler zu finden.

Unternehmen oder Betriebe sollen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort der Schülerinnen und Schüler liegen und möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können (§ 23 Abs. 3 VOBO).

Schülerinnen und Schüler unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals (§ 24 Abs. 3 VOBO).

Betriebspraktika begründen weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Eine finanzielle Vergütung für Schülerinnen und Schüler ist nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG in der jeweils geltenden Fassung) nicht vorgesehen (§ 17 Abs. 4 VOBO).

Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in Bezug auf Schülerbetriebspraktika sind den Informationsflyern des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) – Stichwort „Schülerbetriebspraktikum“ – zu entnehmen. Diese sind sowohl auf der Homepage des HMSI als auch auf der Homepage des HKM hinterlegt (<https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/berufs-und-studienorientierung/betriebspraktika>).

Die Vorschriften über die gesundheitliche Betreuung (§§ 32 - 46 JArbSchG) finden nach § 32 Abs. 1 JArbSchG keine Anwendung, wenn ein Block des Schülerpraktikums oder einer berufsorientierenden Maßnahme nur den kurzen Zeitraum von in der Regel maximal 15 Arbeitstagen umfasst.

2. Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG (Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort, Schule, Heim, Ferienlager oder ähnliche Einrichtung) ist es erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen entsprechend § 35 IfSG durchführt. Teilnehmende an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung müssen die gesundheitlichen Anforderungen des § 34 IfSG erfüllen. Diesbezüglich gelten besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler, die eine in § 42 Abs. 1 IfSG bezeichnete Tätigkeiten (Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie Tätigkeiten in Küchen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen) aufnehmen wollen oder die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden) arbeiten wollen. Einzelheiten hierzu sind dem IfSG und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu entnehmen.

Bei einer Beschäftigung in einer Klinik oder sonstigen Einrichtung des Gesundheitswesens dürfen Schülerinnen und Schüler nicht mit Personen in Berührung kommen, durch die sie in ihrer Gesundheit gefährdet würden.

Auf die besonderen Beschäftigungseinschränkungen und -verbote bei gefährlichen Arbeiten im Sinne des § 22 JArbSchG wird hingewiesen.

3. Unfallversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum, einer Betriebserkundung oder einem Projekt im Sinne der VOBO teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gesetzlich unfallversichert.

4. Haftpflichtversicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an einem Betriebspraktikum teilnehmen, sind bei der Sparkassen-Versicherung gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.

Die Versicherungssummen je Versicherungsfall betragen:

1.100.000,- €	bei Personenschäden
500.000,- €	bei Sachschäden
51.500,- €	bei Vermögensschäden allgemeiner Art
51.500,- €	bei Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.

Der Versicherungsschutz umfasst in Abänderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen insbesondere auch Ansprüche wegen der Beschädigung von Gegenständen und Einrichtungen eines Betriebes, die oben aufgeführten Ansprüche aus Vermögensschäden durch Verletzung des Datenschutzes sowie gegenseitige Ansprüche der Schülerinnen und Schüler.

Umfasst sind alle Haftpflichtschäden wegen Beschädigung von Kraftfahrzeugen beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten auch für Luftfahrzeuge.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld un-erlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Lö-schung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten solcher Verfahren. In Ermangelung zureichenden Deckungsschutzes entfal-len Betriebspraktika von Schülerinnen und Schülern in gewerblichen und öffentlich-rechtlichen Auskunfts-diensten.

Die Mitunterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schüle-rinnen und Schüler – Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ durch die Erziehungsberechtigten begründet keine Mithaftung der Betroffenen im Fall eines durch die Praktikums-tätigkeit verursachten Schadens im Bereich des Datenschutzes.

Für den Ersatz von Schäden, die Schülerinnen und Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen über-tragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigungen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere also § 828 Abs. 3 BGB. Danach haftet eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die sie oder er einem anderen zufügt, wenn sie oder er bei der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hatte.

Im Schadensfall ist eine Auskunft bei den Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerin oder dem Schüler einzuholen, ob eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ist dies nicht der Fall, so wird der Schadensfall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter Angabe der Versicherungsnummer 32011 081 / 006 ge-meldet an die:

Sparkassen Versicherung
Zweigniederlassung Wiesbaden
Bahnhofstraße 69
65185 Wiesbaden
Telefon: 0611 178-0
Telefax: 0611 178-2700

Die Leitung und Durchführung von Betriebspraktika, Betriebserkundungen oder Projekten sind für die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VOBO beauftragten Personen versichert. Für sie sind es Dienste im Sinne des § 13 Hes-sisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung oder Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 10 Buchstabe a oder Abs. 2 SGB VII.

Für Schäden, die durch Pflichtverletzungen von Lehrkräften oder Betreuern im Betrieb verursacht werden, haftet das Land Hessen nach Artikel 34 GG i. V. m. § 839 BGB.

5. Datenschutz und Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtun-gen (z.B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufga-ben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwick-lungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über andere, im Zusammenhang mit dem Betrieb stehende Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse besteht, insbeson-dere firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht ein-zuhalten und die Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sicherzustellen. Der Praktikumsbetrieb belehrt insbesondere über bereichsspezifische Datenschutzvorschriften und Verschwiegenheitspflichten.

Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Betriebspraktikums vom Betrieb über die an ihrem Arbeitsplatz zu bearbeitenden Daten zu belehren. Sie werden mit einer schriftlichen Erklärung „Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ (z. B. Anlage 3) ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Lehrkräfte, die das Betriebspraktikum betreuen, weisen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums auf datenschutzrechtliche Fragestellungen hin und erklären den Schülerinnen und Schülern die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen: Muster

Anlage 1: Bestätigung des Betriebspraktikums durch den Betrieb

Anlage 2: Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

Anlage 3: Datenschutz im Betriebspraktikum - Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Muster

[Schule]
[Schuladresse]

Bestätigung des Betriebspraktikums durch den Betrieb

(Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!)

Schüler/in:

Name Vorname Klasse / Kurs

schulische/r Praktikumsbetreuer/in:

Name Vorname Tel. (Schule)

Vorgenannte/r Schüler/in kann das Betriebspraktikum vom bis bei uns ableisten.

Firma / Betrieb

.....
Firmenname

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
E-Mail-Adresse

Für die Betreuung im Betrieb ist Frau / Herr
Vorname, Name

Abteilung, Telefon

E-Mail-Adresse

zuständig.

Die Kenntnisnahme der Durchführungshinweise zum Schülerbetriebspraktikum nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) - Erlass vom 13. November 2019 wie auch des Blattes Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler - Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird hiermit bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift / Funktion / Firmenstempel

Muster

[Briefkopf Schule]

Beauftragung betrieblicher Betreuerinnen bzw. Betreuer

(gem. Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen – VOBO -)

Schüler/in:

.....
Name

.....
Vorname

.....
Klasse / Kurs

Die von der Firma

.....
Name der Firma

.....
Straße, PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
E-Mail-Adresse

benannten und unten aufgeführten Personen beauftrage ich hiermit zu betrieblichen Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuern

.....
Vorname, Name

.....
Vorname, Name

.....
Ort, Datum

.....
Name und Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters

Anlage 3

Datenschutz im Betriebspraktikum für Schülerinnen und Schüler Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(nach der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen - VOBO -)

**Die Schülerin
/ der Schüler:**

.....
 Name Vorname Klasse / Kurs
 der

.....
 Schule

vom bis im Betriebspraktikum bei

.....
 Praktikumsbetrieb

verpflichtet sich hiermit,
 über alle personenbezogene Daten und firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse und Patente, die ihr oder ihm
 im Rahmen des Praktikums bekannt werden, während des Praktikums wie auch danach Verschwiegenheit zu bewahren.

Diese Verpflichtungserklärung wird dem Praktikumsbetrieb bei Antritt des Praktikums übergeben. Sie ist in Verbindung
 mit der Verpflichtung des Betriebes zu sehen, bei Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten durch Schülerinnen
 und Schüler das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und sie auf besondere bereichsspezifische Datenschutzregeln
 und Verschwiegenheitsverpflichtungen hinzuweisen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift der Schülerin / des Schülers

.....
 Ort, Datum

.....
 Name und Unterschrift der/des gesetzl. Vertreterin / Vertreters

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter **www.kultusministerium.hessen.de** unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/ Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungsverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt

– ZPM –

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de>

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) der Abschluss einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,

b) eine einschlägige Meisterprüfung oder

c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder

b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Über uns > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehrerinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

d) für den Auslandsschuldienst

Die folgenden Stellen für Fachberaterinnen und Fachberater sind zu besetzen:

Fachberatung für Deutsch in Kopenhagen / Dänemark

Besetzungstermin: 15.08.2020
Bewerbungsende: 07.02.2020

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an dänischen Schulen
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der dänischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und / oder **einer modernen Fremdsprache**
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und / oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin / den Bewerber befähigen, das DSD-Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen

- Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen dänischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Fachberatung für Deutsch in Ramallah / Palästinensische Gebiete

Besetzungstermin: 15.08.2020
Bewerbungsende: 07.02.2020

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an palästinensischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GoetheInstitut)
- Beratung der palästinensischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und / oder **einer modernen Fremdsprache**
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und / oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin / den Bewerber befähigen, das DSD-Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen palästinensischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Fachberatung für Deutsch in Sibiu / Rumänien

Besetzungstermin: 01.09.2020
Bewerbungsende: 07.02.2020

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an rumänischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten vermittelten Lehrkräfte (ADLK, PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD II und DSD I)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der rumänischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken

- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und / oder **einer modernen Fremdsprache**
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik bzw. in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und / oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin / den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen rumänischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Allgemeine Hinweise**zum Bewerbungsverfahren:**

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA).

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der ZfA (www.auslandsschulwesen.de) unter *Bewerberinformationen*.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind und Ihnen das für Sie zuständige Staatliche Schulamt eine Freistellung für den relevanten Zeitraum gewährt hat, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin / Koordinatorin bzw. Fachberater / Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: In-

formieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium / Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA), in diesem Falle das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.3, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden, über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung zusammen mit einer Kopie der Stellenausschreibung in zweifacher Ausfertigung auf dem Dienstweg über Schulleitung, Staatliches Schulamt und Kultusministerium an das

**Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen -
ZfA 5
50728 Köln**

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte **gleichzeitig unmittelbar** an die Zentralstelle (Fristwahrung).

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.3, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden. Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule St. Petri-Schule Kopenhagen, Dänemark

Besetzungsdatum: 01.08.2020
Bewerbungsende: 31.01.2020

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 622

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16

Schulleitererfahrungen sind erforderlich.

-Drittbewerbungen sind zugelassen-

Deutsche Schule Alexander von Humboldt Sao Paulo, Brasilien

Besetzungsdatum: 01.08.2020
Bewerbungsende: 31.01.2020

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel / berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 960

Deutsches Internationales Abitur

Fachhochschulreife

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16

Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

-Drittbewerbungen sind zugelassen-

Deutsche Schule Budapest, Ungarn

Besetzungsdatum: voraussichtlich 01.08.2020
Bewerbungsende: 31.01.2020

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 564

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II

Bes.Gr. A 15 / A 16

-Drittbewerbungen sind zugelassen-

Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung. Die Bewerbung ist mit einer Kopie der Stellenausschreibung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - (ZfA) zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.3, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Bestätigung und Empfehlung für die Tätigkeit als

Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Die folgenden Stellen für eine Leiterin / einen Leiter der Deutschen Spezialabteilung sind zu besetzen:

Deutsches Goethe-Kolleg Bukarest, Rumänien

Besetzungsdatum: 01.08.2020

Bewerbungsende: 31.01.2020

Anforderungsprofil:

- Lehrbefähigung für die Sek. II in Mathematik und weiterem Fach (vorzugsweise Deutsch oder Geschichte)
- Bes.Gr. A 15
- Leitungserfahrung in der erweiterten Schulleitung (z. B. stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Stufenkoordinatorinnen und Stufenkoordinatoren)
- Erfahrungen im Abiturbereich
- Erfahrung im Auslandsschulwesen erwünscht
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch im Fachunterricht
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit

Tätigkeitsprofil:

- Leitung der Deutschen Abteilung in enger Kooperation mit der rumänischen Schulleitung
- Fachunterricht in der Deutschen Abteilung (10 UStd.)
- Repräsentation der Abteilung im rumänischen und internationalen Umfeld
- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung der Abiturprüfung im Regionalverbund - Monitoring und ggf. Durchführung von unterrichtlichen oder schulischen Projekten

Beschreibung der Schule:

Das Goethe-Kolleg Bukarest ist eine staatliche nationale rumänische Schule mit einer Deutschen Spezialabteilung; es handelt sich um eine Deutsch-Profil-Schule in Mittel-Ost-/Südosteuropa (DPS Profil A). Für die Aufnahme in die Klassenstufe 9 der Speziabteilung nehmen motivierte und engagierte

Schülerinnen und Schüler an einem Aufnahmeverfahren teil. In der Deutschen Spezialabteilung (9. bis 12. Klasse) werden neben Deutsch die Fächer Mathematik und Geschichte in deutscher Sprache nach deutschen Lehrplänen von vermittelten deutschen Lehrkräften unterrichtet. Die Klassengröße der Deutschen Abteilung umfasst in der Regel ca. 25 Schülerinnen und Schülern.

Nikolaus-Lenau-Lyzeum, Temeswar, Rumänien

Besetzungsdatum: 01.08.2020
Bewerbungsende: 31.01.2020

Anforderungsprofil:

- Lehrbefähigung für die Sek. II in Deutsch und Geschichte (ggf. Mathematik und einem weiteren Fach)
- Bes.Gr. A 15
- Leitungserfahrung (Schulleiterinnen und Schulleiter, stellvertretende Schulleiterinnen und Schulleiter, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Stufenkoordinatorinnen)
- Erfahrungen im Abiturbereich
- Erfahrung im Auslandsschulwesen erwünscht
- möglichst Erfahrungen im Bereich Deutsch im Fachunterricht
- hohe interkulturelle Kompetenz
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Flexibilität und überdurchschnittliche Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit insbesondere mit den Mittlern der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik

Tätigkeitsprofil:

- Leitung der Deutschen Abteilung in enger Kooperation mit der rumänischen Schulleitung
- Fachunterricht in der Deutschen Abteilung (10 UStd.)
- Repräsentation der Abteilung im rumänischen und internationalen Umfeld
- Vorbereitung, Monitoring und Durchführung des Regionalabiturs in der Region Mittelost- / Südosteuropa
- Monitoring und ggf. Durchführung von unterrichtlichen oder schulischen Projekten

Beschreibung der Schule:

Das Nikolaus-Lenau-Lyzeum ist ein staatliches rumänisches Gymnasium und eine sogenannte Minderheitenschule, die eine lange Tradition beim Erlernen der deutschen Sprache aufweist. Die deutsche Abteilung ist eine Spezialabteilung dieses Gymnasiums.

Die Schule ist in vier Gebäuden (Originalgebäude Baujahr um 1870) untergebracht. Die 1. bis 4. Klassen befinden sich in einem kleineren Gebäude, etwa 200 Meter vom Hauptgebäude entfernt. Das Internat ist etwa 10 Minuten weiter entfernt. Das Gymnasium (5 bis 8) ist ebenfalls in einem innenstadtnahen Gebäude untergebracht. Nach einigen Umzügen nach der Renovierung der Schule (Lyzeum) befindet sich die Spezialabteilung wieder im Originalgebäude.

Allgemeine Hinweise zum Bewerbungsverfahren

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung. Die Bewerbung ist mit einer Kopie der Stellenausschreibung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt und Kultusministerium an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - (ZfA) zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig und unmittelbar an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden, in diesem Falle an das Hessische Kultusministerium, Referat III.A.3, Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA, als Vorabinformation und zur Fristwahrung, wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über die Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in der Bewerberdatei der ZfA aufgenommen wurden, senden ihr Bewerbungsschreiben fristgerecht zu.

Für Fragen zur Abwicklung des Bewerbungsverfahrens steht Ihnen in der ZfA folgende Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

- Frau Nelli Steiner, ZfA 5, für die Stelle in Bukarest
- Frau Gabriele Klug, ZfA 5, für die Stelle in Temeswar.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

Im **Fachbereich Evangelische Theologie** der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main sind zum 01.08.2020 **zwei Stellen** einer/eines

Pädagogischen Mitarbeiterin/ Mitarbeiters (w/m/d) (A13 HBesG, halbtags)

im Umfang von jeweils 50% zu besetzen.

Beide Stellen können im Rahmen einer 100% Abordnung kombiniert werden. In diesem Fall reduziert sich die Stelle ab 01.08.2021 auf 50%, falls die (angestrebte) weitere Finanzierung nicht sichergestellt werden kann. Bitte vermerken Sie in Ihrem Bewerbungsschreiben, welchen Stellenumfang Sie anstreben.

Die Abordnung an die Universität ist vorbehaltlich der Finanzierung für vier Jahre vorgesehen. Bei Promotionsabsicht ist die Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung, Betreuung und Auswertung der schulpraktischen Studien (50%) und des Praxissemesters (50%), Studienberatung, Mitarbeit in der religionspädagogischen Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung. Durchführung schulbezogener Übungen einschließlich Übungen im Medienbereich. Die Mitarbeit an hochschuldidaktischen Reformprojekten im Bereich der Lehrerbildung am Fachbereich wird erwartet. Dies betrifft insbesondere die bestehenden Lehrkooperation mit außeruniversitären Partner (u.a. dem Religionspädagogischen Institut der EKKW und EKHN), die Erprobung von digitalen Lernformaten in den Schulpraktika, die Weiterentwicklung von e-Learning- und Tutorien-Modulen im Lehramt und die von der Goethe-Universität angestoßenen Initiativen zur Internationalisierung der Lehramtsbildung.

Voraussetzungen:

Als Bewerber*innen für eine Abordnung kommen nur Lehrer*innen in Frage, die nach der 2. Staatsprüfung mindestens drei Jahre im Schuldienst gearbeitet haben und die Lehrbefähigung im Fach Evangelische Religion nachweisen können. Eine Beschäftigung von Studienräten oder Oberstudienräten ist möglich.

Die Universität tritt für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und fordert deshalb nach-

drücklich Frauen zur Bewerbung auf. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes auf dem Dienstweg über die zuständige Schulaufsichtsbehörde an die Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie, Goethe-Universität, Norbert-Wollheim-Platz 1, 60323 Frankfurt am Main, zu richten. Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt.

Auskünfte zu den Aufgabengebieten und zum Stellenprofil etc. erteilt Prof. Dr. David Käbisch (kaebisch@em.uni-frankfurt.de).

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Schulpraktische Studien Frühjahr 2021 aller hessischen Universitäten

Erlass vom 14.11.2019

LA – 991-000-000-00160

Die hessischen Universitäten geben folgende Zeiträume für das SPS-Frühjahrspraktikum 2021 bekannt:

**TU Darmstadt, Goethe-Universität Frankfurt,
Justus-Liebig-Universität Gießen, Universität
Kassel:**

22. Februar – 26. März 2021

Philipps-Universität Marburg

Die Philipps-Universität Marburg nimmt nicht mehr an den SPS teil und bietet im gleichen Zeitraum das Praktikum PraxisStart an.

Die Zeiträume gelten mit der Veröffentlichung als genehmigt.

Hinweis auf die Veröffentlichung der aktualisierten Handreichung für die mündliche Kommunikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe

III.A.3 – 351.100.120-00057

Zur Erstellung von mündlichen Kommunikationsprüfungen in den modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 9 der Oberstufen- und Abiturverordnung vom 20. Juli 2009 (ABI. S. 408) in der jeweils geltenden Fassung steht für Prüferinnen und Prüfer als Orientierungshilfe die aktualisierte *Handreichung für die mündliche Kom-*

munikationsprüfung in den modernen Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe zur Verfügung, die Modellprüfungen beinhaltet.

Die aktualisierte Handreichung ist auf der Homepage des Hessischen Kultusministeriums (www.kultusministerium.hessen.de) veröffentlicht.

Informationen für den Fremdsprachenunterricht in der Grundschule

III.A.1 - 170.000.113-00126

Die folgende Zusammenfassung der Inhalte aus den „Bildungsstandards und Inhaltsfeldern – Das neue Kerncurriculum für Hessen – Primarstufe – Moderne Sprachen“ sowie von Bestimmungen aus geltenden Verordnungen unterstützt die Fremdsprachenarbeit und den Praxisgebrauch in der Grundschule.

Der Fremdsprachenunterricht in der Grundschule bildet [...] die Grundlage für den Erwerb von Mehrsprachigkeit und für lebenslanges Fremdsprachenlernen¹.

Ziel ist der Erwerb grundlegender sprachlicher Mittel und kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten, um den Grundstein für eine Mehrsprachigkeit zu legen.

„Der Fremdsprachenunterricht in der Primarstufe soll die Lernenden von Anfang an motivieren, weitere Sprachen zu erlernen und die bereits erlernten Sprachen zu vertiefen. Die von den Lernenden aus der Primarstufe mitgebrachten Kompetenzen und Fertigkeiten werden in der Sekundarstufe I berücksichtigt und weiterentwickelt.“²

Für alle Grundschulen gilt verbindlich

- Die Fremdsprache ist ab der Jahrgangsstufe 3 verpflichtend und wird mit 2 Stunden in der Woche unterrichtet; dies entspricht 72 Stunden pro Schuljahr.³
- Das Schreiben von Klassenarbeiten und Lernkontrollen ist im Fach Englisch / Französisch nicht vorgesehen.⁴
Schriftliche Arbeiten, die als Übungsarbeiten und in schriftlicher Form durchgeführte Übungen gefertigt werden und der individuellen Kenntnisfeststellung dienen, sind nicht Grundlage der Leistungsbeurteilung.⁵
- Die Note im Fremdsprachenunterricht in der Grundschule ist nicht versetzungsrelevant.⁶

Didaktische Hinweise für den Fremdsprachenunterricht in der Grundschule

- Der Schwerpunkt des Unterrichts liegt auf der kommunikativen Kompetenz, wobei die gesprochene Sprache und das Hörverstehen priorisiert wird. *„Grundlage für die Entwicklung von kommunikativer Kompetenz ist das Hörverstehen. Diesem wird zunächst Vorrang eingeräumt.“*⁷
- Der Spracherwerb erfolgt in einer Progression von kleinen Schritten, die durch längere Übungs- und Wiederholungsphasen geprägt sind.
- Das Lesen besteht aus der Technik *„...einfache, bekannte schriftliche Anweisungen (zu) lesen und folgerichtig (zu) handeln bzw. bekannte Wörter und Sätze und/oder bildgestützte Texte (zu) lesen und daraus entnommene Informationen (zu) dokumentieren.“*⁸
- Das Schriftbild wird als Unterstützung angeboten, die Orthographie wird nicht aktiv gesichert. *„Die Lernenden können lautsprachlich*

*gesicherte Wörter und Sätze abschreiben und kurze Texte nach Vorlage erstellen.“*⁹

- Grammatikalisches Regelwissen wird in Anwendungssituationen thematisiert, jedoch nicht systematisch vermittelt.
- Die Nutzung eines Lehrwerkes ist nicht verbindlich vorgegeben.

Inhaltsfelder für die Jahrgangsstufen 3 und 4 in den Fächern Englisch / Französisch

- Die Vermittlung der genannten Inhalte ist die Grundlage des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 3 und 4¹⁰. Sie sind nicht an eine bestimmte Reihenfolge gebunden. Sie können zudem auch jederzeit erweitert werden.

Inhaltsfelder:

- Ich und die Anderen
- Ich und die Gesellschaft
- Ich und die Welt

Themengebiete, die unter den o. g. Inhaltsfeldern aufgeführt sind:

- Familie und Freunde
- Freizeitaktivitäten
- Tagesablauf
- Ausdruck des persönlichen Befindens
- Meine Stadt
- Meine Schule
- Jahreszeiten und Kalender
- Sitten, Bräuche und Traditionen der Länder
- Geografische Gegebenheiten

¹vgl. Fremdsprachen in der Grundschule – Sachstand und Konzeptionen 2013, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013, S. 3

²vgl. Bildungsstandards und Inhaltsfelder, Das neue Kerncurriculum für Hessen, Primarstufe Moderne Fremdsprachen Hessisches Kultusministerium 2010; S. 12

³s. a. § 6 der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe und die Sekundarstufe I

⁴s. a. Anlage 2 Nr. 6 zu § 26 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

⁵s. a. Anlage 2 Nr. 6 zu § 26 sowie § 32 Abs. 2 Nr. 3 VOGSV

⁶s. a. § 13 Abs. 5 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)

⁷ebd. S. 13

⁸ebd. S. 19

⁹ebd. S. 19

¹⁰vgl. Bildungsstandards und Inhaltsfelder, Das neue Kerncurriculum für Hessen, Primarstufe Moderne Fremdsprachen, Hessisches Kultusministerium 2010, S. 21

Modell**Beobachtungsraster für die Leistung im Fremdsprachenunterricht¹¹**

„Bei der Entwicklung des Hörverstehens und des Sprechens orientieren sich die Lernenden sowohl an der Lehrkraft als auch an anderen Sprachvorbildern. Grundlage für die Entwicklung von kommunikativer Kompetenz ist das Hörverstehen. Diesem wird zunächst Vorrang eingeräumt.

In den Kompetenzbereichen Kommunikative Kompetenz und Sprachlernkompetenz nutzen die Lernenden die fremde Sprache für ihre Mitteilungen und eignen sich dadurch Wortschatz und Strukturen an. Altersgerechte Situationen fordern zum aktiven Sprachhandeln heraus. [...]

Das Lesen und Schreiben unterstützt das Erlernen der Fremdsprache.“¹²

Auf dieses Zitat baut das folgende Modell eines Beobachtungsrasters auf. In diesem Modell finden sich die Bildungsstandards („Hörverstehen und Hör-/Sehverstehen“, „Lesen und Leseverstehen“, „Sprechen“, „Sprachmittelnd handeln“ sowie „Sprachlernkompetenz“ und „Schreiben“) am Ende der Jahrgangsstufe 4 wieder. Sie sind z.T. wörtlich, aber auch modifiziert oder reduziert verwendet.¹³

Anlage**Modell eines Beobachtungsrasters für die Leistung im Fremdsprachenunterricht**

¹¹Das Beobachtungsraster gründet auf den Bildungsstandards und Inhaltsfeldern und kann in Gesprächen des Übergangs genutzt werden.

¹²vgl. Bildungsstandards und Inhaltsfelder, Das neue Kerncurriculum für Hessen, Primarstufe Moderne Fremdsprachen, Hessisches Kultusministerium 2010, S. 13

¹³Die Modifizierung und Reduzierung der Standards erfolgte auf Grund des Modellcharakters des Beobachtungsrasters.

Modell eines Beobachtungsrasters für die Leistung im Fremdsprachenunterricht

Name:

Kompetenzen Die Lernende / der Lernende kann...	immer	häufig	selten	gar nicht	<u>Bemerkungen</u>
Hörverstehen / Hör-Sehverstehen					
.... einfache Äußerungen zu vertrauten Themen und Anweisungen verstehen und darauf folgerichtig reagieren (classroom phrases, Fragen beantworten, Hörtexte, Lieder, u. Ä.).					
... Handlungsfolgen aus kurzen Texten und Szenen verstehen und nonverbal belegen (Hörtexte, Filmsequenzen).					
Lesen und Leseverstehen					
... bekannte Wörter oder sehr kurze, einfache Texte mit vertrauten Sätzen lesen und verstehen.					
... bekannte schriftliche Mitteilungen, Aufforderungen, Anweisungen verstehen und danach handeln.					
... bekannte Wörter und Sätze und/oder bildgestützte Texte lesen und die entnommene Information dokumentieren.					
Sprechen					
... Gehörtes verständlich wiedergeben.					
.... vertraute Gegenstände und Tätigkeiten benennen und beschreiben.					
... einfache Fragen beantworten.					
... Informationen über sich und andere (Personen und Tiere) geben, einholen und erfragen.					
... kurze Dialoge in vertrauten Alltags- und Routinesituationen führen.					
... bekannte Sprachmuster anwenden.					
... einfache, kurze Dialoge mit bekanntem Wortschatz führen.					
.... einfache bekannte Wortbilder und vertraute Sätze (Reime, Lieder, Chants, kurze Dialoge) vorlesen.					
Schreiben					
... lautsprachlich gesicherte Wörter und Sätze abschreiben.					
... kurze Texte nach Vorlage erstellen.					
...vertraute Wortbilder in Texten ergänzen.					
Sprachmittelnd Handeln					
... Inhalte von Gehörtem und Gelesenem auf Deutsch sinngemäß wiedergeben.					
Sprachlernkompetenz					
... experimentierfreudig und ungehemmt mit der fremden Sprache umgehen.					
... Gelerntes und Lernfortschritte dokumentieren.					

SCHÜLERWETTBEWERBE

Malwettbewerb Jugend malt

Ein Wettbewerb des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren durchgeführt von der Kinder-Akademie Fulda

Das Thema 2020 lautet:

**Kribbeln und Krabbeln.
Von Käfern, Königslibellen und Köcherfliegen.**

Weltweit sterben immer mehr Insekten. Dabei sind sie für unser Leben und unsere Umwelt unverzichtbar. Denn sie bestäuben, helfen bei der Vermehrung von Pflanzen und tragen zur Fruchtbarkeit des Bodens bei. Außerdem sind sie für viele Vogelarten Hauptnahrungsquelle. Die Gründe für das Insektensterben sind vielfältig – die größte Gefahr geht jedoch von uns Menschen aus, und zwar in Form von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden. Verschaffen wir den kleinen Krabbeltieren etwas mehr Aufmerksamkeit und überlegen auf malerische Art, wo die Probleme liegen und was wir in Hessen gegen das Insektensterben tun können!

Der Wettbewerb Jugend malt fordert alle Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 16 Jahren aus ganz Hessen auf, sich mit diesem hochaktuellen Thema zeichnerisch und malerisch auseinanderzusetzen.

Einsendeschluss: 31. März 2020
(Datum des Poststempels)

Die Bewertung erfolgt in drei Altersgruppen:

- 6 - 8 Jahre
- 9 - 12 Jahre
- 13 - 16 Jahre

In jeder Bewertungsgruppe werden 5 Gewinner ermittelt.

Die Einsendungen sind zu richten an:

Kinder-Akademie Fulda
Stichwort: „Jugend malt“
Mehlerstraße 8
D-36043 Fulda

Prämierung/Ausstellung

Die Prämierung und Ausstellung der Gewinnerbilder findet am 16. Juni 2020 im Hessischen Landtag in Wiesbaden statt.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- » Teilnehmen können Kinder und Jugendliche aus Hessen zwischen 6 und 16 Jahren.
- » Jeder Teilnehmer kann höchstens zwei Werke einreichen.
- » In die Bewertung durch die Jury kommen Werke nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auf der Rückseite jedes Bildes müssen vermerkt sein
 - bei Einzelteilnehmern:
 - Name, Vorname, Geschlecht, Telefon und Alter des Kindes (nicht Geburtsdatum!),
 - vollständige Adresse
 - bei Schulklassen/Kunstschulen und anderen Gruppen:
 - Angabe der Klasse mit dem Stempel der Schulschrift bzw. der Anschrift der Einrichtung,
 - Name, Vorname, Alter des Kindes (nicht Geburtsdatum!)
 - b) Die Umschläge / Verpackungen für die Bilder müssen ausreichend frankiert sein,
 - c) fachgerecht vorbehandelt sein, (z.B.: Pastellkreidebilder oder Kohlezeichnungen müssen fixiert sein, die Bilder dürfen nicht laminiert sein!)
 - d) fachgerecht verpackt sein. (nicht gerollt oder geknickt!)
 - e) Rücksendung
Eine Rücksendung der Werke erfolgt nur, wenn dafür bei der Einsendung ausreichend Rückporto in Briefmarken beigefügt wurde.
 - f) Veröffentlichung
Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erwirbt mit der Einsendung Veröffentlichungsrechte an den Werken, die sich auf Plakate, Faltblätter, etc. im Zusammenhang mit dem Wettbewerb beschränken. Bei den Veranstaltungen zum Wettbewerb „Jugend malt“ können Presseteams ohne Voranmeldung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Fotos und Filmaufnahmen machen, die dann im Rundfunk, Fernsehen, Internet und in Printmedien ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden.

- g) Datenschutz: Am Ende des Projektes werden alle personenbezogenen Daten gelöscht. Weitere Informationen zum Datenschutz siehe auch www.kaf.de. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Information und Rückfragen:

Kinder-Akademie Fulda gGmbH

Mehlerstraße 8

36043 Fulda

Telefon: 0661 90273-0 / Telefax: 0661 9027325

www.kaf.de / info@kaf.de

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

Preisausschreibungen der Fachgruppe Chemieunterricht der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh)

Die Fachgruppe Chemieunterricht der Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V. (GDCh)

schreibt Preise aus für die Förderung des Chemie- und Experimentalunterrichts sowie der Chemiedidaktik: den Friedrich-Stromeyer-Preis für Unterrichtskonzepte, den Preis für Lehrkräfte an Grundschulen, den Manfred-und-Wolfgang-Flad-Preis für Experimente und den Heinrich-Roessler-Preis für Chemieunterricht.

Einsendeschluss ist der 14. Januar 2019.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter: www.gdch.de/fgcu-preise

Bewerbungsphase um den Deutschen Schulsportpreis 2019/2020 eröffnet

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die Deutsche Sportjugend (dsj) loben bereits zum 11. Male den Deutschen Schulsportpreis als bundesweiten Förderpreis aus. Dieser soll zur Qualitätsentwicklung der Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen beitragen.

Die diesjährige Ausschreibung steht unter dem Motto „Gesundheit und Fitness im Schulsport – Bildung braucht Bewegung“. Bewegung spielt im Entwicklungs- und Lernprozess von Kindern und Jugendlichen eine wesentliche Rolle. Aktuelle Studien (wie z.B. KiGGS mit MoMo) belegen jedoch, dass sich Kinder und Jugendliche im heutigen Alltag viel weniger bewegen als noch vor einigen Jahren. Etwa 80 Prozent der Kinder und Jugendlichen erreichen aktuell nicht die Bewegungsempfehlung der Weltgesundheitsorganisation von einer Stunde körperlicher Aktivität pro Tag. Bei immer mehr Kindern treten motorische, körperliche und psychosomatische Auffälligkeiten mit Entwicklungsverzögerungen zutage.

Die wissenschaftlichen Auswertungen zeigen allerdings auch, dass körperlich aktive Kinder we-

niger gesundheitliche Risikofaktoren entwickeln. Erfreulich ist, dass das organisierte Sporttreiben in Sport-AGs und in Sportvereinen zunimmt. Die Themen „Gesundheitserziehung, -förderung und -bildung“ gewinnen im allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule immer mehr an Bedeutung. Insbesondere dem Sportunterricht und den außerunterrichtlichen Bewegungs-, Spiel und Sportmöglichkeiten werden besondere Aufgaben für körperliche, persönliche und soziale Bildungsprozesse im Lebensraum Schule zugeschrieben, wenn es darum geht, Kinder und Jugendliche zu befähigen und zu motivieren, gesund erhaltende Bewegung langfristig in ihren Lebensstil zu integrieren. Für die Förderung des gesunden Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen sind neben den Eltern auch Schulen und Sportvereine zuständig. Deshalb kommt der Zusammenarbeit von Schule und Verein in diesem Feld eine große Bedeutung zu. Als außerschulischer Bildungspartner haben Sportvereine und -verbände die Möglichkeit, den außerunterrichtlichen Schulsport gezielt mit vielfältigen Angeboten und Maßnahmen kompetent und gesundheitsorientiert zu unterstützen und mitzugestalten.

Die Ausschreibung richtet sich an alle Schulen in der Bundesrepublik Deutschland, die mit Sportvereinen erfolgreich kooperieren sowie an alle Sportvereine, die mit Schulen beispielhaft zusammenarbeiten.

Der Deutsche Schulsportpreis ist mit insgesamt ca. 12.500 Euro dotiert. Die Preisgelder sind zweckgebunden für den Ausbau und die Qualitätsentwicklung der Zusammenarbeit von Sportvereinen und Schulen zu verwenden.

Die Bewerbungsphase ist eröffnet. Bewerbungen können nur online bis zum **14. Februar 2020** per E-Mail an schulsportpreis2019@dsj.de gesendet werden.

Weitere Informationen zum Deutschen Schulsportpreis sind unter www.dsj.de/schulsportpreis zu finden.

Für Rückfragen steht Ute Barthel unter Tel. 069/67 00322 oder per E-Mail: barthel@dsj.de zur Verfügung.

Das Eignungsfeststellungsverfahren für künftige Schulleiterinnen und Schulleiter in Hessen (EFV)

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist ein Assessment-Center-Verfahren, welches an drei aufeinander folgenden Tagen stattfindet. Die Durchführung erfolgt überregional durch die Hessische Lehrkräfteakademie mit fachlicher und organisatorischer Unterstützung durch die Staatlichen Schulämter und im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums. Die Anreise und eine Einführung in das Verfahren erfolgen am Vortag.

In berufsrelevanten Situationen werden zehn Kompetenzen der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers im Hinblick auf die Übernahme der Führungsverantwortung als Schulleiterin bzw. Schulleiter überprüft. Die Bewertung erfolgt durch speziell dafür geschulte Beobachterinnen und Beobachter bestehend aus Schulleiterinnen und Schulleitern, Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten und Schulpsychologinnen und -psychologen.

Ausführliche Informationen zu Zugangsvoraussetzungen, Inhalten, Organisation und Durchführung siehe ABl. 11/17, S.781ff.

Das EFV kann nur mit exakt 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden. Die Anmeldung von 18 Personen (zwei davon, die sich auf Abruf als Springerinnen bzw. Springer bereithalten müssen) ist daher notwendige Bedingung.

Veranstaltungsorte und Termine:

Hessische Lehrkräfteakademie, Tagungsstätte Weilburg, Frankfurter Straße 20, 35781 Weilburg	Hessische Lehrkräfteakademie, Tagungsstätte Fuldata, Rothwestener Str. 2-14, 34233 Fuldata
26.05. – 29.05.2020 27.10. – 30.10.2020	10.02. – 13.02.2020

Anmeldung erfolgt bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin unter:

<http://akkreditierung.hessen.de>

Ansprechpartner:

Thomas Hörold, Dr. Barbara Auras, Susanne Abels-Pintzke, Hessische Lehrkräfteakademie, Dezernat II.2: Führungskräfteentwicklung

MINT-Fortbildungsangebot „Energiebildung im Grundschulunterricht“

„Wie wird eigentlich Energie gemacht?“ „Was ist Energie?“ oder „Wofür wird Energie gebraucht?“ Das sind nur einige Fragen, die Kinder heute zu diesem aktuellen Thema haben und die es gilt zu beantworten, denn sie erleben tagtäglich Energie in Form von Licht, Wärme, Bewegung oder elektrischem Strom.

Antworten auf diese und weitere Fragen gibt das MINT-Fortbildungsangebot „Energiebildung im Grundschulunterricht“, welches in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Kultusministerium, der Hessischen Lehrkräfteakademie, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ ab sofort in verschiedenen hessischen Regionen angeboten wird.

„Energiebildung im Grundschulunterricht“ ist eine Fortbildungsreihe, die sich an alle Lehrerinnen und Lehrer in der Primarstufe richtet. Der Schwerpunkt der Fortbildung liegt dabei auf der Erprobung, dem gemeinsamen Experimentieren, dem praktischen Tun und der Umsetzung von Gelerntem im entdeckenden und forschenden Lernen mit der Klasse. Gerahmt wird die Umsetzungsphase von einem blended-learning Format, welches aus zwei Präsenztagen und zwei Webinaren besteht. Das neue, leicht handhabbare Format ermöglicht es, auch sehr flexibel von zu Hause auf alle Informationen zuzugreifen, regelmäßig in den Austausch mit anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu kommen sowie durch ausgebildete Trainerinnen und Trainer eine umfassende Unterstützung bei allen Fragestellungen rund um die so wichtigen MINT-Themen zu erhalten.

„Energiebildung im Grundschulunterricht“ orientiert sich an den Bildungsstandards und Inhaltsfeldern – Kerncurriculum für Hessen – für den Sachunterricht, am Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) sowie am Perspektivrahmen Sachunterricht der Gesellschaft für Didaktik des Sachunterrichts e. V. (GDSU) und bietet praktische Anregungen zur Anwendung.

Die Termine, weitere Informationen und die Anmeldung für das Fortbildungsangebot erhalten Sie online auf der Homepage der Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ unter www.hdkf.de/energiebildung-hessen.